



Praxisleitfäden für politische Überzeugung

Am 19. Januar 2022 wurde das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) umgewandelt. Alle Verweise auf das EASO, dessen Verlautbarungen und Organe sollten als Verweise auf die EUAA verstanden werden.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Leitfaden wurde unbeschadet des Grundsatzes erstellt, dass nur der Gerichtshof der Europäischen Union eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts vornehmen kann.



Das Manuskript wurde im November 2022 fertiggestellt.

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch eine im Namen der EUAA handelnde Person ist für eine etwaige Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022

Print ISBN 978-92-9403-296-6 doi: 10.2847/759023 BZ-05-22-044-DE-C

PDF ISBN 978-92-9403-302-4 doi: 10.2847/458380 BZ-05-22-044-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2023

Deckblattbild: rootstocks © iStock, 2018.

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Bei Verwendung oder Wiedergabe von Fotos oder sonstigem Material, das nicht dem Akteurrecht der EUAA unterliegt, muss die Zustimmung direkt bei den Akteurrechtsinhabern eingeholt werden.

Über den Leitfaden

Warum wurde dieser Leitfaden entwickelt? Zu den Aufgaben der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) zählt die Unterstützung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und assoziierten Länder (EU+-Länder) unter anderem durch gemeinsame Schulungen, gemeinsame Qualitätsnormen und gemeinsame Herkunftsländerinformationen. Entsprechend ihrem übergeordneten Ziel, die Mitgliedstaaten bei der Erreichung gemeinsamer Standards und hochwertiger Verfahren im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu unterstützen, entwickelt die EUAA gemeinsame praktische Instrumente und Leitlinien.

Wie wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Dieser Leitfaden wurde von Sachverständigen aus der EU erstellt, mit wertvollen Beiträgen der Europäischen Kommission, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und des Europäischen Rates für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen.

Dank wird den Mitgliedern der Arbeitsgruppe ausgesprochen, die an der Erstellung dieses Leitfadens mitgearbeitet haben: Frau Aimilia Voulvouli und Herr Robert Markovski. Wir möchten uns bei den folgenden Richtern und Vertretern aus Wissenschaft und Verwaltung der EU+-Länder sowie des UNHCR bedanken, die an der Themenkonferenz über politische Überzeugung der EUAA teilgenommen und wertvolle Impulse zur Entwicklung dieses Praxisleitfadens durch ihre Vorträge und geteilten Materialien gegeben haben: Richter Holger Böhmann, Richterin Cindy Carroll, Dr. Catherine Dauvergne, Dr. Constantin Hruschka, Herr Maxime Lismonde, Dr. Stephen Meili, Frau Marina Pinault, Dr. Tania Racho, Frau Astrid Smis, Dr. Hugo Storey, Frau Denise Venturi und Dr. Cornelis Wouters.

Die Erstellung des Leitfadens wurde durch die EUAA gefördert und koordiniert. Vor seiner Fertigstellung wurde der Leitfaden über das EUAA-Netzwerk zu Asylverfahren sämtlichen Mitgliedstaaten zur Konsultation vorgelegt.

Wer sollte diesen Leitfaden nutzen? Dieser Leitfaden wendet sich vorrangig an Sachbearbeiter in Asylverfahren, Anhörer und Entscheider sowie politische Entscheidungsträger der nationalen Asylbehörden. Darüber hinaus kann er auch Qualitätsbeauftragten und Rechtsberatern sowie all denjenigen als nützliches Hilfsmittel dienen, die im Bereich des internationalen Schutzes im Rahmen der EU tätig sind.

Diese Leitlinie sollte in Verbindung mit den EUAA-Praxisleitfäden verwendet werden, *Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*, *Praxisleitfaden zur Verwendung von Herkunftsländerinformationen durch Entscheider zur Prüfung von Asylanträgen* und *Praxisleitfaden: Beweiswürdigung und Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*.

Inwieweit nimmt der Leitfaden Bezug auf nationale Rechtsvorschriften und Praktiken? Es handelt sich hierbei um ein rechtlich nicht bindendes Annäherungsinstrument. Der Leitfaden spiegelt die gemeinsamen Standards wider, lässt jedoch auch Raum für nationale Abweichungen in Rechtsvorschriften, Leitlinien und Praktiken.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Einleitung	5
1. Eine Definition von politischer Überzeugung – Generelle Prinzipien und rechtliche Grundsätze.....	6
1.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften	6
1.2. Was ist eine politische Überzeugung im Kontext des internationalen Schutzes?.....	7
1.2.1. Die Art des politischen Regimes.....	8
1.2.2. Die Art der betroffenen Interessen: privat oder öffentlich.....	10
1.2.3. Nichtstaatliche Verfolgungsakteure: Schutzbereitschaft und -fähigkeit des Staates	11
1.2.4. Nichtstaatliche Verfolgungsakteure: Vorhandensein einer politischen oder gesellschaftlichen Agenda.....	12
1.2.5. Die Verhaltensmuster des Akteurs von Verfolgung.....	13
1.3. Ausdrücke politischer Überzeugungen.....	14
1.3.1. Geäußerte politische Überzeugung.....	14
1.3.2. Nicht geäußerte politische Überzeugung	16
1.3.3. Zugeschriebene politische Überzeugung.....	17
2. Praxis der Beurteilung von Anträgen, die auf politischer Überzeugung beruhen	21
2.1. Vorbereitung der persönlichen Anhörung.....	21
2.1.1. Informationen aus der Fallakte.....	21
2.1.2. Herkunftsländerinformationen.....	22
2.1.3. Länderspezifische Leitfäden	25
2.2. Themen, die bei der persönlichen Anhörung untersucht werden sollten	26
2.2.1. Untersuchung des individuellen Hintergrunds und der persönlichen Umstände des Antragstellers.....	26
2.2.2. Untersuchung des politischen Profils des Antragstellers	27
2.2.3. Untersuchung einer zugeschriebenen politischen Überzeugung.....	36
2.2.4. Untersuchung früherer Probleme und Bedrohungen	38
2.2.5. Untersuchung der Gedanken des Antragstellers zu seiner Situation bei Rückkehr	40
2.3. Gefährdungsbeurteilung.....	41
2.3.1. Politisches Profil.....	42
2.3.2. Zugeschriebene politische Überzeugung.....	44
2.3.3. Wahrnehmung der (zugeschriebenen) politischen Überzeugung des Antragstellers vom Verfolgungsakteur.....	45





2.3.4.	Frühere Probleme und/oder Bedrohungen	47
2.3.5.	Relevante persönliche Umstände	49
2.4.	Rechtliche Prüfung	50
2.4.1.	Begründete Furcht vor Verfolgung	50
2.4.2.	Verbindung / („aus Gründen von“)	51
2.4.3.	Schutz im Herkunftsland	54
2.4.4.	Handlungen, die eine tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens darstellen	56
3.	Besondere Fallkonstellationen, die auf politischer Überzeugung als Verfolgungsgrund beruhen	58
3.1.	Wehrdienst.....	58
3.1.1.	Relevante Begriffe	59
3.1.2.	Verfolgung auf Grundlage von (zugeschriebener) politischer Überzeugung im Kontext des Wehrdienstes	59
3.1.3.	Themen, die bei der persönlichen Anhörung untersucht werden sollten.....	61
3.1.4.	Rechtliche Prüfung.....	65
3.2.	Familienangehörige	69
3.2.1.	Furcht vor Verfolgung aufgrund familiärer Beziehungen.....	69
3.2.2.	Themen, die bei der persönlichen Anhörung untersucht werden sollten.....	70
3.2.3.	Einschlägige Herkunftsländerinformationen	72
3.2.4.	Verfolgungsgründe.....	72
3.3.	Zugeschriebene politische Überzeugungen aufgrund eines (irregulären) Auslandsaufenthalts.....	73
3.3.1.	Relevante Erwägungen	73
3.3.2.	Themen, die bei der persönlichen Anhörung untersucht werden sollten.....	75
3.4.	Anprangerung von bzw. Widerstand gegen Korruption und andere rechtswidrige Handlungen der Behörden	75
3.4.1.	Themen, die bei der persönlichen Anhörung untersucht werden sollten.....	77
3.4.2.	Herkunftsländerinformationen.....	78
3.5.	Vom Antragsteller begangene rechtswidrige Handlungen, die durch eine politische Überzeugung motiviert sind.....	78
3.5.1.	Illegale Handlung	79
3.5.2.	Unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung ...	80
3.5.3.	Die Verknüpfung zur politischen Überzeugung	81
3.5.4.	Themen, die bei der persönlichen Anhörung untersucht werden sollten.....	81
3.6.	Nachfluchtgründe zu politischen Überzeugungen.....	83
3.6.1.	Aktivitäten nach Verlassen des Herkunftslandes	84





3.6.2.	Die Kenntnisse, die der Verfolgungsakteur von den Aktivitäten des Antragstellers hat.....	87
3.6.3.	Themen, die bei der persönlichen Anhörung untersucht werden sollten.....	89
3.7.	In den sozialen Medien geäußerte politische Überzeugungen.....	90
3.7.1.	Fasst der Verfolgungsakteur die im Internet geäußerte Überzeugung als politische Überzeugung auf?.....	91
3.7.2.	Besitzt der Verfolgungsakteur Kenntnisse über die Veröffentlichung(en) in den sozialen Medien?.....	92
3.7.3.	Muster der Unterdrückung als Hinweise auf zukünftige Gefährdung.....	95
3.7.4.	Praktische Erwägungen zur Einholung von Informationen und Beweiswürdigung	95





Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriffsbestimmung
COI	Herkunftsländerinformationen (Country of Origin Information)
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EU	Europäische Union
EU+-Länder	Mitgliedstaaten der Europäischen Union und assoziierte Länder
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
Flüchtlingskonvention	Abkommen aus dem Jahr 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das zugehörige Protokoll aus dem Jahr 1967 (das in der Asylgesetzgebung der EU und vom EuGH als „Genfer Konvention“ bezeichnet wird)
IPA	Interner Schutz
Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten der Europäischen Union
QRL (Neufassung)	Qualifikationsrichtlinie – Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen





Einleitung

Politische Überzeugung wird oft als die „unkomplizierteste“ der fünf Gründe der Genfer Konvention angesehen. Laien assoziieren den Begriff „Flüchtling“ häufig mit dem Begriff „politisch“. Trotzdem werden Entscheider oft mit bestimmten Problemen konfrontiert, wenn sie Asylanträge bearbeiten, die diesen Grund anführen.

Zu diesen Problemen gehören Missverständnisse darüber, was als „politische Überzeugung“ anerkannt wird. Von zentraler Bedeutung ist außerdem, wie der Verfolgungsakteur politische Überzeugung versteht und welche politischen Überzeugungen dem Antragsteller zugeschrieben werden – ein Aspekt, der oft wenig Beachtung findet. Hinzu kommt, dass es nicht einfach für Entscheider ist, die Themen und Aspekte herauszufinden, die im generellen Kontext des Herkunftslandes und der persönlichen Umstände eines Antragstellers relevant sind, der sich auf (ihm zugeschriebene) politische Überzeugungen in seinem Asylantrag beruft. Die Herausstellung der Verbindung zwischen dem gefürchteten Akt der Verfolgung und dem Grund der politischen Überzeugung beinhaltet ihre eigenen Herausforderungen. Dies ist nur ein Teil der Probleme, die sich in diesem Zusammenhang ergeben.

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel dieses Praxisleitfadens, Entscheidern einen Rahmenprogramm zu geben, mit dem sie Anträge auf internationalen Schutz auf Grundlage politischer Überzeugung untersuchen können.

Dieser Praxisleitfaden ist um drei Hauptkapitel herum strukturiert.

Kapitel 1, „Eine Definition von politischer Überzeugung – Generelle Prinzipien und rechtliche Grundsätze“, beschreibt die generellen Prinzipien und die rechtliche Grundlage von politischer Überzeugung als Grund für Verfolgung. In diesem Kapitel werden verschiedene Erscheinungsarten von politischer Überzeugung vorgestellt.

Kapitel 2, „Beurteilung von Anträgen, die mit politischer Überzeugung in Verbindung stehen, in der Praxis“, konzentriert sich auf die Beurteilung von Anträgen, die mit politischer Überzeugung in Verbindung stehen, in der Praxis. Es wird beschrieben, welche Themen während persönlichen Anhörungen angesprochen werden sollten. Außerdem gibt es Leitlinien zur Beurteilung von Risiken und der rechtlichen Prüfung.

Kapitel 3, „Spezifische Asylanträge auf Grundlage von politischer Überzeugung als Verfolgungsgrund“ bietet Orientierung beim Umgang mit bestimmten Asylanträgen auf Grundlage von politischer Überzeugung sowie Beispiele von Themen, die bei der Überprüfung eines Falles untersucht werden müssen.





1. Eine Definition von politischer Überzeugung – Generelle Prinzipien und rechtliche Grundsätze

1.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Politische Überzeugung wird explizit als einer der fünf Verfolgungsgründe sowohl in der neugefassten Qualifikationsrichtlinie von 2011 (QRL (Neufassung)) als auch in der Flüchtlingskonvention von 1951 aufgeführt. Während letztere keine weiteren Erläuterungen zu dem Begriff enthält, beschreibt die QRL (Neufassung) in nicht erschöpfender Weise den Umfang, in dem das Konzept der politischen Überzeugung im spezifischen Kontext internationaler Schutzansprüche angewendet werden kann.



Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e QRL (Neufassung) ⁽¹⁾ – Verfolgungsgründe

[U]nter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in Artikel 6 ⁽²⁾ genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Der Begriff der politischen Überzeugung steht in engem Zusammenhang mit Bestimmungen, die sowohl im EU-Rechtsrahmen als auch in anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten zu finden sind. Insbesondere die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽³⁾, auf die sich die QRL (Neufassung) in Erwägungsgrund 16 ausdrücklich bezieht, spiegelt in Artikel 11 (Meinungs- und Informationsfreiheit) Rechte wider, die zuvor in

⁽¹⁾ [Richtlinie 2011/95/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. L 337 vom 20.12.2011).

⁽²⁾ Artikel 6 QRL (Neufassung):

Die Verfolgung bzw. der ernsthafte Schaden kann ausgehen von: a) dem Staat; b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen; c) nichtstaatlichen Akteure, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Artikels 7 zu bieten.

⁽³⁾ EU, [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#), 26. Oktober 2012, 2012/C 326/02.





der Europäischen Menschenrechtskonvention ⁽⁴⁾ und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ⁽⁵⁾ verankert waren.



Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

2. Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Es ist seit langem anerkannt, dass der Begriff der politischen Überzeugung weit auszulegen ist ⁽⁶⁾, und dieser Ansatz spiegelt sich auch im Wortlaut der QRL (Neufassung) wider.

1.2. Was ist eine politische Überzeugung im Kontext des internationalen Schutzes?

Ausgehend von der Begriffsbestimmung in der QRL (Neufassung) umfasst eine „politische“ Überzeugung eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung in Bezug auf die Politik und die Methoden des Staates oder der Partei, die den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Territoriums kontrolliert, ist aber nicht darauf beschränkt ⁽⁷⁾. Eine Überzeugung kann als politisch angesehen werden, wenn sie sich auf das Wesen, die Politik und das Handeln einer Entität bezieht, die z. B. ein Staat oder ein nichtstaatlicher Akteur sein kann, der staatsähnliche Gewalt ausübt. Weiterhin kann eine Überzeugung auch als politisch angesehen werden, wenn sie sich auf einen nichtstaatlichen Akteur bezieht, gegen den der Staat (oder ähnliche Parteien) keinen Schutz bieten kann oder will.

Diese Begriffsbestimmung eröffnet ein weites Feld, in dem politische Überzeugungen oder als politisch wahrgenommene Überzeugungen identifiziert werden können. Um herauszufinden, ob eine Meinung, eine Grundhaltung oder Überzeugung politisch ist, wird es aber immer notwendig sein, diese im Kontext der Gesellschaft zu analysieren, in der sie vertreten wird oder als solche wahrgenommen wird. Die Reichweite des Begriffs „politische Überzeugung“ (d. h. welche Handlungen, Positionen oder Meinungsäußerungen als politisch gelten) kann je nach Kontext sehr unterschiedlich sein. Unter Berufung auf einschlägige

⁽⁴⁾ Europarat, [Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, geändert durch die Protokolle Nr. 11 und 14](#), 4. November 1950, ETS 5. Siehe insbesondere die Artikel 10 und 11.

⁽⁵⁾ UN-Generalversammlung, [Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#), 16. Dezember 1966, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Band 999, S. 171. Siehe insbesondere die Artikel 19, 21, 22 und 25.

⁽⁶⁾ Hathaway, J. C. und Foster, M., *The Law of Refugee Status*, 2. Aufl., Cambridge University Press, 2014, S. 405-7.

⁽⁷⁾ Artikel 10 QRL (Neufassung).



Rechtsprechung aus Neuseeland ⁽⁸⁾ hat der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) in seinen Leitlinien bekräftigt, dass politische Überzeugungen immer im jeweiligen Kontext zu verstehen sind: „... politische Überzeugungen müssen die Realität des geografischen, historischen, politischen, rechtlichen, richterlichen und soziokulturellen Kontextes des Herkunftslandes widerspiegeln“ ⁽⁹⁾.

Die folgenden (nicht erschöpfenden) Parameter ⁽¹⁰⁾ können Entscheidern als Orientierungshilfe dienen, um zu beurteilen, ob die Überzeugung, wenn sie in diesem spezifischen Kontext geäußert oder zugeschrieben wird, als politisch aufgefasst werden kann:

- die Art des politischen Regimes
- die Art der auf dem Spiel stehenden Interessen: privat oder öffentlich
- die Gründe für den Unwillen oder die Unfähigkeit des Staates, zu schützen, wenn der Verfolgungsakteur ein nichtstaatlicher Akteur ist
- das Vorhandensein einer politischen Agenda, wenn der Verfolgungsakteur ein nichtstaatlicher Akteur ist
- die Verhaltensmuster des Akteurs von Verfolgung.

Diese Parameter werden in den untenstehenden Abschnitten näher erläutert.

Es ist auch wichtig, zu beachten, dass eine Überzeugung nicht unbedingt im Widerspruch zur Politik oder Praxis einer Autorität stehen muss, um als „politisch“ zu gelten (siehe auch Abschnitt 1.2.3 [Nichtstaatliche Verfolgungsakteure: Schutzbereitschaft und -fähigkeit des Staates](#)).

1.2.1. Die Art des politischen Regimes

Die Art des politischen Regimes, in dem eine Handlung ausgeführt (oder nicht ausgeführt) und eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertreten oder geäußert werden, ist ein wichtiger Faktor, der beeinflusst, ob solche Handlungen/Meinungen als politisch angesehen werden. Eine Handlung oder Meinung, die in einem Regime nicht als politisch angesehen wird, kann in einem anderen Regime politisch sein. Im Allgemeinen gilt: je weniger demokratisch das politische System im Herkunftsland ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass eine Überzeugung von denjenigen, die soziopolitische Macht ausüben, als „politisch“ – und damit als potenziell problematisch – betrachtet wird.

Um den Kontext, in dem eine Überzeugung als politisch angesehen werden kann, besser zu verstehen, ist es von entscheidender Bedeutung, die Art des herrschenden Regimes im Herkunftsland des Antragstellers sowie den Einfluss und die Kontrolle zu betrachten, die die Behörden auf bestimmte weite Bereiche der Gesellschaft und auf das Privatleben des Einzelnen ausüben. Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten, politische Regimes zu

⁽⁸⁾ Rechtsmittelgericht für Rechtsstellung von Flüchtlingen (Neuseeland), Entscheidung vom 11. September 2008, Nr. [76044](#), Absatz 84.

⁽⁹⁾ UNHCR, [Leitlinie zu Flüchtlingsanträgen von Opfern organisierter Gangkriminalität](#), 2010, Absatz 46.

⁽¹⁰⁾ Catherine Dauvergne spricht von der Notwendigkeit von „Markern“, Markern, „die als Orientierung dafür dienen, welche Aspekte des Kontexts wichtig sind und was ein Entscheidungsträger bei der Definition von Regierung, Staat oder Opposition berücksichtigen sollte“. Siehe Dauvergne, C., „Toward a new framework for understanding political opinion“, *Michigan Journal of International Law*, Band 37, Nr. 2, 2016, S. 291–4.



kategorisieren und zu definieren, von vollständigen Demokratien bis hin zu autoritären und totalitären Regimes.

In der Methodik des *Demokratieindex 2021* ⁽¹⁾ beschreibt die Economist Intelligence Unit die folgenden Arten von Regimes.

Vollständige Demokratien: *Länder, in denen nicht nur die politischen Grundfreiheiten und Bürgerrechte geachtet werden, sondern in denen auch eine politische Kultur herrscht, die dem Gedeihen der Demokratie förderlich ist. Die Regierung funktioniert zufriedenstellend. Die Medien sind unabhängig und vielfältig. Es gibt eine wirksame Gewaltenteilung. Die Judikative ist unabhängig und richterliche Entscheidungen werden vollzogen. In der Funktionsweise von Demokratien gibt es nur beschränkt Probleme.*

Unvollständige Demokratien: *In diesen Ländern finden auch freie und faire Wahlen statt, und selbst wenn es Probleme gibt (z. B. Verstöße gegen die Medienfreiheit), werden die grundlegenden Bürgerrechte respektiert. Bei anderen Aspekten der Demokratie gibt es jedoch erhebliche Schwächen, darunter Probleme bei der Regierungsführung, eine unterentwickelte politische Kultur und eine geringe politische Beteiligung.*

Hybridregimes: *Bei Wahlen kommt es zu erheblichen Regelverstößen, die oft dafür sorgen, dass sie nicht frei und fair sind. Es kann häufig passieren, dass die Regierung Druck auf Oppositionsparteien und -kandidaten ausübt. Schwerwiegende Schwächen in der politischen Kultur, der Funktionsweise der Regierung und der politischen Beteiligung treten häufiger auf als in unvollständigen Demokratien. Korruption ist oft weit verbreitet und die Rechtsstaatlichkeit ist schwach ausgeprägt. Die Zivilgesellschaft ist schwach. Journalisten werden oft belästigt und bedroht, und die Judikative ist nicht unabhängig.*

Autoritäre Regimes: *In diesen Staaten ist der staatspolitische Pluralismus häufig nicht vorhanden oder stark eingeschränkt. Viele Länder in dieser Kategorie sind komplette Diktaturen. Einige formale demokratische Institutionen können existieren, aber diese haben wenig Substanz. Wahlen, so sie denn stattfinden, sind weder frei noch fair. Missbrauch und Einschränkungen von Bürgerrechten werden ignoriert. Die Medien sind normalerweise verstaatlicht oder werden von Gruppen kontrolliert, die dem herrschenden Regime nahestehen. Kritik an der Regierung wird unterdrückt und es herrscht allgegenwärtige Zensur. Es gibt keine unabhängige Judikative. ⁽²⁾*

Im Allgemeinen neigen vollständige Demokratien und – in unterschiedlichem Maße – unvollständige Demokratien dazu, die Äußerung politischer Überzeugungen zumindest zu tolerieren, selbst wenn diese Überzeugungen die Politik der Regierung in Frage stellen. In Demokratien ist das Recht auf freie Meinungsäußerung in der Regel in der Verfassung verankert. Die Bürger üben ihre politischen Rechte frei aus und können ihre politische Überzeugung äußern, ohne Verfolgung befürchten zu müssen. Wenn es zu Eingriffen privater Akteure kommt, wird der Schutz vor solchen Eingriffen häufig von den Behörden durch die

⁽¹⁾ Economist Intelligence Unit, *Democracy Index 2021 – The China challenge*, 2022. Der Bericht wird erstellt von der Economist Intelligence Unit, der Forschungs- und Analyseabteilung der The Economist Group. Er kann auf Anfrage heruntergeladen werden (<https://www.eiu.com/n/democracy-index-2021-less-than-half-the-world-lives-in-a-democracy>).

⁽²⁾ Economist Intelligence Unit, *Democracy Index 2021 – The China challenge*, 2022, S. 66–7.





Durchsetzung von Gesetzen garantiert oder gewährleistet. Einschränkungen der politischen Rechte müssen nach internationalem Recht gesetzlich geregelt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu einem legitimen Ziel stehen (z. B. Schutz des öffentlichen Interesses).

Dasselbe trifft auf andere Arten von Regimes nicht zu. Von unvollständigen Demokratien über Hybridregimes bis hin zu autoritären Regimes nehmen die (rechtlichen oder tatsächlichen) Einschränkungen der Ausübung politischer Rechte im Vergleich stetig zu. Verfolgung aufgrund von politischen Überzeugungen kann auch in unvollständigen Demokratien vorkommen, insbesondere wenn der Verfolgungsakteur ein nichtstaatlicher Akteur ist. Im Allgemeinen gilt jedoch, dass Verfolgung in hybriden oder autoritären Regimes häufiger auftritt.

Es sollte auch hervorgehoben werden, dass es unter den autoritären Regimes erhebliche Unterschiede in der Herrschaftsform oder der Machtgrundlage geben kann, wie z. B. Theokratien, Diktaturen und totalitäre Regimes. Manche Regimes konzentrieren sich vor allem auf die Wahrung ihrer Ideologie und sind zufrieden, solange sich niemand offen gegen sie stellt. In anderen Regimes steht die Autorität des Herrschers im Mittelpunkt, in dem Sinne, dass „das Wort des Herrschers Gesetz ist“. Solche Regimes neigen oft dazu, zu verlangen, dass die Stellung ihres Herrschers unangefochten bleibt und dass kein Bürger die Autorität des Herrschers öffentlich in Frage stellt. Andere Arten von Regimes, insbesondere autoritäre Regimes, gehen noch weiter und streben danach, das Privatleben und sogar die Gedanken ihrer Bürger zu kontrollieren.

Die Art des Regimes ist ein maßgeblicher Faktor bei der Feststellung, welche Handlungen, Unterlassungen von Handlungen, Meinungen, Grundhaltungen oder Überzeugungen als politisch gesehen werden können. Während beispielsweise die Wahl einer bestimmten Schule oder Jugendorganisation für das eigene Kind in den meisten Gesellschaften als persönliche Entscheidung der Eltern angesehen wird, kann sie in einem autoritären oder totalitären Regime als Ausdruck einer politischen Überzeugung angesehen werden, in dem ein Staatsführer erwartet oder verlangt, dass die Kinder der Jugendorganisation der Regierungspartei angehören.

Zusätzlich zur Art des Regimes können auch politische Prioritäten beeinflussen, was als politisch gesehen wird. Wenn einer Regierung beispielsweise eine populistische Agenda zugrunde liegt, die die nationale Identität in den Mittelpunkt stellt, können Aktivitäten oder Überzeugungen, die als multikulturell verstanden werden, von der Regierung als politisch gewertet werden.

1.2.2. Die Art der betroffenen Interessen: privat oder öffentlich

Eine Überzeugung ist normalerweise nur politisch, wenn sie über bloße private oder individuelle Interessen hinausgeht. Bei Politik⁽¹³⁾ geht es normalerweise um Machtverhältnisse in der Gesellschaft als Ganzes.

Ob die Überzeugung zunächst aus Eigeninteresse entstanden ist, ist für ihre Einschätzung als politisch jedoch nicht relevant. So kann ein Geschäftsmann, der gegen eine diskriminierende

⁽¹³⁾ Siehe zum Beispiel die Definition von Politik im *Longman Dictionary of Contemporary English*: „1 [unzählbar] Ideen und Aktivitäten mit dem Ziel des Gewinns und der Ausübung von Macht in einem Land, einer Stadt usw.“. <https://www.ldoceonline.com/dictionary/politics>.





Behandlung durch Regierungsbeamte protestiert, um das Überleben seines Unternehmens zu sichern und der andere Geschäftsleute mobilisiert und Vorschläge macht, wie die Regierungsverwaltung reformiert werden kann, als Beispiel für die Äußerung einer politischen Überzeugung gesehen werden.

Gleichzeitig können Handlungen oder Meinungsäußerungen, die aus Eigeninteresse erfolgen, vom Verfolgungsakteur als Widerstand gegen seine politischen oder gesellschaftlichen Ziele empfunden werden.

Weiterhin muss die Überzeugung nicht notwendigerweise von einer politischen Partei oder Organisation geäußert werden. Überzeugungen können auch im Kontext anderer Organisationen und sowohl in beruflicher als auch privater Rolle geäußert werden.

Darüber hinaus gibt es Überzeugungen, die auf den ersten Blick nicht politisch zu sein scheinen, wie z. B. Überzeugungen bezüglich des Kleidungsstils oder der sexuellen Beziehungen einer Person. Diese Überzeugungen beziehen sich scheinbar auf bloße persönliche Entscheidungen. Betrifft die Überzeugung jedoch Gesetze (einschließlich gewohnheitsrechtlicher, religiöser oder sonstiger sozialer Normen), die bestimmte Verhaltensweisen als obligatorisch oder verboten festlegen, z. B. die Art und Weise, wie sich der Einzelne zu kleiden hat (z. B. die Kopfbedeckung von Frauen), oder welche sexuellen Beziehungen als unerlaubt gelten, dann kann sie als politische Überzeugung bezeichnet werden, da sie letztlich die Praktiken und die Politik eines Staates betrifft.

1.2.3. Nichtstaatliche Verfolgungsakteure: Schutzbereitschaft und -fähigkeit des Staates

Entsprechend dem Wortlaut der QRL (Neufassung) muss eine Überzeugung nicht explizit auf die Regierung oder deren Institutionen bezogen sein, um als politisch zu gelten. Politische Überzeugungen können auch auf nichtstaatliche Akteure bezogen sein, unter dem Vorbehalt, dass der Staat (oder ähnliche Parteien) nicht bereit oder nicht fähig ist, Schutz vor diesen nichtstaatlichen Akteuren zu bieten. Konkret können auch Überzeugungen, die sich mit den wichtigsten Machtstrukturen und Transaktionen nichtstaatlicher Akteure innerhalb einer Gesellschaft befassen, als politisch angesehen werden. Es wird wichtig sein, zu beurteilen, inwieweit diese Machtstrukturen und Transaktionen vom Staat herbeigeführt, unterstützt oder geduldet werden.

Bezieht sich eine Überzeugung beispielsweise auf Geschlechterrollen, kann sie politische Dimensionen haben, falls sie wichtige Machtstrukturen oder Transaktionen innerhalb der Gesellschaft widerspiegelt oder in Frage stellt. Eine Frau beispielsweise, die ihren Mann aus persönlichen Gründen verlässt, dies aber in einer Gesellschaft tut, in der eine Frau weder durch Gesetze noch durch Gewohnheiten das Recht hat, eine Scheidung oder Trennung von ihrem Mann einzuleiten, erhält möglicherweise keine Unterstützung durch die sie umgebende Gesellschaft oder Schutz durch den Staat vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen ihres Mannes. Das liegt daran, dass ihre Handlungen als Infragestellung der grundlegenden Machtstrukturen innerhalb der Gesellschaft wahrgenommen werden. Diese Strukturen sind oft in Gesetzen verankert oder werden anderweitig durch die Regierung unterstützt. Das Ausmaß, in dem solche Handlungen als politisch bedeutsam wahrgenommen werden können,





muss im konkreten Kontext der Gesellschaft bewertet werden. Hierbei sind verschiedene gesellschaftliche Aspekte zu berücksichtigen, z. B. die Gesetze, die Art ihrer Umsetzung, die formelle oder informelle Anerkennung von Organisationen, die soziale Normen vertreten, die Macht, die sie in der Gesellschaft genießen, und die Unterstützung, die sie von der Regierung erhalten. Wenn nichtstaatliche Akteure im Geheimen eng mit dem Staat zusammenarbeiten, kann eine Überzeugung, die sie betrifft, in den Bereich des Politischen übergehen. Wenn jedoch die gesellschaftlichen Kräfte so stark sind, dass der Staat nicht in der Lage ist, Schutz vor ihnen zu bieten, kann es durchaus als politische Überzeugung gewertet werden, wenn der Eindruck entsteht, dass man sich gegen diese Kräfte wendet.

1.2.4. Nichtstaatliche Verfolgungsakteure: Vorhandensein einer politischen oder gesellschaftlichen Agenda

Um zu beurteilen, ob eine Überzeugung eines Antragstellers gegen einen nichtstaatlichen Akteur oder eine Auseinandersetzung zwischen einem Antragsteller und einem nichtstaatlichen Akteur als politisch wahrgenommen werden kann, ist es wichtig, die Art, die Ziele und die Vorgehensweise des Akteurs sowie das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines politischen oder gesellschaftlichen Narrativs zu berücksichtigen.

Wenn das Hauptziel einer Organisation oder eines Akteurs kriminell ist, kann ein Konflikt mit einem solchen Akteur wahrscheinlich nicht als politisch gewertet werden. Überzeugungen, die sich auf die Tätigkeiten des Akteurs beziehen, oder Überzeugungen oder Handlungen, die darauf abzielen, die Organisation daran zu hindern, den Antragsteller anzugreifen oder unter Druck zu setzen, wenn diese nur darauf abzielen, ein persönliches Unrecht wiedergutzumachen und privater Natur sind, werden im Allgemeinen nicht als politisch gewertet. Solch ein Szenario wird normalerweise als private Auseinandersetzung zwischen einer Person und einer anderen (oder einer Gruppe von Personen) gesehen. Die Kernfragen betreffen daher die Fähigkeit oder Bereitschaft des Staates, den Antragsteller gegen solche Aktivitäten zu schützen, und ob der Staat vor dem Hintergrund der (zugeschriebenen) politischen Überzeugungen des Antragstellers Schutz bieten würde oder nicht.

Es ist jedoch nicht ungewöhnlich, dass bestimmte nichtstaatliche Organisationen kriminelle oder terroristische Ziele mit politischen Zielen verbinden, indem sie die Kontrolle über ein Gebiet erlangen und/oder einer Gesellschaft bestimmte Regeln aufzwingen wollen. Wenn eine Organisation staatsähnliche Befugnisse ausübt oder Funktionen wahrnimmt, die normalerweise dem Staat zugeschrieben werden, kann jede Opposition gegen ihre Politik oder Methoden als politisch konnotiert angesehen werden. Je mehr die Organisation das Ziel verfolgt, eine strukturierende Kraft in der Gesellschaft zu sein und nicht nur ein geeignetes Umfeld für illegale Aktivitäten zu schaffen, desto mehr kann der Widerstand gegen diese Organisation als politisch wahrgenommen werden.

Zu den Anzeichen dafür, dass eine Organisation gesellschaftliche und politische Ambitionen hat, gehören eine starke Rhetorik über die Strukturierung von Gesellschaft und Politik sowie die Bereitschaft, bestimmte Aspekte des Staates, wie z. B. gesellschaftliche Regeln, Gerichtsprozess- und/oder Justizmechanismen, Infrastruktur, Sozialhilfeprogramme, Gesundheitsversorgung und Bildung, bereitzustellen und/oder zu kontrollieren. Manche





kriminelle oder terroristische Organisationen haben auch verschiedene „Flügel“, von denen einer politische oder gesellschaftliche Handlungen durchführen kann. Dies ist ein zusätzliches Anzeichen für das Selbstverständnis eines nichtstaatlichen Akteurs als politischer und/oder gesellschaftlicher Akteur, was wiederum die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass eine Überzeugung, die sich gegen diesen Akteur richtet, als politisch gesehen werden kann.

In solchen Fällen ist es die Überzeugung, die der Antragsteller mit Blick auf den nichtstaatlichen Akteur vertritt, die als politisch wahrgenommen werden kann, wenn der Antragsteller die Politik und die Handlungen in Frage stellt, die der nichtstaatliche Akteur für die Gesellschaft befürwortet. Die Unfähigkeit oder der Unwille des Staates, den Antragsteller vor dem nichtstaatlichen Akteur zu schützen, oder die geheime Zusammenarbeit zwischen dem Staat und dem nichtstaatlichen Verfolgungsakteur, z. B. durch Korruption, sind jedoch wichtige zusätzliche Elemente, die bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen sind, inwieweit die Überzeugungen des Antragstellers über die betreffenden Akteure und den daraus resultierenden Konflikt als politisch angesehen werden können. Die Unfähigkeit des Staates, den Antragsteller zu schützen, kann beispielsweise mit der territorialen und gesellschaftlichen Macht des nichtstaatlichen Akteurs von Verfolgung in Verbindung stehen.

1.2.5. Die Verhaltensmuster des Akteurs von Verfolgung

Ob eine Überzeugung politisch ist oder nicht, hängt maßgeblich davon ab, welche Bedeutsamkeit der Verfolgungsakteur dem Thema zuschreibt, auf das die ausgesprochene oder zugeschriebene Überzeugung sich bezieht. Dies hängt auch vom Zeitpunkt der geäußerten oder zugeschriebenen Überzeugung und dem Kanal ab, über den sie übermittelt wird. Der Kontext, in dem eine Überzeugung geäußert oder zugeschrieben wird, ist extrem wichtig. Dies wurde in den letzten Abschnitten bereits erläutert.

Beispiel

Eine Kolumne in einer Tageszeitung über die Funktionsweise des Gesundheitssystems wird von den Behörden in einer alltäglichen Situation wahrscheinlich nicht als besonders beachtenswert angesehen. Diese Meinung kann in den Augen der Behörden aber an Bedeutsamkeit und politischem Einfluss gewinnen, wenn sie von einem Spezialisten in den sozialen Medien während einer Pandemie geäußert wird, während die Fähigkeit der Behörden, mit der Situation umzugehen, bereits negative Aufmerksamkeit in den Medien erzeugt hat.

Bestimmte Indikatoren, die sich auf das Verhalten des Akteurs von Verfolgung beziehen, helfen Ihnen bei der Beurteilung, ob eine zu einem Thema geäußerte (oder zugeschriebene) Überzeugung als Widerstand gegen die Methoden und die Politik des Akteurs und somit als politisch angesehen werden kann. Diese Indikatoren haben hauptsächlich damit zu tun, welche Wichtigkeit der Verfolgungsakteur dem Thema zuschreibt, das der Überzeugung zugrunde liegt. Diese Wichtigkeit kann aus der folgenden (nicht erschöpfenden) Liste an Fragen abgeleitet werden.





- Die offizielle Darstellung des Themas durch den Verfolgungsakteur. Welche Botschaft vermittelt der Verfolgungsakteur öffentlich durch offizielle Medien? Existiert Propaganda in Bezug auf das Thema? Handelt es sich um ein wiederkehrendes Thema?
- Die Art und Weise, wie der Verfolgungsakteur mit Angelegenheiten, die das Thema betreffen, umgeht. Ist die Äußerung von Überzeugungen hinsichtlich des Themas kriminalisiert? Wiederkehrende Verfolgungsmuster hinsichtlich der Äußerung (oder Imputation) von Überzeugungen in Bezug auf das Thema können Ihnen Informationen darüber liefern, welchem Risiko der Antragsteller ausgesetzt ist (siehe Abschnitt [2.3.3. Wahrnehmung der \(zugeschriebenen\) politischen Überzeugung des Antragstellers durch den Verfolgungsakteur](#)). Es kann außerdem ein Hinweis darauf sein, welche politische Bedeutung dieses Thema für den Verfolgungsakteur hat.
- Die Bedeutung, die der Akteur dem Kanal beimisst, über den die Überzeugung geteilt wurde. Hat ein Land beispielsweise ein umfangreiches Überwachungssystem eingerichtet, um die Inhalte zu kontrollieren, die seine Bürgerinnen und Bürger in den sozialen Medien konsumieren und teilen, deutet dies daraufhin, dass die Regierung den in den sozialen Medien geteilten Überzeugungen erhebliche Bedeutung beimisst (siehe Abschnitt [3.7. In den sozialen Medien geäußerte politische Überzeugungen](#)).
- Investitionen in Informationsdienste oder Maßnahmen zur Überwachung (aller oder bestimmter) Aktivitäten oder Überzeugung im In- und möglicherweise auch im Ausland sowie das Ausmaß und der Umfang solcher Überwachungsaktivitäten.

1.3. Ausdrücke politischer Überzeugungen

Eine politische Überzeugung kann sich auf verschiedene Arten ausdrücken. Wird sie geäußert, kann ihr Ausdruck verschiedene Formen annehmen (siehe Abschnitt [1.3.1. Geäußerte politische Überzeugung](#)). Gleichmaßen ist es möglich, eine politische Überzeugung zu haben, ohne sie auszusprechen oder danach zu handeln (siehe Abschnitt [1.3.2. Nicht geäußerte politische Überzeugung](#)). Schließlich kann eine politische Überzeugung auch vom Verfolgungsakteur zugeschrieben werden (siehe Abschnitt [1.3.3. Zugeschriebene politische Überzeugung](#)).

1.3.1. Geäußerte politische Überzeugung

Das Aussprechen einer politischen Überzeugung führt zu einem gewissen Grad an öffentlicher Wahrnehmung. Wie viele Personen Kenntnis von den Überzeugungen des Antragstellers erlangen ist davon abhängig, über welche Kanäle diese Überzeugungen mitgeteilt wurden.

Es ist wichtig zu beachten, dass der Ausdruck einer politischen Überzeugung nicht zwingend mit dem Drang einhergeht, in Konfrontation mit der Regierung zu treten und ein solcher Drang nach Konfrontation sollte nicht vom Antragsteller verlangt werden.

Wird eine politische Überzeugung geäußert, so sind es im Allgemeinen der Inhalt (die Überzeugung selbst) und die Art und Weise, auf die sie ausgedrückt wurde, die den Verfolgungsakteur auf seine politische Natur aufmerksam machen.





Eine politische Überzeugung kann auf verschiedene Art und Weise geäußert werden: formell oder informell, von einer Einzelperson oder als Teil einer Gruppe. Es ist zu betonen, dass im Rahmen des internationalen Schutzes sämtliche Formen der Meinungsäußerung gleichermaßen Gültigkeit haben. Es ist nicht erforderlich, dass eine Überzeugung von einem Anhänger einer Organisation, z. B. dem Mitglied einer politischen Partei, geäußert werden muss, um als politisch zu gelten.

(a) Zugehörigkeit zu einer Organisation

Eine geläufige Art, seine politische Überzeugung auszudrücken, ist die formelle oder informelle Zugehörigkeit zu einer Organisation. Politische Organisationen verfolgen oft ein bestimmtes Projekt oder eine Mission und teilen eine Reihe von Werten. Sie unternehmen Handlungen oder Kampagnen, um ihre festgelegten Ziele umzusetzen oder zu bewerben. Außerdem besteht innerhalb einer solchen Organisation eine feststehende Struktur, wobei ein oder mehrere Vertreter verschiedene Funktionen innehaben und Verantwortlichkeiten erfüllen.

Beispiele für derartige Organisationen sind politische Parteien und Bewegungen, bürgerliche Organisationen (z. B. Nichtregierungsorganisationen, Bürgerkomitees und Studentenverbände) und Gewerkschaften.

Formelle Zugehörigkeit zu einer Organisation

Man ist einer Organisation formell zugehörig, wenn man Gründungsmitglied ist, Mitglied wird oder eine Rolle innerhalb der Organisation übernimmt.

Wird man Mitglied einer Organisation, bedeutet das, dass man Schritte unternimmt, um seine Verbindung zur Organisation zu stärken und zu formalisieren. Dies drückt generell den Wunsch aus, die Organisation (mehr) zu unterstützen, Teil von ihr zu sein und/oder eine Rolle im Management der Organisation zu übernehmen. Daher kann die Mitgliedschaft in einer Organisation eine intensivere Beteiligung an ihren Aktivitäten nach sich ziehen.

Informelle Zugehörigkeit zu einer Organisation

Eine Person kann nicht nur als „Mitglied“ einer Organisation zugehörig sein, sondern auch als „Sympathisant“. Der wesentliche Unterschied zwischen einer formellen und einer informellen Zugehörigkeit besteht darin, dass ein Sympathisant bei informeller Zugehörigkeit zwar die Ansichten der Organisation teilt, aber nicht die nötigen Schritte unternommen hat, um als formelles Mitglied aufgenommen zu werden. Darüber hinaus ist es weniger wahrscheinlich, dass Sympathisanten offizielle Verantwortlichkeiten innerhalb oder im Namen der Organisation ausüben.

Die Unterstützung, die ein Sympathisant einer Organisation entgegenbringt, kann sich auf das Teilen von Überzeugungen, Ideen, Zielen usw. beschränken. Sie kann aber auch so weit gehen, dass die gleichen oder ähnliche Aktivitäten ausgeführt werden, denen formelle Mitglieder der Organisation nachgehen. Ausgenommen davon sind Aktivitäten, die ausschließlich mit einer Mitgliedschaft verbunden sind.

Die Abgrenzung zwischen einem Sympathisanten und einem formellen Mitglied ist nicht immer eindeutig. Daher kann eine Überzeugung, die mit den Zielen einer Organisation sympathisiert auch dann als politisch gelten, wenn man nicht Mitglied dieser Organisation ist.





(b) Zugehörigkeit zu informellen Bewegungen

Die Äußerung der eigenen politischen Überzeugung erfordert keine Zugehörigkeit zu einer festen Organisation. Eine politische Überzeugung kann auch durch die Teilnahme an unkoordinierten, unstrukturierten und spontanen Bewegungen ausgedrückt werden, die keine formelle Entität bilden. Beispiele für solche Bewegungen sind dezentralisierte Protestbewegungen (z. B. Anti-Korruptions- oder Anti-Kriegsbewegungen) oder fortschrittliche Bürgerinitiativen (z. B. parallele sozioökonomische Netzwerke).

(c) Äußerungen individueller politischer Ideologien/Ansichten

Darüber hinaus können Personen eigene, ausgeprägte, unbeeinflusste Überzeugungen haben, die sie auf ihre eigene Weise ausdrücken und die nicht an den Ansichten einer bestehenden Bewegung oder Organisation ausgerichtet sein müssen. Dies ist beispielweise dann der Fall, wenn Einzelpersonen ihre politische Überzeugung im privaten Umfeld äußern oder Verhaltensweisen und Kleidungsstile annehmen, die nicht der Norm entsprechen. Darüber hinaus ist dies der Fall bei Journalisten, Bloggern, Autoren und Kunstschaffenden, die ihre politischen Überzeugungen in ihren Werken, Büchern, im Internet oder über andere Kanäle ausdrücken.

1.3.2. Nicht geäußerte politische Überzeugung

Politische Überzeugungen werden für gewöhnlich auf irgendeine Art und Weise ausgedrückt. Ab und zu entscheiden sich Einzelpersonen jedoch auch, ihre politischen Überzeugungen für sich zu behalten.

Es gibt unzählige Gründe dafür, warum eine Person sich entscheidet, ihre Ansicht zu verbergen. So könnte durch die öffentliche Äußerung einer politischen Überzeugung beispielsweise das Risiko bestehen, dass die Person selbst oder ihr nahestehende Menschen (z. B. Familienangehörige, Verwandte) zu Schaden kommen. Daher ist es eher wahrscheinlich, dass Situationen nicht geäußelter politischer Überzeugungen in Herkunftsländern auftreten, in denen die Behörden Unterdrückungsmaßnahmen in Bezug auf die strittige Überzeugung anwenden. Auch sozialer oder familiärer Druck kann eine Person davon abhalten, ihre politischen Überzeugungen zu teilen.

In anderen Situationen, besonders in Diktaturen und totalitären Regimes, werden Personen verfolgt, ohne dass sie ihre politischen Überzeugungen explizit geäußert haben: Die Weigerung, das Regime zu unterstützen oder das Vortäuschen von Regimetreue sind dazu ausreichend.

Das Recht, die eigene Überzeugung auszudrücken ist im Recht auf freie Meinungsäußerung verankert. Dabei handelt es sich um ein grundlegendes Menschenrecht. Auch wenn eine Person ihre Überzeugungen in der Vergangenheit nicht öffentlich preisgegeben hat, kann nicht von ihr erwartet werden, dass sie weiterhin über ihre Überzeugungen schweigt.





Insbesondere kann nicht von einer Person erwartet werden, dass sie (weiterhin) über eine Überzeugung schweigt, um potenzielle Verfolgung im Falle einer Rückkehr zu vermeiden ⁽¹⁴⁾.

1.3.3. Zugeschriebene politische Überzeugung

Eine zugeschriebene politische Überzeugung ist eine Überzeugung, die dem Antragsteller durch den Verfolgungsakteur unterstellt wird. Der Antragsteller muss nicht wirklich dieser Überzeugung sein und auch nichts getan haben, was vermuten ließe, dass er die politische Überzeugung vertritt, die ihm zugeschrieben wird. Es ist ausreichend, dass der Verfolgungsakteur glaubt, der Antragsteller würde eine solche Überzeugung vertreten oder dass er sie ihm anderweitig zuschreibt.

Es gibt verschiedene Gründe, aus denen ein Verfolgungsakteur einem Antragsteller eine politische Überzeugung zuschreiben könnte. In den meisten Fällen liegt es an den Handlungen oder ausbleibenden Handlungen des Antragstellers, die dazu führen, dass der Verfolgungsakteur ihn mit einer bestimmten politischen Überzeugung in Verbindung bringt. Eine solche Zuschreibung könnte jedoch auch auf anderen Charakteristiken des Antragstellers basieren wie z. B. seinem Status oder seiner Mitgliedschaft bei einer bestimmten Gruppe.

Nachfolgend sind Beispiele für Faktoren zusammengefasst, die dazu beitragen könnten, dass ein Verfolgungsakteur einem Antragsteller eine politische Überzeugung zuschreibt. Je nach Art des Regimes und Ausmaß der Bedrohung, die die Machtinhaber zu einem bestimmten Zeitpunkt empfinden, könnten diese Faktoren in einigen Situationen selbst schon zur Zuschreibung einer politischen Überzeugung führen. In anderen Fällen stellen sie nur ein Element dar, das eine Zuschreibung begünstigt.

Es ist zu beachten, dass die Zuschreibung einer politischen Überzeugung hin und wieder mit anderen Konventionen für Begründungen einhergehen kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Verfolgungsakteur einer Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Gruppe, die für eine bestimmte politische Angliederung bekannt ist, eine bestimmte politische Überzeugung zuordnet (Überschneidung mit einer Begründung aufgrund von Ethnie oder Religion). Weitere Informationen sind Abschnitt [2.4 Rechtliche Prüfung](#) zu entnehmen.

⁽¹⁴⁾ Dies steht im Einklang mit den Begründungen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in Bezug auf das Verschweigen der eigenen Religion oder der eigenen sexuellen Orientierung, die *mutatis mutandis* bei der Äußerung politischer Überzeugungen als anwendbar erachtet werden können. Siehe folgende Urteile. EuGH (Große Kammer), Urteil vom 5. September 2012, [Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z](#), C-77/11 und C-99/11, ECLI:EU:C:2012:518. Eine Zusammenfassung ist in der [European Union Agency for Asylum \(EUAA\) Case Law Database](#) (Datenbank für Rechtssachen der Asyagentur der Europäischen Union) verfügbar. EuGH (Vierte Kammer), Urteil vom 7. November 2013, [Minister voor Immigratie en Asiel gegen X und Y und Z gegen Minister voor Immigratie en Asiel](#), in den verbundenen Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, ECLI:EU:C:2013:720. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar. Siehe auch UNHCR, [Submission by the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees in case numbers 201701423/1/V2, 201704575/1/V2 and 201700575/1/V2 before the Council of State](#), 28. Februar 2018. Bitte beachten Sie, dass ein Vorabentscheidungsersuchen in dieser Sache dem EuGH am 2. März 2022 vom Raad van State (Niederlande) vorgelegt wurde. Die noch offene Frage wurde als [Rechtssache C-151/22](#) vom Gericht registriert. Sie werden das Urteil in der [EUAA Case Law Database](#) finden, wenn der EuGH über die vorgelegten Fragen entschieden hat.





(a) Zufällige, einzelne oder opportunistische Teilnahme an politischen Aktionen

Der Verfolgungsakteur kann einem Antragsteller eine politische Überzeugung zuschreiben, weil Letzterer an einer politischen Aktion beteiligt war, auch wenn dies nicht aufgrund einer tatsächlichen politischen Überzeugung geschah. Ein Antragsteller könnte beispielsweise einmal einen Freund zu einem politischen Protest begleitet haben, und zwar als Gefallen oder damit der Freund nicht allein ist statt aus einer inneren Überzeugung heraus. Gleichsam könnte eine Person einer politischen Versammlung aus reiner Neugierde oder opportunistischen Gründen beigewohnt haben (z. B. kostenfreie Handouts, Möglichkeiten zum Netzwerken), ohne dass dies aus einer tatsächlichen politischen Überzeugung geschah. Im Rahmen aus *Nachfluchtgründen* entstehender Schutzansprüche könnte ein Antragsteller seine politische Teilnahme als Möglichkeit sehen, seine Chancen auf internationalen Schutz zu erhöhen (siehe [3.6 Nachfluchtäußerungen politischer Überzeugungen](#)).

(b) Verweigerung der Gefolgschaft einer Regierungspartei bei Verpflichtung zur Gefolgschaft

In einigen politischen Regimes reicht die Kontrolle durch den Staat so weit, dass die gesamte Gesellschaft im Sinne der von der herrschenden Staatspartei vertretenen Ansichten organisiert ist. In solchen Regimes setzt die Beschäftigung im Staatsdienst beispielsweise voraus, dass Treue gegenüber der Regierungspartei bekundet wird. Die häufigste Verpflichtung besteht darin, dass jede Person, die im Staatsdienst beschäftigt sein möchte, Mitglied der Staatspartei werden und ihr gegenüber Treue schwören muss. Darüber hinaus kann eine Person gezwungen werden, an organisierten Aktivitäten teilzunehmen oder auf Ersuchen der Partei zu handeln. In solchen Situationen könnte es als Ausdruck einer politischen Überzeugung erachtet werden, wenn die Teilnahme an Aktivitäten, das Ausführen von Handlungen oder der Treueschwur verweigert werden. Dies könnte als regimefeindliche Einstellung erachtet werden. Die tatsächlichen Motivationsgründe (moralisch, religiös, politisch, zweckmäßig, familiär usw.) hinter der Verweigerung der Treue oder dem Nichtnachkommen der vom Regime auferlegten Verpflichtungen spielen keine Rolle. Es zählt einzig und allein, wie der Verfolgungsakteur eine solche Verweigerung beurteilt.

(c) Kontakt mit ausländischen Behörden oder Organisationen

In einigen Ländern könnte der Verfolgungsakteur den (früheren) Kontakt mit ausländischen Behörden, Organisationen oder sogar Privatunternehmen als regimefeindliche Einstellung oder sogar Verrat auffassen. Die tatsächliche Motivation des Antragstellers ist dabei unerheblich. Dies kann dann der Fall sein, wenn das Regime ausländischen Einflüssen besonders misstrauisch gegenübersteht und befürchtet, dass solche Einflüsse seine Autorität untergraben könnten. Es ist anzumerken, dass der Kontakt mit ausländischen Behörden, Organisationen oder Firmen oft mit dem Zugriff auf Geldmittel in Zusammenhang gebracht wird. Dies könnte den Eindruck fördern, dass eine Bedrohung für die Regierung besteht.

Aus Sicht des Akteurs von Verfolgung kann die inländische Arbeit für ausländische Firmen oder Behörden (wie es bei Dolmetschern, Sicherheitskräften, zivilen Auftragnehmern, Verwaltungskräften, Mitarbeitern in der Logistik usw. der Fall ist) beispielsweise als politische Überzeugung gelten. Auch ein Antrag auf internationalen Schutz ⁽¹⁵⁾ oder die Rückkehr nach

⁽¹⁵⁾ European Asylum Support Office (EASO), [Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes \(Richtlinie 2011/95/EU\)](#), Dezember 2016, S. 52.





einer langen Zeit im Ausland (z. B. Europa) könnten die Aufmerksamkeit eines potenziellen Akteurs von Verfolgung erregen, der annimmt, dass sich der Antragsteller im Ausland aufhielt, um kompromittierenden Aktivitäten nachzugehen (z. B. regimfeindliche Aktivitäten oder Aktivitäten im Namen oder auf Ersuchen ausländischer Behörden). In anderen Fällen könnten Rückkehrer als „verwestlicht“ angesehen werden (siehe Abschnitt [3.3 Zugeschriebene politische Überzeugungen aufgrund eines \(irregulären\) Auslandsaufenthalts](#)). Dies kann besonders dann der Fall sein, wenn angespannte Beziehungen zwischen dem Herkunfts- und dem Zielland bestehen und noch wahrscheinlicher, wenn diese Beziehungen ausgesetzt wurden.

(d) Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie

Gehört der Antragsteller zu einer Familie, von der der Verfolgungsakteur weiß, dass sie eine bestimmte politische Angliederung hat, so könnte davon ausgegangen werden, dass die gesamte Familie diese politische Überzeugung vertritt. In einigen Fällen werden Familiennamen beispielsweise mit bestimmten politischen Parteien oder Neigungen assoziiert. Außerdem könnte ein Verfolgungsakteur annehmen, dass die Mitglieder der Familie eines bekannten Politikers oder Mitglieds einer Organisation diesen Familienangehörigen unterstützen und demnach die politischen Ansichten teilen. Aufgrund dessen könnte der Verfolgungsakteur diese Familienangehörigen mit der gleichen politischen Überzeugung assoziieren, obwohl die Verbindung eine rein familiäre ist (siehe Abschnitt [3.2 Familienangehörige](#)).

(e) Berufliche oder soziale Aktivitäten

Geht eine Person eine Verbindung mit einem rein gesellschaftlichen oder humanitären Ziel ein (um der Bevölkerung zu helfen, z. B. durch Lebensmittel- oder Bildungsprogramme), kann dies je nach gesellschaftlichem Kontext als Ausdruck einer politischen Überzeugung betrachtet werden.

(f) Herkunft aus einer bestimmten Region

Auch der Wohn- oder Herkunftsort kann dazu führen, dass der Verfolgungsakteur dem Antragsteller politische Ansichten zuschreibt. Kommt eine Person aus einer bestimmten Region, Stadt oder Nachbarschaft, wohnt dort oder zieht in eine bestimmte Region um, so könnte der Verfolgungsakteur dies als Zeichen einer politischen Neigung auffassen. Dies kann eventuell damit zusammenhängen, dass die Stadt oder Nachbarschaft als Oppositionshochburg gilt oder der Verfolgungsakteur starke Vorurteile gegenüber den Anwohnern dieser Nachbarschaft hegt.

(g) Kreative Aktivitäten

Kreative Aktivitäten (Literatur und Lyrik, darstellende, visuelle und plastische Künste usw.) können zwar darauf abzielen, eine politische Haltung einzunehmen, doch dies ist nicht zwangsläufig der Fall. Eine kunstschaftende Person verfolgt möglicherweise keine politische Intention, ihr Werk kann jedoch politisch interpretiert werden, insbesondere dann, wenn es soziale Themen aufgreift. Dies gilt besonders in Ländern, in denen strenge Vorgaben hinsichtlich künstlerischen Ausdrucks bestehen oder einige Formen künstlerischen Ausdruck verboten sind oder mit Misstrauen bedacht werden. In einigen Ländern könnten bestimmte



Formen künstlerischen Ausdrucks sogar als Akt des Widerstands gegen die Regierung und ihre Gesetze erachtet werden.

(h) Beamte und Mitglieder von Strafverfolgungsbehörden oder der Judikative

Nichtstaatliche Akteure könnten Regierungsvertretern politische Überzeugungen zuschreiben, wenn diese Vertreter ihre Gegner sind. Je nach Herkunftsland könnte in solchen Situationen angenommen werden, dass Beamte, Militärkräfte, Polizisten usw. die gleichen politischen Ansichten vertreten wie die von ihnen vertretene Regierung.

Gleichsam könnten die Behörden eines neuen Regimes den Vertretern der ehemaligen Behörden die Ideen und Überzeugungen des verdrängten Regimes zuschreiben.



Wichtige Aspekte

- Ob eine Überzeugung „politisch“ ist, muss im Rahmen ihres kulturellen, gesellschaftlichen, rechtlichen und politischen Kontexts bewertet werden. Die Art des politischen Regimes, unter dem diese Überzeugung vertreten oder geäußert wird, ist ein wesentlicher Faktor bei dieser Bewertung. Weitere Parameter sind, inwieweit private oder öffentliche Interessen Motivation für die Überzeugung sind sowie die Natur und Ziele eines nichtstaatlichen Akteurs von Verfolgung. Ein weiterer wichtiger Parameter ist die Bedeutung, die der Verfolgungsakteur dem Thema zuschreibt, auf das sich die Überzeugung bezieht.
- Eine politische Überzeugung kann auf viele verschiedene Arten ausgedrückt werden, einschließlich formeller und informeller Zugehörigkeit zu einer Organisation, Zugehörigkeit zu informellen Bewegungen und individuelle Ausdrucksformen.
- Es könnte berechtigte Gründe dafür geben, dass ein Antragsteller seine politische Überzeugung in der Vergangenheit nicht in seinem Heimatland geäußert hat. Daher können auch nicht geäußerte politische Überzeugungen Grund für Verfolgung sein.
- Es gibt viele Situationen, in denen der Verfolgungsakteur einem Antragsteller basierend auf seinen Handlungen und unterlassenen Handlungen oder anderen Charakteristiken eine politische Überzeugung zuschreiben kann.





2. Praxis der Beurteilung von Anträgen, die auf politischer Überzeugung beruhen

Dieses Kapitel soll einen Überblick über die notwendigen Schritte bieten, die Entscheider bei der Beurteilung von Anträgen, die auf politischer Überzeugung basieren, während der Prüfung des Falls befolgen müssen.

2.1. Vorbereitung der persönlichen Anhörung



Das Einholen von Informationen ist ein wesentlicher Schritt bei der angemessenen Bewertung eines Antrags auf internationalen Schutz und ein fortlaufender Prozess während der Prüfung. Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf internationalen Schutz bis zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung können jederzeit während der Prüfung neue Informationen zum Vorschein kommen. Wenn beispielsweise während der persönlichen Anhörung neue, unerwartete Informationen ans Licht kommen, müssen Sie diese Informationen analysieren, die bisherigen Informationen angesichts der neuen Informationen neu abwägen und die Anhörung entsprechend anpassen. Daher erfordert das Einholen von Informationen, dass Sie reaktionsfähig, unvoreingenommen und anpassungsfähig sind.

Die Vorbereitungsphase (Vorbereitung der persönlichen Anhörung) umfasst für gewöhnlich zwei Aspekte: das Sammeln von Informationen aus der Fallakte und sowie von Herkunftsländerinformationen.

Bei Anträgen in Zusammenhang mit politischer Überzeugung ist es wichtig, dem Kern der Persönlichkeit des Antragstellers auf den Grund zu gehen. Dies dient zur Identifizierung des individuellen Hintergrunds des Antragstellers sowie seiner Umstände und seines politischen Profils. Dies wird in Abschnitt [2.2 Themen, die bei der persönlichen Anhörung untersucht werden](#) sollten behandelt.

2.1.1. Informationen aus der Fallakte

Sie sollten sich vorbereiten, indem Sie sich mit allen verfügbaren Informationen aus der Fallakte vertraut machen. Prinzipiell werden Sie sich auf die Informationen verlassen können, die während der Registrierung zusammengetragen wurden: die ersten mündlichen Stellungnahmen des Antragstellers und/oder schriftlichen Stellungnahmen zum Gegenstand des Antrags auf internationalen Schutz und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen.



Je nachdem, wie nach nationaler Praxis mit den bei der Registrierung zusammengetragenen Informationen verfahren wird, könnten Sie sich mit den Verbindungen des Antragstellers zu politischen Bewegungen, seinen Überzeugungen und wesentlichen Ängsten aufgrund seiner (zugeschriebenen) politischen Überzeugung vertraut machen. Es kann verschiedene Gründe geben, aus denen bestimmte Informationen zu diesem Zeitpunkt nicht verfügbar sind. Fehlende Informationen sollten jedoch keinen Einfluss auf die nächsten Verfahrensschritte haben.

Es kann sein, dass die Fallakte bereits Dokumente oder andere Belege umfasst, die der Antragsteller zu Beginn des Prozesses eingereicht hat. Diese Dokumente können in verschiedenen Formaten vorliegen. Es können z. B. Videos, Mitgliedsausweise, Zeugnisse, Bescheinigungen von politischen Parteien oder Organisationen und Beitragsbescheinigungen sein. Außerdem können sie im Original oder als Kopie vorliegen.

Die aus der Fallakte entnommenen Informationen können Ihnen einen **vorläufigen** Eindruck vom **politischen Profil** des Antragstellers vermitteln. Das ermöglicht es Ihnen, mit gezielteren Recherchen zu den relevanten Herkunftsländerinformationen fortzufahren und eine erste Bewertung der eingereichten Dokumente vorzunehmen ⁽¹⁶⁾.

2.1.2. Herkunftsländerinformationen

Das Einholen von Herkunftsländerinformationen richtet sich nach dem spezifischen politischen Profil des Antragstellers. Ihre Herangehensweise sowie Umfang und Tiefe Ihrer Recherche werden also davon bestimmt, welche Informationen verfügbar sind. Das Einholen von Informationen zum politischen Kontext im Herkunftsland dient vier wesentlichen Zwecken ⁽¹⁷⁾:

- Erstens ermöglicht es Ihnen, sich mit der **allgemeinen politischen Situation** im Herkunftsland des Antragstellers sowie mit der Situation hinsichtlich Sicherheit, Menschenrechten und/oder dem sozioökonomischen Umfeld vertraut zu machen.
- Zweitens befähigt es Sie dazu, relevante und angemessene Informationen einzuholen, die die Grundlage der späteren **Glaubhaftigkeitsprüfung** des behaupteten politischen Profils des Antragstellers (externe Glaubhaftigkeit) bilden.

Beispiel

Ist der Antragsteller Mitglied einer bestimmten politischen Organisation oder Bewegung, müssten Sie Informationen über die Organisation selbst einholen. Solche Informationen können Angaben zu Führung, Struktur, Zweck und Zielen umfassen, die sie während der Anhörung verwenden können, um zu beurteilen, ob die Behauptung des Antragstellers glaubhaft ist und er tatsächlich Mitglied der Organisation ist und ggf. die behauptete Rolle innehatte.

- Drittens bringt die Recherche nach Herkunftsländerinformationen relevante und angemessene Informationen zur Bewertung der Aspekte hervor, die bekräftigen oder

⁽¹⁶⁾ Weitere Hinweise erhalten Sie im [EASO-Praxisleitfaden: „Persönliche Anhörung“](#), Dezember 2014, Abschnitt 1.2.1.

⁽¹⁷⁾ Siehe auch EASO, [Praxisleitfaden zur Verwendung von Herkunftsländerinformationen durch Entscheider bei der Prüfung von Asylanträgen](#), Dezember 2020, S. 19–20.



nicht bekräftigen, dass der Antragsteller **internationalen Schutz aufgrund seiner (zugeschriebenen) politischen Überzeugung benötigt**. Dies umfasst die begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgung, einschließlich einer drohenden Gefahr, verschiedene Arten von Schäden, bestimmte Aspekte der Gründe für internationalen Schutz, willkürliche Gewalt, Schutzmöglichkeiten und die Annahme internen Schutzes. Sind Sie in der Lage, die politische Überzeugung des Antragstellers aus der Fallakte zu ermitteln, z. B. durch seine Mitgliedschaft bei einer politischen Organisation oder Bewegung, müssten Sie Herkunftsländerinformationen wie oben beschrieben einholen. Der Risikograd hängt von den bestimmten Umständen in dem bestimmten Land ab ⁽¹⁸⁾. Daher sind relevante und aktuelle Herkunftsländerinformationen, die Ihnen ein umfangreiches Verständnis vermitteln, bei der Bewertung von Anträgen in Zusammenhang mit politischer Überzeugung erforderlich.

- Zu guter Letzt könnten Sie bei der Recherche nach Herkunftsländerinformationen auf potenzielle **Ausschlussgründe** stoßen.

Liegen noch keine Herkunftsländerinformationen vor, müssen Sie vielleicht für den jeweiligen Fall relevante Informationen anfordern oder suchen ⁽¹⁹⁾. Denken Sie daran, dass die Bewertung von Quellen ein wesentlicher Aspekt von Nachforschungen zu Herkunftsländerinformationen ist. Sie müssen sicherstellen, dass Sie Informationen aus verschiedenen Perspektiven ermitteln. Verwenden Sie soziale Medien als Informationsquellen, so muss Ihnen klar sein, dass die Inhalte irreführend sein könnten.

Liegen keine Herkunftsländerinformationen vor, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die behauptete Tatsache nicht besteht/das behauptete Ereignis nicht stattgefunden hat. Das Fehlen von Herkunftsländerinformationen kann beispielsweise darauf zurückzuführen sein, dass Informationen im Herkunftsland nur begrenzt zugänglich sind oder dass das vorgetragene Ereignis weniger bedeutend und interessant war. Daher sollte das Fehlen von Herkunftsländerinformationen selbst nicht zu einem negativen Glaubhaftigkeitsbefund führen ⁽²⁰⁾. Die Fallakte wird Ihnen nicht immer die nötigen Details für eine strategischere und strukturiertere Vorbereitung der Anhörung liefern. Die nachfolgenden Themen können allgemeine Ansätze dafür bieten, welche Herkunftsländerinformationen für die Vorbereitung einer Anhörung zu politischer Überzeugung eingeholt werden sollten.

Die nachfolgenden Informationen werden als Beispiele angeführt, die hilfreich bei der Einholung von Informationen sein können. Die Liste sollte **nicht als erschöpfend** betrachtet werden. Gleichsam sollten die Themen nicht in jedem Fall als relevant erachtet werden, da von den bereits in der Fallakte verfügbaren Informationen abhängig ist, wie detailliert Ihre Recherche sein kann.

- Das Vorliegen von körperlicher Misshandlung aufgrund politischer Überzeugung ⁽²¹⁾

⁽¹⁸⁾ Wie unter 1. [Eine Definition von politischer Überzeugung – Generelle Prinzipien und rechtliche Grundsätze](#) angegeben, muss im Rahmen des kulturellen, gesellschaftlichen, rechtlichen und politischen Kontexts in dem eine (zugeschriebene) Überzeugung vertreten wird, bewertet werden, was als politische Überzeugung gilt.

⁽¹⁹⁾ EASO-[Praxisleitfaden: Beweiswürdigung](#), März 2015, Abschnitt 1.3.2.2 „Herkunftsländerinformationen (COI)“ (Aktualisierung bevorstehend).

⁽²⁰⁾ EASO-[Praxisleitfaden: Beweiswürdigung](#), März 2015, Abschnitt 1.3.2.2. „Herkunftsländerinformationen (COI)“ (Aktualisierung bevorstehend).

⁽²¹⁾ Enthält die Akte Informationen zur politischen Überzeugung des Antragstellers, sollten Sie Herkunftsländerinformationen zu dieser bestimmten politischen Überzeugung einholen. Dies gilt gleichermaßen für alle Punkte in der Liste.





- Arten von Überzeugungen und Verhaltensweisen, die vom Regime oder anderen potenziellen Akteuren der Verfolgung als Ausdruck einer gegnerischen politischen Überzeugung betrachtet werden
- Ermittlung potenzieller Gruppen oder Einzelpersonen, die in Zusammenhang mit ihrer politischen Überzeugung gefährdet sind
- Ermittlung potenzieller Verfolgungsakteure (z. B. der Staat, nichtstaatliche Akteure)
- Relevante politische Ereignisse und ihre Konsequenzen (insbesondere, wenn sie mit der Organisation oder der informellen Bewegung in Zusammenhang stehen, zu der der Antragsteller zu gehören behauptet)
- Überprüfung von Gesetzgebung und Richtlinien im Zusammenhang mit politischer Überzeugung sowie deren praktischer Anwendung. Sind Handlungen zur Äußerung politischer Überzeugungen strafbewehrt, sollten auch Informationen darüber eingeholt werden, wie diese Gesetze in der Praxis angewandt werden.
- Stützt sich der Antragsteller auf eine zugeschriebene politische Überzeugung, ist zu ermitteln, ob diese zugeschriebenen politischen Überzeugungen tatsächlich bestehen und in welchem Ausmaß dies der Fall ist. Sind bestimmte Gruppen wie z. B. die in Abschnitt [1.3.3 Zuschriebene politische Überzeugung](#) angeführten Gruppen zugeschriebenen politischen Überzeugungen unterworfen? Gehört der Antragsteller einer solchen Gruppe an?
- Das Vorliegen politisch motivierter Verfolgung und Bestrafung
- Überwachungsaktivitäten und -möglichkeiten des Akteurs von Verfolgung (im Herkunftsland und im Ausland)
- Empirische Informationen zur politischen Organisation, falls der Antragsteller behauptet, den Ideen einer bestimmten Organisation treu gewesen zu sein: Ziele, Arbeitsweise, Hierarchie, Logo, Slogan, Geschichte, die Sicht der Behörden auf die Organisation, Vorgehensweisen usw.





Begleitendes EUAA-Instrument

[Praxisleitfaden zur Verwendung von Herkunftsländerinformationen durch Entscheider bei der Prüfung von Asylanträgen](#)

Dieser Praxisleitfaden bietet Informationen zur Verwendung von Herkunftsländerinformationen in verschiedenen Phasen der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz, einschließlich der Glaubhaftigkeitsprüfung. Der Leitfaden umfasst jedoch nicht nur detaillierte Informationen zur Verwendung von Herkunftsländerinformationen bei der Glaubhaftigkeitsprüfung, sondern auch Informationen dazu, was mit relevanten und richtigen Herkunftsländerinformationen oder mit Herkunftsländerinformationen gemeint ist, die aktuell sind und aus unterschiedlichen Quellen stammen.

2.1.3. Länderspezifische Leitfäden

Länderspezifische Leitfäden können Ihnen dabei helfen, sich auf die wichtigsten Punkte, um die es geht, zu konzentrieren und die Anhörungsstrategie entsprechend anzupassen.

Neben verfügbaren nationalen Leitfäden zu bestimmten Ländern sollten Entscheider die verfügbaren EUAA-Länderleitfäden für entsprechende Länder ⁽²²⁾ hinzuziehen, wie in Artikel 11(3) der EUAA-Verordnung ⁽²³⁾ dargelegt. Basierend auf der gemeinsamen Analyse der Situation in einem bestimmten Land durch ranghohe Beamte in der EU und assoziierten Ländern bieten Länderleitfäden Hinweise zur Bewertung häufig auftretender Profile (einschließlich Profilen, die mit der Begründung der politischen Überzeugung zusammenhängen) hinsichtlich der Qualifikation für internationalen Schutz. Je nach Land können die relevanten Abschnitte die Themen politische Gegner, Journalisten, Beamte eines früheren Machthabers, Angehörige ausländischer Organisationen und andere Profile umfassen, deren Furcht vor Verfolgung aufgrund politischer Überzeugung (häufig in Verbindung mit anderen Gründen, z. B. Religion) als begründet erachtet wird. Der UNHCR ⁽²⁴⁾ veröffentlicht ähnliche Länderleitfäden wie z. B. Zuerkennungsleitfäden und Erwägungen zum internationalen Schutz.

⁽²²⁾ Alle EUAA-Länderleitfäden sind online verfügbar (https://euaa.europa.eu/publications?field_category_target_id=15105&language=de&field_geo_coverage_target_id=&field_keywords_target_id=&title=).

⁽²³⁾ [Verordnung \(EU\) 2021/2303](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010, (OJ 468/1, 30.12.2021).

⁽²⁴⁾ Alle UNHCR-Handbücher und -Leitfäden sind online verfügbar (<https://www.unhcr.org/search?comid=4a2789926&cid=49aea93ae2&tags=GIP>).

2.2. Themen, die bei der persönlichen Anhörung untersucht werden sollten

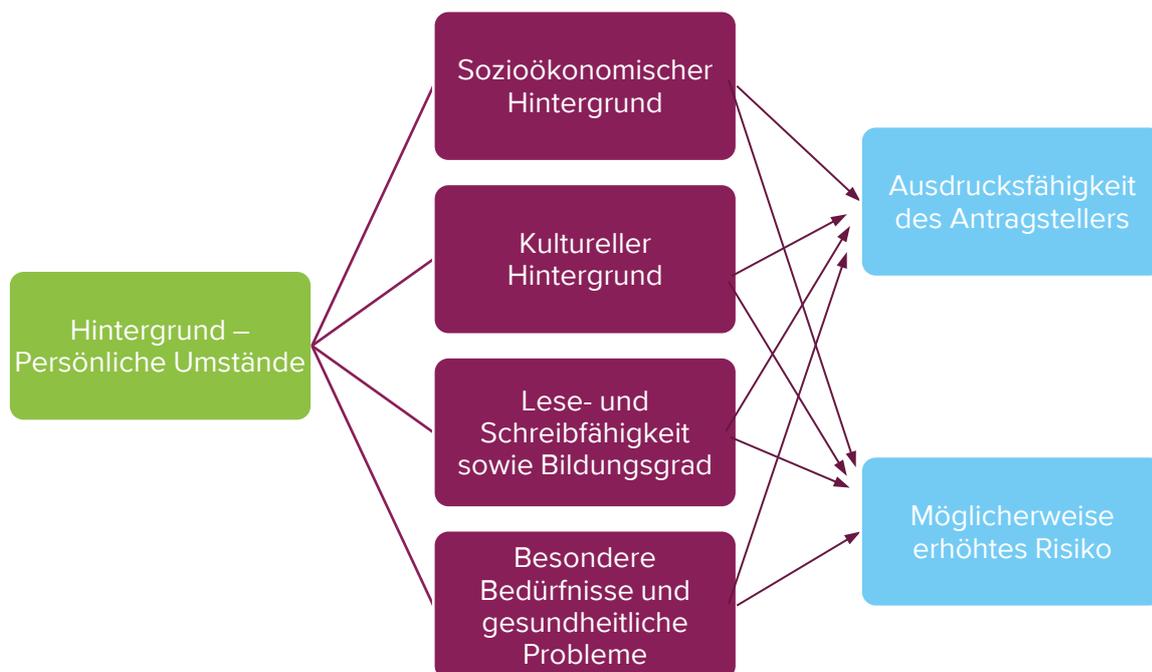


In diesem Abschnitt geht es um die relevanten Themen, die bei der persönlichen Anhörung untersucht werden sollten, wenn Anträge aufgrund politischer Überzeugung geprüft werden. Die angeführten Themen sind nicht erschöpfend, da jeder Antrag einzelfallweise geprüft wird und es sein kann, dass weitere/andere Themen bei der Anhörung untersucht werden müssen.

2.2.1. Untersuchung des individuellen Hintergrunds und der persönlichen Umstände des Antragstellers

Bevor Sie spezifische Themen im Zusammenhang mit der politischen Überzeugung des Antragstellers untersuchen, sollten Sie seinen individuellen Hintergrund und seine persönlichen Umstände feststellen, z. B. sozioökonomischer und kultureller Hintergrund, Bildungsgrad, Lese- und Schreibfähigkeit, besondere Bedürfnisse und gesundheitliche Risiken. Dies ist der erste Schritt bei der Anhörung.

Abbildung 1. Individueller Hintergrund und Umstände





Zweck ist es, dass Sie eine Vorstellung von der Ausdrucksfähigkeit des Antragstellers bekommen und eruieren, welche Erwartungen Sie bei der Darlegung von Sachverhalten hinsichtlich politischer Überzeugung und Aktivitäten an ihn stellen können. Es ist allgemein unwahrscheinlich, dass ein analphabetischer Antragsteller mit einem niedrigen sozioökonomischen Status und wenig oder keiner Bildung seine politische Überzeugung, seine Aktivitäten, seine Rolle und seine Aufgaben oder die Struktur der politischen Organisation oder Bewegung, bei der er Mitglied ist oder die er unterstützt, sowie ihre Werte, Ziele und ihren Zweck detailliert und umfangreich darstellen kann. Demnach ist die Ermittlung der Ausdrucksfähigkeit des Antragstellers auch für die spätere Glaubhaftigkeitsprüfung fundamental.

Gleichzeitig können Hintergrund und persönliche Umstände auch auf ein erhöhtes (oder reduziertes) Risiko von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden hindeuten. Je nach Situation im Herkunftsland könnte ein politischer Aktivist, der Teil einer politisch prominenten Familie ist, beispielsweise einem höheren Verfolgungsrisiko ausgesetzt sein als ein Aktivist, der nicht aus einer bekannten Familie kommt. So können der Hintergrund und die persönlichen Umstände des Antragstellers die Gefährdungsbeurteilung beeinflussen (siehe Abschnitt [2.3.5 Relevante persönliche Umstände](#)).

2.2.2. Untersuchung des politischen Profils des Antragstellers

Behauptet der Antragsteller, Angst vor Misshandlung aufgrund seiner politischen Überzeugung zu haben, versteht es sich von selbst, dass Sie zu seinem politischen Profil Informationen einholen, Untersuchungen anstellen und Festlegungen treffen. Das politische Profil umfasst normalerweise die politische Überzeugung, Aktivitäten, den Grad der Beteiligung und den Grad der Betroffenheit des Antragstellers und liefert somit wesentliche Informationen, die später im Verfahren zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit und der Gefährdung erforderlich sind. Die Untersuchung und Bestimmung des politischen Profils des Antragstellers ist also ein wichtiger Schritt.

Bei Antragstellern, die tatsächlich eine politische Überzeugung vertreten, gilt es, die persönliche Überzeugung des Antragstellers sowie die persönliche Motivation, die ihn zur Annahme einer bestimmten politischen Überzeugung geführt hat, zu untersuchen.

(a) Persönliche Überzeugung und Motivation des Antragstellers

Eine politische Überzeugung ist eine Überzeugung hinsichtlich der Art, der Richtlinien oder der Praktiken eines Landes oder einer Instanz, die rechtmäßig oder anderweitig dazu in der Lage ist, gesellschaftliche Macht oder Autorität auszuüben (siehe Abschnitt [1.2 Was ist eine politische Überzeugung im Kontext des internationalen Schutzes?](#)). Daher könnte die politische Überzeugung auch weiterreichende und tiefgehende Aspekte umfassen, die mit abstrakteren Überlegungen in Zusammenhang stehen.

Ein wichtiger Untersuchungsaspekt ist die Motivation des Antragstellers und seine Erwägungen hinsichtlich der politischen Idee oder Bewegung, die er zu unterstützen behauptet. Der Antragsteller sollte vor dem Hintergrund seiner politischen Überzeugung die Gesellschaft in seinem Herkunftsland betrachten und analysieren und erklären, welche Defizite er in seinem Herkunftsland wahrnimmt und wie die alternative Gesellschaft aussieht, die er sich vorstellt. Sie müssen dem Antragsteller verdeutlichen, wie wichtig es ist, dass er seine politischen Ideen auf reflektierte Art und Weise beschreibt und erklärt.



Zu ergründen, wie sich das Vertreten der politischen Überzeugung im Alltag des Antragstellers widerspiegelt, welche Bedeutung die politische Identität für den Antragsteller hat und wie wichtig dem Antragsteller politische Ausdrucksmöglichkeiten sind, kann ebenfalls zweckdienlich sein, um die Erwägungen des Antragstellers zu bewerten.

Die Darlegung der politischen Motivation und politischer Ideen ist jedoch **nicht auf die fundierte und schlüssige Erklärung einer Ideologie beschränkt**. Die politische Motivation kann beispielsweise von direkten emotionalen oder sogar impulsiven Reaktionen auf Unrecht inspiriert sein, das Familienangehörigen oder anderen Personen, mit denen sich der Antragsteller eventuell identifiziert, widerfahren ist.

Die Untersuchung der Motivation, die den Antragsteller zur Annahme einer politischen Überzeugung geführt hat, ermöglicht es, zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren **die Aufrichtigkeit und den Tiefgang** der behaupteten politischen Überzeugung zu bewerten.

Beispiel

Stammt der Antragsteller aus einem Land, in dem das bloße Vertreten einer Idee schwere Risiken birgt, können Ihnen die Art und Weise, wie die politische Überzeugung entstand, und der Grund, warum sie entstand, Hinweise darauf geben, wie aufrichtig und/oder tiefgehend der Antragsteller der Überzeugung anhängt. Vertritt man in einem repressiven Land eine oppositionelle politische Überzeugung und handelt nach ihr, so wird dies für gewöhnlich als bewusster Akt und bedachte Entscheidung erachtet, da dies mit Risiken verbunden ist und erhebliche Auswirkungen auf das Leben der Person hat. Daher kann allgemein erwartet werden, dass der Antragsteller eine detaillierte, umfangreiche und reflektierte Darstellung seiner Gründe für das Vertreten der politischen Überzeugung sowie eine detaillierte und umfangreiche Darstellung der politischen Überzeugung selbst anbringt.

In einigen Fällen handelt es sich um eine feste Überzeugung in Bezug auf Fehlverhalten im Herkunftsland und in anderen Fällen um negative persönliche Erfahrungen, die die politische Überzeugung ausgelöst haben. Ein solcher Antragsteller ist vielleicht in einer Region aufgewachsen, in der ihm seine Minderheitenrechte seit Jahrzehnten versagt werden, und seine Familie setzt sich seit Generationen für ihre Rechte ein. Die Motivation des Antragstellers, an der politischen Überzeugung seiner Familie festzuhalten, könnte in diesem Fall natürlich eine Konsequenz seiner Erziehung sein.

In anderen Fällen können die Gründe für das Annehmen einer politischen Überzeugung ungenau und unklar sein oder nicht auf einer starken persönlichen Überzeugung basieren, und der Antragsteller beteiligt sich möglicherweise nicht an Aktivitäten im Zusammenhang mit der politischen Überzeugung. Ein solcher Antragsteller hat vielleicht ein Flugblatt gelesen und beschlossen, eine politische Überzeugung in einem Land anzunehmen, in dem das Vertreten dieser politischen Überzeugung ein hohes Verfolgungsrisiko birgt. In solchen Fällen müssen weitere Untersuchungen angestellt werden, da es in Anbetracht des hohen Risikos, Misshandlungen ausgesetzt zu sein, wirkt als wäre die Entscheidung leichtfertig getroffen worden.



Generell gilt: Je höher der **Grad an Einbindung**, Überzeugung und politischer Aktivität, desto mehr wird vom Antragsteller erwartet, seine politische Überzeugung darzulegen. In einigen Fällen sollten die Erwartungen natürlich niedriger angesetzt werden wie beispielsweise bei analphabetischen und wenig gebildeten Antragstellern oder Antragstellern, die eine politische Organisation lediglich unterstützt haben, aber nicht in ihre Aktivitäten involviert waren.

Beispiele von Themen, die im Zusammenhang mit der Motivation untersucht werden können

- Gründe für eine selbstreflektierte Annahme der politischen Idee:
 - Wodurch wurde die Entstehung der politischen Überzeugung ausgelöst?
 - Wie entstand die Überzeugung?
 - Motivation für die Annahme einer solchen Überzeugung.
- Der Antragsteller sollte gebeten werden, die politische Idee auf selbstreflektierte Art und Weise darzulegen.
- Wie spiegelt sich das Vertreten der politischen Überzeugung im Alltag des Antragstellers wider? Welche Bedeutung hat die politische Identität für den Antragsteller und welche Bedeutung hat es für ihn, die politische Überzeugung auszudrücken?

(b) Kenntnis des breiteren politischen Kontexts: Strukturen, Gesetze, Ereignisse

Das Verlassen des Herkunftslandes aus Furcht vor Verfolgung aufgrund einer politischen Überzeugung kann ein gewisses Bewusstsein für und Wissen um die Risiken voraussetzen, die mit dem Vertreten einer solchen politischen Überzeugung verbunden sind. Dieses Bewusstsein kann sich verschiedenartig zeigen. Dieser Teil der Anhörung sollte sich insgesamt auf selbstreflektierte Aspekte konzentrieren. Selbst wenn der Antragsteller bisher keinen Problemen oder Bedrohungen ausgesetzt war, so wird normalerweise doch von ihm erwartet, dass er die Wahrnehmungen verschiedener Akteure (wie z. B. der Gesellschaft, des Staates oder nichtstaatlicher Gruppen) und ihre Reaktionen auf Personen kennt, die die gleiche politische Meinung wie der Antragsteller vertreten.

Hier geht es darum, dass der Antragsteller reflektiert, warum er gefährdet ist und worauf er diesen Schluss stützt.

Nachfolgend finden Sie eine nicht erschöpfende Liste an Themen, auf die Sie sich fokussieren können und die hilfreich sein könnten, um das Bewusstsein des Antragstellers zu untersuchen.





Beispiele von Themen, die im Zusammenhang mit Kenntnissen des breiteren politischen Kontexts untersucht werden können

- Die Gesetzesbestimmungen hinsichtlich freier Meinungsäußerung.
- Spezifische Gesetzesbestimmungen hinsichtlich der politischen Überzeugung und/oder Aktivitäten des Antragstellers und des Umgangs mit solchen Überzeugungen und Aktivitäten:
 - Je nach dem Grad der Beteiligung und dem Bildungsgrad des Antragstellers könnte erwartet werden, dass er Kenntnisse der relevanten Gesetzesbestimmungen, z. B. in Bezug auf illegale Aktivitäten im Herkunftsland, besitzt.
- Der Umgang mit solchen Fällen durch die Gerichte bei Verfolgung durch den Staat.
- Die Möglichkeit, Schutz durch die Strafverfolgungsbehörden zu erhalten, wenn es sich beim Verfolgungsakteur nicht um den Staat handelt:
 - Besteht diese Möglichkeit: Die Wirksamkeit des Schutzes und den Zugang des Antragstellers zu diesem Schutz;
 - Besteht diese Möglichkeit nicht: Die Gründe für diese Schlussfolgerung.

(c) Zugehörigkeit zu einer politischen Organisation (Aktivitäten, Kenntnisse)

Geäußerte politische Überzeugungen umfassen die formelle und informelle Zugehörigkeit zu etablierten politischen Organisationen und das informelle Festhalten an politischen Gedanken / die Zugehörigkeit zu informellen Bewegungen (siehe Abschnitt [1.3.1 Geäußerte politische Überzeugung](#)).

Je nachdem, ob sich die Überzeugung durch eine formelle oder eine informelle Zugehörigkeit ausgedrückt hat, wird die Untersuchung des politischen Profils des Antragstellers leicht variieren.

Formelle Zugehörigkeit

Eine formelle Zugehörigkeit zu einer etablierten politischen Organisation liegt dann vor, wenn die politische Überzeugung einer Person durch Zugehörigkeit zu einer bestehenden politischen Organisation oder durch Gründung einer solchen Organisation und eine formelle (Gründungs-)Mitgliedschaft geäußert wird.

Diese Art von Organisation hat vielleicht ein etabliertes Projekt oder eine etablierte Mission und ihre Mitglieder können Werte teilen und Aktionen oder Kampagnen durchführen, um die festgelegten Ziele der Organisation umzusetzen oder zu bewerben. Sie kann außerdem eine feststehende Struktur haben, wobei ein oder mehrere Vertreter verschiedene Funktionen innehaben und Verantwortlichkeiten erfüllen. Beispiele für solche Organisationen sind politische Parteien und Bewegungen, zivilgesellschaftliche Organisationen und Gewerkschaften.

Abbildung 2 zeigt Beispiele für Aktivitäten, die bei Asylanträgen häufig von Mitgliedern politischer Organisationen angeführt werden. Einige davon werden im Leitfaden angesprochen.





Abbildung 2. Beispiele für Aktivitäten



Bei Antragstellern, die **formelle Mitglieder** einer politischen Organisation sind, müssen Sie untersuchen, welche Schritte hin zur Mitgliedschaft unternommen wurden und welche Einzelheiten die Zugehörigkeit bei der Organisation und/oder das Vertreten der politischen Überzeugung ausmachen. Beispielthemen finden Sie im nachfolgenden Textfeld.

Beispiele von Themen, die im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer politischen Organisation oder dem Vertreten einer politischen Überzeugung untersucht werden könnten

- Schritte, die unternommen wurden, um Mitglied zu werden.
- Einzelheiten zur Zugehörigkeit zur Organisation.
- Wie der Antragsteller ursprünglich auf die Überzeugung/Organisation aufmerksam wurde.
- Wie der Antragsteller an Informationen zur Organisation gelangte.
- Die Gründe für den Beitritt zur Organisation.



- Wo das erste Treffen mit Vertretern der Organisation stattfand und wie es vereinbart wurde.
- Einzelheiten zum Aufnahmeverfahren (falls relevant) und Mitgliedsbescheinigung.

Denken Sie daran, dass es unwahrscheinlich ist, dass öffentliche Treffen mit anderen Personen stattgefunden haben, wenn das Vertreten einer gegnerischen politischen Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer gegnerischen politischen Organisation mit Risiken verbunden ist. Behauptet der Antragsteller, dass die Treffen in einem repressiven Land öffentlich stattgefunden haben, sind weitere Untersuchungen erforderlich.

Neben dem Aufnahmeverfahren könnten Sie es auch als relevant erachten, die Kenntnisse des Antragstellers über die Organisation oder die politische Bewegung, der er angehört, zu überprüfen. Behalten Sie den Zweck dieser Überprüfung im Hinterkopf. Birgt die bloße Mitgliedschaft bei einer politischen Organisation ein Risiko bei der Rückkehr, ist es tatsächlich relevant, die allgemeinen Kenntnisse, die der Antragsteller über die Organisation hat, zu überprüfen. Ist der Antragsteller jedoch zentral an der Organisation beteiligt, und zwar unabhängig davon, ob er formelles Mitglied ist oder nicht, ist es relevanter, die Aktivitäten des Antragstellers innerhalb der Organisation zu untersuchen, als seine Kenntnisse über die Organisation selbst zu prüfen. Sie entscheiden selbst, wie relevant diese Themen sind. Wenn Sie sich dazu entschließen, sie zu besprechen, so müssen Sie abwägen, welche bei der späteren Bewertung des Bedarfs an internationalem Schutz relevanter sind.

Beispiele von Themen, die im Zusammenhang mit Kenntnissen über die politische Organisation untersucht werden könnten

- Die Kenntnisse des Antragstellers über die allgemeine politische Situation in seinem Herkunftsland.
- Kenntnisse über die politische Organisation selbst wie z. B.:
 - Ziele/Ideologie
 - Logo/Slogan
 - Arbeitsweise
 - Struktur und Hierarchie
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
 - Vorgeschichte
 - Die Sicht der Behörden auf die Organisation.

In diesem Abschnitt geht es um die Durchführung der Anhörung in Zusammenhang mit einigen der oben angegebenen Themen. Diese Aktivitäten werden häufig von Mitgliedern politischer Organisationen in Anträgen auf internationalen Schutz genannt.

Von Antragstellern, die behaupten, nur ein **formelles Mitglied** (in keiner Weise aktiv) einer politischen Organisation in einem Land zu sein, in dem sie durch die Mitgliedschaft selbst gefährdet sind, wird gemeinhin erwartet, dass ihre Motivation für das Vertreten und ihre Kenntnisse der politischen Überzeugung, für die die Organisation eintritt, hoch sind. Von solchen Antragstellern wird daher erwartet, die eigene politische Überzeugung (siehe Abschnitt [2.2.2\(a\) Persönliche Überzeugung und Motivation des Antragstellers](#)), die sie zur Zugehörigkeit bei der Organisation motiviert, vergleichsweise detailliert und selbstreflektiert



darzulegen. Sie können gemeinhin von ihnen erwarten, vernünftig darzulegen, warum Sie sich dazu entschieden haben, eine Mitgliedschaft einzugehen (was bereits mit Risiken verbunden ist), aber keine aktive Rolle einzunehmen. Es könnte von ihnen erwartet werden, angemessen und detailliert darzulegen, wie sie in Anbetracht des Risikos mit der Organisation in Kontakt gekommen sind, unabhängig von ihrem Hintergrund und ihren persönlichen Umständen. Diese könnten die Fähigkeit des Antragstellers, die Gegebenheiten zu beschreiben und eine detaillierte Darlegung vorzubringen beeinflussen. Kann der Antragsteller nur vage Angaben zur Organisation, seiner Motivation und seiner politischen Überzeugung machen, so sind mögliche Gründe für diesen Umstand zu untersuchen.

Auch von Antragstellern, die behaupten, eine aktive Rolle einzunehmen, wird gemeinhin erwartet, dass sie Informationen zu den Aktivitäten darlegen, in die sie selbst involviert waren.

Wenn der Antragsteller beispielsweise **Werbematerialien oder Flugblätter verteilt** hat, müssen Sie ihn zum Inhalt der Materialien selbst, den Umständen, unter denen sie ihm ausgehändigt wurden, wie sie anschließend vom Antragsteller verteilt wurden und welchen Zweck der Antragsteller durch das Verteilen der Materialien verfolgte, befragen. Von ihm würde gemeinhin außerdem auch erwartet werden, ihre politische Überzeugung und Motivation wie im obigen Beispiel beschrieben darzulegen.

Wenn Sie die **Teilnahme an politischen Sitzungen** untersuchen, gilt es, den Fokus auf die Einzelheiten zu legen. Dies umfasst die Rolle des Antragstellers bei der Sitzung (falls zutreffend), den Ort der Sitzung, den Veranstalter, die Teilnehmenden, die vermittelte politische Botschaft, auf welche Art und Weise der Antragsteller Informationen zur Sitzung wie z. B. den Ort, die Zeit und das Datum erhalten hat und ob (und inwiefern) Vorsichtsmaßnahmen vom Veranstalter oder den Teilnehmenden getroffen wurden und, falls ja, wie diese Maßnahmen aussahen. Von Antragstellern, die behaupten, **an politischen Sitzungen teilgenommen** zu haben, würde gemeinhin erwartet werden, dass sie die Sitzungen sowie deren Begleitumstände, z. B. besprochene Themen, die Agenda und ob es bestimmte Gründe für die Sitzung gab, relativ detailliert darlegen können. Entscheidet man sich für die Teilnahme an einer Sitzung, bei der es darum geht, eine feindliche politische Überzeugung, die mit Risiken verbunden ist, voranzutreiben, so spielen häufig auch zugrundeliegende Motivationen, Überzeugungen und Interessen eine Rolle.

Daher sollte der Fokus auf den Einzelheiten, der Motivation und Selbstreflexion des Antragstellers liegen, je nach seinem Hintergrund und seinen persönlichen Umständen, die die Fähigkeit des Antragstellers, die Gegebenheiten zu beschreiben und eine detaillierte Darlegung vorzubringen eventuell beeinflussen könnten. Ist der Antragsteller nicht dazu in der Lage, bestimmte Einzelheiten wie den Zweck der Sitzung oder was besprochen oder vermittelt wurde darzulegen, müssen Sie weitere Untersuchungen anstellen. Relevante Fragen sind u. a. wie und von wem er über die Sitzung informiert und zu ihr eingeladen wurde und wie er entschieden hat, an der Sitzung teilzunehmen (angesichts der Risiken).

Wenn Sie die **Teilnahme an Veranstaltungen wie Protesten** untersuchen, gilt es, in Erfahrung zu bringen, wann und wo der Protest stattfand, welche Rolle der Antragsteller gespielt und welchen Handlungen er nachgegangen ist, wie viele Personen teilnahmen, wer den Protest organisierte, welcher Zweck mit dem Protest verfolgt wurde, ob es bestimmte Forderungen gab, ob der Antragsteller erkannt wurde, ob der Antragsteller oder andere Teilnehmende körperlicher Misshandlung ausgesetzt waren usw. Außerdem sollte der Antragsteller gebeten werden, so detailliert wie möglich darzulegen, was aus seiner Sicht bei dem Protest geschah.





Denken Sie daran, dass der Teilnehmer eventuell nur eine eingeschränkte Sicht auf den Protest hatte und einige dieser Fragen daher vielleicht nicht beantworten kann.

Von Antragstellern, die behaupten, eine **wichtige oder führende Rolle** in der Organisation eingenommen zu haben, wird gemeinhin erwartet, dass sie detaillierte Kenntnisse über die Organisation und die von ihnen ausgeführten Aufgaben als Führungsperson innerhalb der Organisation haben. Außerdem wird von ihnen erwartet, die Gründe dafür, dass Sie die politische Überzeugung vertreten, detailliert, umfassend und selbstreflektiert darzulegen. Daher müssen Sie untersuchen, wie viele Einzelheiten der Antragsteller zu Sachverhalten wie dem politischen Programm der Organisation sowie ihren Zielen, Zwecken, politischen Ideen und der Hierarchie, Geschichte und Struktur darlegen kann. Auch Fragen zum Werdegang des Antragstellers innerhalb der Organisation von der Mitgliedschaft bis zur Bekleidung der Führungsposition sollten untersucht werden. Selbiges gilt für die Umstände, unter denen der Antragsteller mit der Führungsrolle betraut wurde.

Wenn Sie die Behauptung eines Antragstellers untersuchen, **Sitzungen veranstaltet** zu haben, gilt es die Art und Weise und Details dazu zu untersuchen, wie der Antragsteller Mitglieder kontaktieren und Informationen dazu verbreiten konnte, wann und wo die Sitzung stattfinden würde. Darüber hinaus ist zu untersuchen, wie die Sitzungen geplant und koordiniert wurden, wie Sitzungsorte gefunden wurden (insbesondere, wenn der Veranstaltungsort nicht von Mitgliedern der Organisation bereitgestellt wurde), wo die Sitzungen stattfanden und welche Vorsichtsmaßnahmen getroffen wurden, um beispielsweise sicherzustellen, dass die Sitzung nicht öffentlich bekannt werden würde.

Wenn Sie die Akten von Antragstellern untersuchen, die behaupten, **Mitglieder rekrutiert** zu haben, gilt es zu ermitteln, welcher Art die Rolle war, unter welchen Umständen der Antragsteller die Rolle übernahm, wie der Antragsteller neue Kandidaten fand, potenzielle neue Mitglieder identifizierte und welche Vorsichtsmaßnahmen unternommen wurden. Der Antragsteller sollte auch gebeten werden, das Rekrutierungsverfahren zu erläutern: Vorbereitung, erste Kontaktaufnahme, Gespräch, die bei der Rekrutierung angebrachten Argumente usw.

Wenn Sie die Akten von Antragstellern untersuchen, denen Aufgaben innerhalb der politischen Organisation zugewiesen waren, die eventuell **bestimmte Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern**, müssen Sie vielleicht die Wesenszüge und Fähigkeiten des Antragstellers ermitteln und auch wie und warum ihm eine wichtige Rolle zugewiesen wurde. Dies könnte relevante Informationen für die Glaubhaftigkeitsprüfung liefern. Es könnte auch für die Untersuchung der zugrundeliegenden Umstände relevant sein, die dazu führten, dass dem Antragsteller einer Führungsrolle und/oder eine bestimmte Aufgabe zugewiesen wurde.

Informelle Zugehörigkeit

Informelle Zugehörigkeit zu einer etablierten politischen Organisation ist dann gegeben, wenn der Sympathisant die Ansichten, Überzeugungen, Ideen, Ziele usw. der Organisation teilt, aber kein formelles Mitglied ist. Ein solches Mitglied kann genauso aktiv wie (oder möglicherweise aktiver als) formelle Mitglieder sein.



Im Kontext des internationalen Schutzes sollte formelle Zugehörigkeit nicht als authentischere Form der Äußerung gelten als informelle Zugehörigkeit.





Informelles Vertreten einer politischen Überzeugung bzw. Zugehörigkeit zu einer informellen politischen Organisation tritt dann auf, wenn die Äußerung einer politischen Überzeugung mit nicht organisierten, unstrukturierten und sogar spontanen Bewegungen im Zusammenhang steht, denen Personen auf informelle Art und Weise angehören können. Dazu könnte die betroffene Person ihre eigenen klaren, unbeeinflussten Gedanken haben, die sie auf ihre eigene Weise ausdrückt und die nicht an den Ansichten einer bestehenden Bewegung oder Organisation ausgerichtet sein müssen. Eine immer häufiger auftretende Form der informellen Zugehörigkeit ist die Nutzung des Internets zur Äußerung einer politischen Überzeugung. Dies wird in Abschnitt [3.7 In den sozialen Medien geäußerte politische Überzeugungen](#) behandelt.

Es gibt viele Gemeinsamkeiten zwischen formeller und informeller Zugehörigkeit zu etablierten politischen Organisationen. Viele der zu untersuchenden Themen ähneln also denen, die bei formellen Mitgliedern untersucht werden, da der Fokus auf der politischen Überzeugung, den politischen Aktivitäten und dem Grad an Beteiligung des Antragstellers zu liegen hat.

Typische Aktivitäten, die als informelles Vertreten politischen Gedankenguts oder informelle Zugehörigkeit zu einer Bewegung klassifiziert werden können, umfassen für Befürworter u. a. die Teilnahme an Demonstrationen oder Veranstaltungen, aber auch das Entwerfen von Presseartikeln, die Pflege von Blogs oder die Beteiligung an anderen **Online-Aktivitäten** (siehe Abschnitt [3.7 In den sozialen Medien geäußerte politische Überzeugungen](#)).

Je nachdem, wie die politische Motivation entstanden ist und welchen Aktivitäten der Antragsteller nachging, wird er **Kenntnisse** über die politische Situation und darüber hinaus auch über seine eigene politische Partei oder Organisation erworben haben. Letzteres umfasst Aspekte wie die Ziele, das Logo, den Slogan, die Arbeitsweise, Hierarchie und Geschichte der Organisation sowie die Sicht der Behörden auf die Organisation.

Der individuelle Hintergrund und die persönlichen Umstände des Antragstellers sollten stets berücksichtigt werden. Gleiches gilt für seinen Grad an Beteiligung und Verpflichtung, seine Rolle innerhalb der Organisation, Aktivitäten, Ausdrucksfähigkeit usw. Es ist jedoch vielleicht nicht immer gleich relevant zu untersuchen, was den Antragsteller zum Vertreten seiner politischen Überzeugung motiviert und welche Kenntnisse er hinsichtlich seiner politischen Überzeugung besitzt. Außerdem kann eine detailliert und selbstreflektierte Darlegung dieser Aspekte nicht immer erwartet werden.

(d) Nicht geäußerte politische Überzeugung

Eine nicht geäußerte politische Überzeugung gilt trotzdem als politische Überzeugung, auch wenn sie verborgen wird.

Im ersten Teil der persönlichen Anhörung mit einem Antragsteller, der behauptet, nicht geäußerte politische Überzeugungen zu vertreten, ähneln die gestellten Fragen denen, die bei einer persönlichen Anhörung mit einem Antragsteller gestellt werden, der behauptet, geäußerte Überzeugungen und Motivation zu haben. Dazu zählen:

- Wie der Antragsteller ursprünglich auf die Überzeugung und/oder Organisation aufmerksam wurde;
- Wie er auf Informationen gestoßen ist, die ihn darauf aufmerksam gemacht haben;
- Wodurch die Entwicklung der politischen Überzeugung ausgelöst wurde;





- Wie sich seine Überzeugungen entwickelt haben;
- Wie er seine politischen Überzeugungen ausgelebt hat und wie sie sich in seinen Lebensentscheidungen widerspiegeln.

Sie müssen den Antragsteller außerdem darum bitten, folgende Angaben zu machen, nachdem er Zeit zum Reflektieren hatte:

- Ob und inwiefern sich die Entscheidung, seine Überzeugungen nicht zu äußern, auf ihn ausgewirkt hat;
- Die Faktoren, die er bei der Entscheidung gegen das Äußern und Handeln im Sinne seiner Überzeugungen bedacht hat;
- Seine Gründe dafür, keine formelle Zugehörigkeit zu einer politischen Organisation einzugehen und/oder seine politische Überzeugung nicht zu äußern.

2.2.3. Untersuchung einer zugeschriebenen politischen Überzeugung

Eine zugeschriebene politische Überzeugung ist eine Überzeugung, die dem Antragsteller durch den Verfolgungsakteur unterstellt wird (siehe Abschnitt [1.3.3 Zuschriebene politische Überzeugung](#)). Der Antragsteller muss die ihm zugeschriebene politische Überzeugung nicht tatsächlich vertreten.

Bei der Untersuchung einer möglichen zugeschriebenen politischen Überzeugung ist es wichtig, durch die Herkunftsländerinformationen ein fundiertes Verständnis der Verfolgungsakteure zu erlangen. Worin bestehen ihre Motive, welche Gruppen haben sie in der Vergangenheit verfolgt und worauf basieren ihre Gründe für die Einleitung der Verfolgung einer Person? Der Fokus der Anhörung wird dann darauf liegen zu untersuchen, warum der Verfolgungsakteur dem Antragsteller eine politische Überzeugung zuschreiben würde und ob der Antragsteller die Merkmale aufweist, die den Verfolgungsakteur dazu führen würden, eine Verfolgung in Gang zu setzen.

Beachten Sie, dass die Beweislast hinsichtlich der Absichten des Akteurs von Verfolgung nicht beim Antragsteller liegt. Es ist Aufgabe der entscheidenden Behörden zu bewerten, ob die Verbindung zwischen der Verfolgung und der zugeschriebenen politischen Überzeugung des Antragstellers plausibel ist ⁽²⁵⁾.

Es ist erforderlich, dass Sie unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen zu den Verhaltensmustern des Akteurs von Verfolgung und der Art und Weise, wie in ähnlichen Situationen mit anderen Personen umgegangen wurde, Informationen zum Verhalten und den Umständen des Antragstellers einholen, die die Behörden oder andere Akteure dazu gebracht haben, ihm eine politische Überzeugung zuzuschreiben. Es muss plausibel sein, dass der Verfolgungsakteur dem Antragsteller tatsächlich eine politische Überzeugung zuschreibt.

⁽²⁵⁾ EuGH, Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Hannover – Deutschland), [EZ gegen Bundesrepublik Deutschland](#), C-238/19, ECLI:EU:C:2020:945, Randnrn. 55-56.





Nachfolgenden finden Sie hilfreiche Beispiele für Charakteristiken, Handlungen und Verhaltensweisen, auf deren Grundlage der Verfolgungsakteur eine politische Überzeugung zuschreiben könnte.

- Verweigerung der Gefolgschaft einer Regierungspartei bei Verpflichtung zur Gefolgschaft.
- Kontakt mit ausländischen Behörden.
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie.
- Herkunft aus einer bestimmten Region.
- Beteiligung (freiwillig oder zufällig) an einer (einmaligen) Veranstaltung oder Aktivitäten, die den Antragsteller mit einer politischen Überzeugung in Verbindung bringen. Aktivitäten, an denen sich der Antragsteller aus rein opportunistischen Gründen beteiligt, können den Verfolgungsakteur auch dazu veranlassen, eine politische Überzeugung zuzuschreiben.
- Künstlerische Tätigkeiten.
- Innehaben staatlicher Funktionen.
- Beruf.
- Bestimmte Verhaltensweisen: die Wahl der Kleidung, der Besitz bestimmter Bücher, der Besuch von Underground-Clubs, das Followen bestimmter Musiker oder Influencer, der Konsum von Alkohol, die Einnahme von Drogen, Aktivitäten, die bei den Behörden mit regimfeindlichen Stellungnahmen oder Missachtung der Grundsätze des Regimes in Verbindung stehen.
- Das Ausbleiben bestimmter Handlungen, z. B. keine Teilnahme an Paraden oder Gottesdiensten.
- Verwestlichung von Personen, die nach einem Auslandsaufenthalt in ihr Heimatland zurückkehren.

Behauptet der Antragsteller beispielsweise, **Teil einer bestimmten Familie zu sein oder mit einer bestimmten Einzelperson oder Gruppe in Verbindung zu stehen**, könnte sich die Untersuchung auf das Prinzip „Schuld durch Verbindung“ fokussieren. Dazu gilt es, die Interaktionen/Verbindungen des Antragstellers, z. B. Familienangehörige, Verwandte, Freunde, Kollegen sowie deren politischen Aktivitäten und vergangene körperliche Misshandlungen zu ermitteln und nachzuvollziehen. Sie sollten erkunden, inwiefern Behörden diese Verbindungen bekannt sind und wie sie sie wahrnehmen. Kann der Antragsteller keine detaillierten Angaben dazu machen, wie diese Verbindungen von den Behörden oder anderen Akteuren wahrgenommen werden könnten, sollten Sie sich eher auf die Herkunftsländerinformationen verlassen.

Zugeschriebene Überzeugungen können auch aus einer **einmaligen Aktivität oder Veranstaltung** resultieren, an der der Antragsteller eher halbherzig oder vielleicht sogar auf opportunistische Weise teilgenommen hat. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Antragsteller einen Freund oder Bekannten zu einer Demonstration begleitet, die dort geäußerten politischen Überzeugungen aber nicht teilt. Ein Antragsteller kann auch zufällig auf eine falsche Veranstaltung geraten (wenn er beispielsweise zur falschen Zeit am falschen Ort ist). Beruft sich der Antragsteller auf solche zufälligen Ereignisse, um zu erklären, dass ihm politische Überzeugungen zugeschrieben wurden, müssen die Einzelheiten der Ereignisse untersucht werden. Darüber hinaus gilt es, Herkunftsländerinformationen darüber einzuholen,





wie mit Personen in ähnlichen Situationen umgegangen wurde und inwiefern ihnen die Verfolgungsakteure gestattet haben, sich zu verteidigen.

Weitere Hinweise zu bestimmten Umständen zugeschriebener politischer Überzeugung finden Sie in den Abschnitten 3.1 bis 3.4.

2.2.4. Untersuchung früherer Probleme und Bedrohungen

Ob die politischen Überzeugungen und/oder Aktivitäten des Antragstellers dem Verfolgungsakteur bekannt sind und inwiefern dieser entsprechend gehandelt hat, sind wesentliche Fragen (siehe Abschnitt [2.3.3 Wahrnehmung der \(zugeschriebenen\) politischen Überzeugung des Antragstellers durch den Verfolgungsakteur](#)). Bisher ist dieser Leitfaden darauf eingegangen, wie Sie Anhörungen durchführen sollten, um herauszufinden, wie der Antragsteller seine Überzeugung geäußert hat und wo er steht. In Kombination mit den verfügbaren Herkunftsländerinformationen sollten Sie dann dazu in der Lage sein, nachzuvollziehen, ob der Grad an Beteiligung oder Betroffenheit ausreicht, um für den potenziellen Verfolgungsakteur von Interesse zu sein.

In diesem Abschnitt geht es darum, wie eine Anhörung in Fällen durchgeführt werden sollte, in denen der Antragsteller behauptet, dass seine politische Überzeugung die Aufmerksamkeit des Akteurs von Verfolgung erregt hat.

Diese Aufmerksamkeit kann verschiedene Formen annehmen wie z. B. Konfrontation, körperliche Misshandlung, Festnahme, Haftstrafe, Verwarnungen, Verhöre, Beschimpfungen des Antragstellers und/oder seiner Familienangehörigen und Bedrohungen. In einem solchen Fall gilt es, sich darauf zu konzentrieren, wie sich die Aufmerksamkeit des Akteurs von Verfolgung geäußert hat (d. h. wie sich der Verfolgungsakteur angesichts seiner Kenntnis von der politischen Überzeugung des Antragstellers verhalten hat und welchem Verhalten der Antragsteller ausgesetzt war) und zu ermitteln, wie sich die Aufmerksamkeit des Akteurs von Verfolgung begründen lässt bzw. insbesondere, ob der Grund tatsächlich die politische Überzeugung des Antragstellers ist.





Beispiele von Themen, die im Zusammenhang mit früheren Problemen und Bedrohungen aufgrund politischer Überzeugung und Akteuren von Verfolgung untersucht werden könnten

- Die Umstände der früheren Probleme/Bedrohungen des Antragstellers.
- Die potenziellen Probleme von oder Bedrohungen gegenüber Personen mit ähnlichen Merkmalen.
- Der Grund bzw. die Gründe für die Probleme/Bedrohungen und die Gründe für diese Schlussfolgerung des Antragstellers.
- Die Personen, derentwegen der Antragsteller (and Personen mit ähnlichen Charakteristiken) diese Probleme hat bzw. die für die Bedrohungen verantwortlich sind.
- Ob diese Personen sich in irgendeiner Weise zu erkennen gegeben haben und, falls ja, inwiefern?
- Was die Täter während des Vorfalls bzw. der Vorfälle gesagt haben.
- Ob die politische Überzeugung des Antragstellers erwähnt wurde.
- Ggf. die persönliche und individuelle Verbindung zwischen Konfrontation und Antragsteller. Dazu können Fragen gestellt werden, um zu ermitteln, ob die Konfrontation allein gegen den Antragsteller gerichtet war oder andere Personen, z. B. eine ganze Nachbarschaft, ähnlichen Konfrontationen ausgesetzt waren und ob die anderen Opfer ebenfalls gegnerische politische Überzeugungen vertreten.
- Die Zeitspanne zwischen den ersten politischen Aktivitäten des Antragstellers und dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens oder der Konfrontation. Dies ist ein Aspekt, der dienlich sein könnte, um den Zusammenhang zwischen diesen Aktivitäten und den aufgetretenen Problemen zu bewerten.
- Die Zeitspanne zwischen den Konfrontationen (falls es mehrere gab) und der letzten Konfrontation und dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller das Herkunftsland verließ. Dies bietet Ihnen eine Grundlage zur Bewertung des Gefährdung bei einer Rückkehr.
- Die Orte, an denen sich der Antragsteller nach Auftreten der Probleme/Bedrohungen aufhielt und ob beispielsweise Lösungen gefunden wurden, um Konsequenzen durch Auftreten der Probleme/Bedrohungen zu vermeiden (wie der Umzug an einen anderen Ort) oder nicht (Verbleib im Heimatort bis zum Verlassen des Landes) und was (ihm oder anderen Personen) geschah, nachdem er diesen Problemen/Bedrohungen ausgesetzt war und bevor er das Land verließ. Untersuchen Sie zusätzlich auch alle Ereignisse, die sich zutrug, nachdem der Antragsteller das Land verließ.
- Status und Position der Personen, von denen die Probleme/Bedrohungen ausgingen.
 - Das ist überaus wichtig, und zwar insbesondere dann, wenn es sich um einen nichtstaatlichen Akteur handelt, um zu bewerten, inwieweit der





Verfolgungsakteur dazu fähig ist, die Verfolgung in Zukunft und in anderen Teilen des Herkunftslandes (falls **interner Schutz** geprüft wird) fortzusetzen. Darüber hinaus ist es wichtig, um zu bewerten, welchen Schutz der Antragsteller erhalten kann.

Die politischen Überzeugungen und Aktivitäten des Antragstellers müssen dem Verfolgungsakteur nicht immer bekannt gewesen sein, bevor der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Antragsteller bei seiner Rückkehr nicht dem Risiko ausgesetzt ist, dass seine Überzeugungen und Aktivitäten bekannt werden. Daher gilt es, wie in den obigen Beispielen erwähnt, Informationen über die Aktivitäten des Antragstellers einzuholen, um (später bei der Glaubhaftigkeitsprüfung und Gefährdungsbeurteilung) bewerten zu können, ob die Überzeugungen und Aktivitäten des Antragstellers bekannt werden könnten und ob er bei seiner Rückkehr einem Risiko ausgesetzt sein könnte.

2.2.5. Untersuchung der Gedanken des Antragstellers zu seiner Situation bei Rückkehr

Die Gefährdungsbeurteilung ist eine vorausschauende Untersuchung des zukünftigen Risikos bei Rückkehr. Daher müssen Sie in Erfahrung bringen, ob und wie der Antragsteller seine politische Überzeugung bei Rückkehr äußern würde. Es gilt zu bewerten, wie wahrscheinlich es ist, dass der Antragsteller seine politische Überzeugung äußern würde, dass die Behörden davon erführen und wie ihre Reaktion vermutlich aussähe, wenn sie Kenntnis davon erlangen würden.

Beispiele von Themen, die im Zusammenhang mit den Gedanken des Antragstellers zu seiner Situation bei Rückkehr untersucht werden könnten

- Wie würde der Antragsteller bei Rückkehr hinsichtlich seiner politischen Überzeugung handeln (Äußerung oder keine Äußerung)?
- Welcher Grund bzw. welche Gründe gibt es für diese Entscheidung?
- In diesem Kontext kann es auch relevant sein zu untersuchen, welchen Problemen sich der Antragsteller bei seiner Rückkehr ausgesetzt sieht. Seine Antwort könnte nähere Hinweise auf die Gründe liefern, aus denen der Antragsteller sich entscheiden hat, sein Herkunftsland zu verlassen und nicht zurückzukehren.
- Es gilt außerdem, Fragen hinsichtlich potenzieller Veränderungen der Umstände zu stellen, die sich auf die Gefährdungsbeurteilung auswirken könnten, wenn der Antragsteller früher mit Problemen oder Bedrohungen zu tun hatte. So können Sie bewerten, ob überzeugende Gründe für die Annahme vorliegen, dass das risikobehaftete Verhalten bei Rückkehr nicht wiederholt würde. Um die Gefährdungsbeurteilung abzuschließen, müssen diese Themen gemeinsam mit dem Antragsteller untersucht werden (siehe Abschnitt [2.3.4 Frühere Probleme und/oder Bedrohungen](#)).

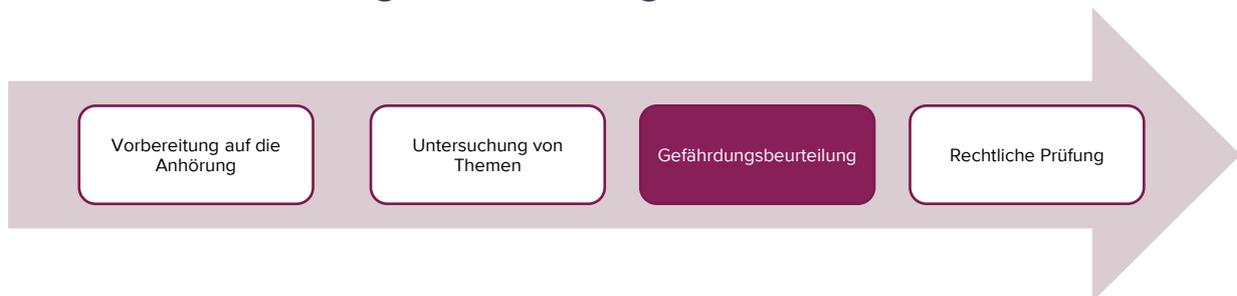




Haftungsausschluss

Sie müssen abwägen, ob die Frage nach dem Ausdruck politischer Überzeugung bei Rückkehr für einen bestimmten Fall relevant ist, da dies nicht immer zutrifft. In Fällen, in denen der Antragsteller und seine politische Überzeugung den Behörden bereits bekannt ist, sind diese Fragen eventuell nicht relevant. Das Recht, die eigene Überzeugung auszudrücken, ist im Recht auf freie Meinungsäußerung verankert. Dabei handelt es sich um ein grundlegendes Menschenrecht. Auch wenn eine Person ihre Überzeugungen in der Vergangenheit nicht öffentlich preisgegeben hat, kann nicht von ihr erwartet werden, dass sie weiterhin über ihre Überzeugungen schweigt und sie zurückhält, um einer potenziellen Verfolgung im Falle einer Rückkehr zu entgehen (siehe Abschnitt [1.3.2 Nicht geäußerte politische Überzeugung](#)).

2.3. Gefährdungsbeurteilung



Die Gefährdungsbeurteilung ist eine vorausschauende Bewertung der Risiken, denen der Antragsteller im Falle einer Rückkehr mit hinreichendem Grad an Wahrscheinlichkeit ausgesetzt sein könnte ⁽²⁶⁾. Das Risiko ist als das definiert, was passieren könnte, die Gründe, aus denen es passieren könnte oder die Umstände, unter denen es passieren könnte sowie die Personen oder Gruppen, von denen die Bedrohung ausgeht.

Wenn Sie die Glaubhaftigkeit aller wesentlichen Tatsachen hinsichtlich der Ängste des Antragstellers basierend auf seiner (zugeschriebenen) politischen Überzeugung bewertet haben, gilt es zu schlussfolgern, welche Ängste angemessen sind und welche nicht. Ihre Gefährdungsbeurteilung richtet sich nach den **von Ihnen anerkannten wesentlichen Tatsachen und den zum gegebenen Zeitpunkt verfügbaren Informationen** ⁽²⁷⁾.

⁽²⁶⁾ EASO-[Praxisleitfaden: Beweiswürdigung](#), März 2015, Abschnitt 3.1 „Prüfen, ob die Furcht vor Verfolgung tatsächlich begründet ist/ob tatsächlich die Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht“, S. 22 (Aktualisierung bevorstehend).

⁽²⁷⁾ EASO-[Praxisleitfaden: Beweiswürdigung](#), März 2015, Abschnitt 3.1 „Prüfen, ob die Furcht vor Verfolgung tatsächlich begründet ist/ob tatsächlich die Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht“, S. 22 (Aktualisierung bevorstehend).

Beispielszenario

Eine Antragstellerin hat angegeben, dass sie eine Führungsrolle in der Oppositionspartei Y bekleidet. Basierend auf ihren Aussagen und den anderen Informationen, die sie zur Stützung der wesentlichen Tatsache ihrer Zugehörigkeit zur und ihrer Position innerhalb von Partei Y vorgelegt hat, erkennen Sie an, dass die Antragstellerin Mitglied von Partei Y war. Hinsichtlich der angeblichen Führungsposition innerhalb der Partei waren ihre Aussagen (und andere Belege) jedoch nicht glaubhaft. Ihre Gefährdungsbeurteilung richtet sich also nach der Tatsache, dass die Antragstellerin nur Mitglied von Partei Y war. Sie werden also nicht die Gefährdungsbeurteilung ansetzen, die für Führungsmitglieder von Partei Y gilt, da die von der Antragstellerin geäußerten Ängste hauptsächlich im Zusammenhang mit dieser Position standen.

Verschiedene Faktoren beeinflussen die Wahrscheinlichkeit, mit der dem Antragsteller etwas passiert, falls die identifizierten Risiken eintreten. Je nach Fall müssen diese Faktoren abgewogen werden, damit Sie bewerten können, wie hinreichend wahrscheinlich ein Antragsteller einem Risiko ausgesetzt ist. Diese Faktoren bilden das „Risikoprofil“ des Antragstellers. Die nachfolgende Liste ist nicht erschöpfend und Sie sollten stets unvoreingenommen sein und alle relevanten Faktoren berücksichtigen, die das Risiko des Antragstellers bei Rückkehr beeinflussen könnten.

Anhand des politischen Profils des Antragstellers, der Art und Weise, wie er wahrgenommen wird, der in der Vergangenheit aufgetretenen Probleme oder Bedrohungen und seiner persönlichen Umstände können Sie in Verbindung mit den verfügbaren Herkunftsländerinformationen das Risiko einschätzen, dem der Antragsteller ausgesetzt sein könnte. Die Faktoren, die für einen Antragsteller mit politischer Überzeugung relevant sind, wurden in die nachstehenden Tabellen aufgenommen, in denen die beiden wichtigsten Antragstellerprofile zusammengefasst sind: das eines Antragstellers mit politischer Überzeugung (siehe Abschnitt [2.3.1 Politisches Profil](#)) und das eines Antragstellers, dem eine politische Überzeugung zugeschrieben wird (siehe Abschnitt [2.3.2 Zugeschriebene politische Überzeugung](#)).

2.3.1. Politisches Profil

Das politische Profil des Antragstellers ist eine Kombination aus verschiedenen Faktoren, die die politische Identität des Antragstellers ausmachen. Es umfasst die politischen Überzeugungen des Antragstellers, wie sie geäußert werden oder wurden, die Verantwortlichkeiten des Antragstellers und die Auswirkungen seiner Aktivitäten.

Für eine angemessene Gefährdungsbeurteilung ist es sehr wichtig, sich ein umfassendes Bild vom politischen Profil des Antragstellers zu machen. Die Beantwortung der folgenden Fragen zu den Tatsachen, die Sie bereits anerkannt haben, wird Sie dabei unterstützen, das politische Profil des Antragstellers zu definieren.



POLITISCHES PROFIL	
Intensität des Engagements/der Überzeugung	<ul style="list-style-type: none"> Was hat der Antragsteller in Bezug auf seine politischen Überzeugungen getan (Art der Aktivitäten)?
Grad der Verantwortlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Wie viel Verantwortung trägt der Antragsteller gegebenenfalls in der Bewegung/Organisation?
Grad der Auswirkungen der Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> Wenn der Antragsteller seine politischen Überzeugungen geäußert hat, sind seine Aktivitäten/Handlungen öffentlich oder bekannt? Falls ja, in welchem Umfang? Was sind die potentiellen Auswirkungen der Aktivitäten des Antragstellers? Lässt sich auf Grundlage der Herkunftsländerinformationen feststellen, ob der Verfolgungsakteur Überwachungsmaßnahmen eingeführt hat, um Überzeugungen wie jene des Antragstellers zu identifizieren?
Wahrnehmung des Akteurs von Verfolgung	<ul style="list-style-type: none"> Siehe Fragen in Abschnitt 2.3.3 Wahrnehmung der (zugeschriebenen) politischen Überzeugung des Antragstellers durch den Verfolgungsakteur.
Frühere Probleme und/oder Bedrohungen	<ul style="list-style-type: none"> Siehe Fragen in Abschnitt 2.3.4 Frühere Probleme und/oder Bedrohungen.
Persönliche Umstände	<ul style="list-style-type: none"> Siehe Fragen in Abschnitt 2.3.5 Relevante persönliche Umstände.

Es ist wichtig, herauszufinden, wo der Antragsteller steht. Auf der Grundlage der verfügbaren **Herkunftsländerinformationen** zum politischen Kontext können Sie das Risikoniveau einschätzen und somit feststellen, ob das politische Profil des Antragstellers ihn im Falle einer Rückführung gefährden würde.

Die Herkunftsländerinformationen werden während des gesamten Risikobewertungsprozesses berücksichtigt, da sie Aufschluss über die Haltung des Akteurs von Verfolgung, seine Politik zur Überwachung der von ihm unerwünschten Aktivitäten und seine Reaktionen auf eine bestimmte Überzeugung geben kann. Die Herkunftsländerinformationen sind ein wichtiger Aspekt, der Sie durch jeden Schritt Ihrer Entscheidung begleiten wird.

Es ist wichtig, dass die Herkunftsländerinformationen, die Ihnen zur Verfügung stehen, nicht auf eine allgemeine Beschreibung der politischen Situation (Wahlsystem, Organisation usw.) beschränkt sind, sondern dass sie sich auf die aktuelle Situation in Bezug auf die Achtung oder Verletzung der politischen Rechte der Menschen im Herkunftsland des Antragstellers konzentrieren.



Je genauer und spezifischer sich die Herkunftsländerinformationen auf die Situation von Personen beziehen, die ein ähnliches politisches Profil haben wie der Antragsteller, desto leichter können Sie sich ein Bild von dem Risiko machen, dem der Antragsteller bei seiner Rückkehr ausgesetzt wäre.

Beispielszenario

Sie haben anerkannt, dass der Antragsteller Mitglied der Gewerkschaft F ist und dass sich sein Engagement in seinem Herkunftsland auf einige einfache Sekretariatsarbeiten innerhalb der Gewerkschaft beschränkte, wie z. B. das Versenden von E-Mails, die Organisation von Sitzungen, die Aktualisierung der Mitgliederliste und ähnliche Aufgaben.

Nach den Ihnen vorliegenden Informationen wissen Sie, dass Mitglieder großer Gewerkschaften manchmal auf Grundlage von fiktiven Motiven eingeschüchtert und inhaftiert werden. Die Herkunftsländerinformationen geben jedoch keinen Aufschluss darüber, welche Gewerkschaften als „groß“ gelten, oder ob F als solche gelten würde. Wenn Sie berichten, dass diese Risiken „manchmal“ auftreten, ohne die konkreten Umstände zu beschreiben, unter denen diese Risiken auftreten, werden Sie nicht wissen, welche Mitglieder dieser großen Gewerkschaften diesem Risiko ausgesetzt sind, oder ob alle Mitglieder unabhängig von ihrem Rang, ihrer Tätigkeit oder ihrem Geschlecht gleichermaßen gefährdet sind, oder ob in Fällen, in denen solche Risiken gemeldet wurden, besondere Umstände eine Rolle spielen. Die Informationen, die Ihnen vorliegen, sind nicht präzise genug, um auf ihrer Grundlage eine begründete Entscheidung über das potentielle Risiko für den Antragsteller zu treffen.

Wenn wichtige Informationen, die Sie für die Gefährdungsbeurteilung benötigen, nicht verfügbar sind, können Sie sich entweder mit präzisen Fragen an Ihre Kollegen mit Expertise zu Herkunftsländerinformationen wenden oder selbst Recherchen zu Herkunftsländerinformationen durchführen, wobei Sie alle Qualitätsstandards in Bezug auf Herkunftsländerinformationen berücksichtigen sollten ⁽²⁸⁾.

Auf Grundlage der Antworten sollten Sie ein klares Verständnis vom Grad des politischen Engagements, der Sichtbarkeit und dem Gefahrenpotential für den Antragsteller haben.

Wenn die politische Überzeugung des Antragstellers ungenannt bleibt, müssen Sie die Gefährdungsbeurteilung auf verfügbare Informationen über die Risiken stützen, denen andere Personen mit ähnlichen Überzeugungen ausgesetzt waren, als sie diese Überzeugungen äußerten.

2.3.2. Zugeschriebene politische Überzeugung

Wenn Sie alle wesentlichen Tatsachen anerkennen, die einer möglichen zugeschriebenen politischen Überzeugung zugrunde liegen, inwieweit führt dies zu einem realen Risiko im Falle einer Rückkehr?

⁽²⁸⁾ Weitere nützliche Informationen finden Sie in EASO, [Richterlicher Praxisleitfaden für die Herkunftsländerinformationen](#), 2018.



Die Beantwortung der Fragen in dieser Tabelle in Bezug auf die von Ihnen anerkannten Tatsachen wird Ihnen helfen, Informationen über die Wahrnehmung der politischen Überzeugung des Antragstellers durch den Verfolgungsakteur zu bewerten.

ZUGESCHRIEBENE POLITISCHE ÜBERZEUGUNG	
Sichtbarkeits- und Bekanntheitsgrad	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die Merkmale oder Ereignisse, auf deren Grundlage der Verfolgungsakteur eine politische Überzeugung zuschreiben könnte, den Behörden bekannt? Wie und in welchem Umfang? • Lässt sich auf Grundlage der Herkunftsländerinformationen feststellen, ob der Verfolgungsakteur Überwachungsmaßnahmen eingeführt hat, um Überzeugungen wie jene zu identifizieren, die dem Antragsteller zugeschrieben werden?
Wahrnehmung des Akteurs von Verfolgung	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Fragen in Abschnitt 2.3.3 Wahrnehmung der (zugeschriebenen) politischen Überzeugung des Antragstellers durch den Verfolgungsakteur.
Frühere Probleme und/oder Bedrohungen	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Fragen in Abschnitt 2.3.4 Frühere Probleme und/oder Bedrohungen.
Persönliche Umstände	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Fragen in Abschnitt 2.3.5 Relevante persönliche Umstände.

Weitere Informationen zur Risikobewertung und zur Verwendung von Herkunftsländerinformationen in Bezug auf spezifische Situationen mit zugeschriebenen politischen Überzeugungen finden Sie in Kapitel [3 Spezifische Asylanträge auf Grundlage von politischer Überzeugung als Verfolgungsgrund](#).

2.3.3. Wahrnehmung der (zugeschriebenen) politischen Überzeugung des Antragstellers vom Verfolgungsakteur

Eine politische Überzeugung zu vertreten oder sich an politischen Aktivitäten zu beteiligen, kann nur dann ein Risiko darstellen, wenn der Verfolgungsakteur die Handlung, Unterlassung, Situation oder das Verhalten als eine politische Haltung wahrnimmt und der Verfolgungsakteur auf diese politische Haltung in irgendeiner Weise reagieren würde (siehe Abschnitt 2.4.2 [Verbindung / \(„aus Gründen von“\)](#)). Auf der Grundlage des politischen Profils des Antragstellers und der Art und Weise, wie es festgestellt (oder ihm zugeschrieben) wurde, sowie Ihrer Kenntnis der Situation im Herkunftsland können Sie das Risiko einschätzen, dass dem Antragsteller im Falle einer Rückkehr etwas zustoßen könnte.





Die Beantwortung der Fragen in der folgenden Tabelle in Bezug auf die von Ihnen anerkannten Tatsachen wird Ihnen helfen, Informationen über die Wahrnehmung der politischen Überzeugung des Antragstellers durch den Verfolgungsakteur zu bewerten.

Diese Fragen können Sie nur beantworten, wenn Sie sich auf präzise, relevante und aktuelle Herkunftsländerinformationen über das Verhalten des Akteurs von Verfolgung stützen.

Fehlt es hingegen an Herkunftsländerinformationen, weil NGOs oder internationale Organisationen, die Presse oder andere Stellen daran gehindert werden, über die Reaktion des Akteurs von Verfolgung auf die Äußerung unerwünschter politischer Ideen zu berichten, so ist dies ein deutlicher Hinweis darauf, wie der Verfolgungsakteur die politische Opposition wahrnimmt und wie er sich gegenüber denjenigen verhält, die über diese Wahrnehmung und die Reaktionen auf diese Wahrnehmung berichten könnten.

WAHRNEHMUNG DES AKTEURS VON VERFOLGUNG

Herkunftsländerinformationen

- Wie nimmt das Regime nach den vorliegenden Herkunftsländerinformationen Überzeugungen und Aktivitäten wahr, wie sie dem Antragsteller zugeschrieben werden?
 - Wie reagiert der Verfolgungsakteur auf Überzeugungen und Aktivitäten, wie sie dem Antragsteller zugeschrieben werden? Sind Menschen mit ähnlichen politischen Überzeugungen Problemen oder Bedrohungen ausgesetzt?
 - Falls ja, welchen Arten von Problemen oder Bedrohungen sind andere Personen mit ähnlichen Profilen ausgesetzt?
 - Unter welchen Umständen waren sie diesen Problemen oder Bedrohungen ausgesetzt?
 - Wie wahrscheinlich ist es, dass die Überzeugung und/oder das Verhalten des Antragstellers zu einer ähnlichen Reaktion der Behörden gegenüber dem Antragsteller führen wird? Gibt es Aspekte, die diese Wahrscheinlichkeit erhöhen?
- Ermöglichen die potentiellen Verfolgungsakteure nach den vorliegenden Herkunftsländerinformationen ein faires Verfahren, in dem sich der Antragsteller verteidigen kann (und in dem er, falls die Überzeugungen zu Unrecht zugeschrieben wurden, erklären kann, warum die politische Überzeugung zu Unrecht zugeschrieben wurde)?





2.3.4. Frühere Probleme und/oder Bedrohungen

Die früheren Probleme und Bedrohungen gegen einen Antragsteller und sein direktes Umfeld müssen ebenfalls berücksichtigt werden, da frühere Ereignisse ein starker Indikator für die Risiken sein können, denen der Antragsteller im Falle einer Rückkehr ausgesetzt sein könnte.

Wenn Sie anerkannt haben, dass der Antragsteller im Zusammenhang mit seiner (zugeschriebenen) politischen Überzeugung ein oder mehrere Probleme erfahren hat, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller im Falle einer Rückkehr erneut einer solchen Behandlung oder einem solchen Verhalten ausgesetzt sein könnte. Es könnte auch sein, dass weniger schwerwiegende Vorfälle zu ernsthafteren Vorfällen in der Zukunft führen könnten. Außerdem ist der Antragsteller möglicherweise nicht selbst von dem Problem oder der Bedrohung betroffen, sondern hat Ängste auf Grundlage von Problemen oder Bedrohungen, die von anderen Personen erlebt wurden. Sie müssen daher einschätzen, wie wahrscheinlich es ist, dass diese Probleme oder Bedrohungen im Falle einer Rückkehr erneut auftreten würden, und zwar in welcher Form oder in [welchem](#) Ausmaß, wobei Sie alle guten Gründe berücksichtigen müssen, die dagegen sprechen.

Sie sollten bedenken, dass sich die Beweislast verlagert, wenn anerkannt wird, dass der Antragsteller ein oder mehrere **Probleme in der Vergangenheit erlebt hat, die einer Verfolgung oder einer unmittelbaren Androhung von Verfolgung gleichkommen**. In diesen Fällen besteht die Vermutung, dass der Antragsteller im Falle einer Rückkehr erneut dieser Verfolgung ausgesetzt sein wird, es sei denn, Sie haben guten Grund zu der Annahme, dass sich diese Verfolgung nicht wiederholen wird ⁽²⁹⁾.

Im Folgenden finden Sie einige Fragen zu früheren Ereignissen, denen der Antragsteller ausgesetzt war und die Sie anerkannt haben. Die Antworten auf diese Fragen werden Ihre Gefährdungsbeurteilung beeinflussen.

FRÜHERE PROBLEME UND/ODER BEDROHUNGEN	
<p>Frühere Probleme und/oder Bedrohungen, denen der Antragsteller und sein direktes Umfeld ausgesetzt waren</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hatte der Antragsteller in der Vergangenheit (ein) persönliche(s) Problem(e), die es Ihnen ermöglichen würden, begründet vorherzusagen, wie der Verfolgungsakteur im Falle einer Rückkehr auf die Überzeugungen des Antragstellers reagieren würde? • Hatten Verwandte oder Personen, die die Überzeugungen des Antragstellers teilen, Probleme oder wurden sie wegen ihrer politischen Überzeugungen oder wegen ihrer Beziehung zum Antragsteller bedroht?
<p>Verfolgung in der Vergangenheit (und direkte Androhungen davon)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Handelt es sich bei den Problemen in der Vergangenheit des Antragstellers um

⁽²⁹⁾ Artikel 4 Absatz 4 QRL (Neufassung). Siehe auch EASO-[Praxisleitfaden: Beweiswürdigung](#), März 2015 (Aktualisierung bevorstehend).





FRÜHERE PROBLEME UND/ODER BEDROHUNGEN

	<p>eine frühere Verfolgung oder unmittelbare Bedrohung?</p> <ul style="list-style-type: none">• Falls dies der Fall ist, gibt es gute Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller nicht erneut von solcher Verfolgung bedroht wird?
<p>Gute Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller nicht erneut von solchen Problemen/solcher Verfolgung bedroht wird</p>	<ul style="list-style-type: none">• Hat sich die politische Einstellung des Antragstellers geändert und wirkt sich diese auf seine Furcht vor Verfolgung aus? Ist dies eine aufrichtige Änderung oder geschah sie aus Angst? Würde diese Änderung die Wahrnehmung des Akteurs von Verfolgung beeinflussen? Würden die ursprünglichen Überzeugungen dem Antragsteller immer noch zugeschrieben werden?• Haben sich die Umstände auf eine Art geändert, die dazu führen könnte, dass sich das Problem oder die Bedrohung nicht wiederholt? Diese Umstände können sich auf die persönlichen Umstände des Antragstellers und/oder die besonderen Umstände des Problems oder der Bedrohung beziehen.• Hat sich die politische Lage im Herkunftsland des Antragstellers erheblich verbessert, so dass das Ausmaß der Verfolgung zurückgegangen ist? Hat sich diese Veränderung als dauerhaft erwiesen und ist sie von ausreichendem Ausmaß, um die Situation des Antragstellers zu beeinflussen?• Liegt zwischen den letzten Problemen oder Bedrohungen und dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat, ein langer Zeitraum, in dem sich diese Probleme oder Bedrohungen nicht wiederholt haben, ohne dass es einen unmittelbaren Grund dafür gibt, dass der Verfolgungsakteur nicht mit den Bedrohungen fortfuhr?





Sie können eine Veränderung der Umstände im Herkunftsland nur dann beurteilen, wenn Sie sich auf relevante, präzise und aktuelle Herkunftsländerinformationen stützen. Herkunftsländerinformationen ermöglichen es Ihnen, zu bewerten, wie sich die Umstände geändert haben und von welchem Umfang und welcher Dauer die Änderungen sind.

2.3.5. Relevante persönliche Umstände

Neben den politischen Überzeugungen oder Handlungen des Antragstellers kann das Risiko auch durch persönliche Umstände negativ oder positiv beeinflusst werden. Gender, sozioökonomischer Status, Alter usw. können allesamt dazu beitragen, das Risiko zu beeinflussen. Bevor Sie in die Phase der Gefährdungsbeurteilung eintreten, sollten Sie diese potentiellen persönlichen Umstände ermittelt haben. Sie sollten beurteilen können, welche davon zusammen mit den verbundenen wesentlichen Tatsachen anerkannt werden müssen. Die anerkannten persönlichen Umstände des Antragstellers müssen bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden.

Beispielszenario

In einem Land, in dem bestimmte Arten von politischem Aktivismus verfolgt werden, kann sich das Risiko bei der Rückkehr erhöhen, wenn man eine Frau und zusätzlich eine Oppositionelle ist. Verfügt eine Frau hingegen über eine starke soziale oder wirtschaftliche Stellung und ein gut ausgebautes Netzwerk, kann dies das Risiko verringern.

Denken Sie daran, dass persönliche Umstände auch für sich genommen wesentliche Tatsachen sein können, die ein zusätzliches Verfolgungsrisiko begründen können, wie in Abschnitt [2.4.2\(b\) Andere Verfolgungsgründe](#) beschrieben. Dieser Leitfaden konzentriert sich jedoch nur auf die Prüfung des Risikos/der Risiken im Zusammenhang mit (zugeschriebenen) politischen Überzeugungen des Antragstellers. Weitere Informationen zur Bewertung der persönlichen Umstände und ihrer Beziehung zu dem zu prüfenden Sachverhalt und der Gefährdungsbeurteilung finden Sie im Praxisleitfaden der EUAA zur Beweiswürdigung ⁽³⁰⁾.

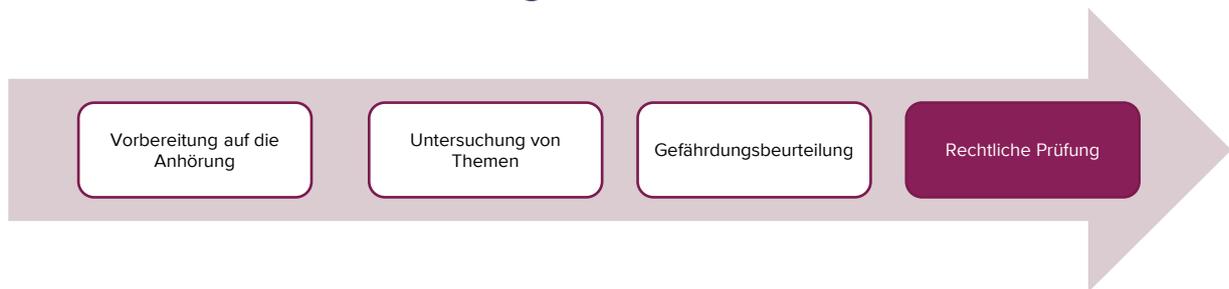
RELEVANTE PERSÖNLICHE UMSTÄNDE

Gibt es auf der Grundlage der Herkunftsländerinformationen persönliche Umstände, die nicht unbedingt direkt mit den politischen Überzeugungen oder Aktivitäten des Antragstellers zusammenhängen, die sich auf das Risiko bei der Rückkehr des Antragstellers auswirken könnten (also es erhöhen oder verringern)?

⁽³⁰⁾ EASO, [Praxisleitfaden: Beweiswürdigung](#), März 2015, Abschnitt 1.3.2.2 „Herkunftsländerinformationen (COI)“ (Aktualisierung bevorstehend).



2.4. Rechtliche Prüfung



Nach der Gefährdungsbeurteilung nimmt der Entscheider eine rechtliche Prüfung des Falles vor. Der erste Bestandteil der rechtlichen Prüfung ist die Feststellung, ob die vom Antragsteller befürchteten Handlungen eine Verfolgung darstellen. Ist dies der Fall, fährt der Entscheider mit der Ermittlung der Verfolgungsgründe fort.

Wie in Kapitel 1 Eine Definition von politischer Überzeugung – Generelle Prinzipien und rechtliche Grundsätze erläutert, sollte die politische Überzeugung in einem weiten Sinne verstanden werden; eine politische Überzeugung kann geäußert, ungeäußert, real oder zugeschrieben sein.

Vor diesem Hintergrund muss der Entscheider zunächst prüfen, ob die vom Antragsteller beschriebenen Formen der Meinungsäußerung und/oder Handlungen als politische Überzeugung eingestuft werden können ⁽³¹⁾.

2.4.1. Begründete Furcht vor Verfolgung

Ob die befürchtete(n) Handlung(en) eine Verfolgung darstellt/darstellen, hängt von den Folgen ab, die einem Antragsteller mit bestimmten tatsächlichen oder zugeschriebenen politischen Neigungen im Falle einer Rückkehr drohen.

Bei dieser Beurteilung sollten die Entscheider bedenken, dass vom Antragsteller nicht erwartet oder verlangt werden sollte, dass er seine politischen Ansichten unterdrückt, um Verfolgung zu vermeiden.



Begleitendes EUAA-Instrument

Weitere Hinweise erhalten Sie im EASO, [Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r](#), April 2018, Abschnitt „Flüchtlingseigenschaft“, „Begründete Furcht vor Verfolgung“.

⁽³¹⁾ Eine Analyse der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten zum Grund der (zugeschriebenen) politischen Überzeugung findet sich in EASO, [Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes \(Richtlinie 2011/95/EU\)](#), Dezember 2016, Abschnitt 1.5.2.5 „Politische Überzeugung (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e)“.



In Fällen, in denen die begründete Furcht vor Verfolgung nachgewiesen wurde, prüft der Entscheider die Verfolgungsgründe, zu denen auch die (zugeschriebene) politische Überzeugung gehört.

2.4.2. Verbindung / („aus Gründen von“)

Die Flüchtlingseigenschaft wird nur gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass die befürchtete Verfolgung auf die (zugeschriebene) politische Überzeugung zurückzuführen ist.

Der Kausalzusammenhang zwischen der Überzeugung des Antragstellers und den bei der Rückkehr befürchteten Ereignissen ist nicht in allen Fällen offensichtlich. Beachten Sie, dass die Verfolgungsabsicht des Akteurs von Verfolgung nicht vom Antragsteller nachgewiesen werden muss. Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass es nicht Aufgabe des Antragstellers ist, den Zusammenhang zwischen der Verfolgung und den Gründen, die zu dieser Verfolgung geführt haben, zu beweisen, da eine solche Beweislast mit den Bestimmungen für die Bewertung von Anträgen unvereinbar wäre ⁽³²⁾. Die nationalen Behörden müssen unter Berücksichtigung aller vom Antragsteller vorgetragenen relevanten Umstände beurteilen, ob der Zusammenhang zwischen den Verfolgungsgründen und den Folgen, denen der Antragsteller ausgesetzt sein wird, plausibel ist ⁽³³⁾.

Hinweis zum Ansatz des UNHCR

In der Definition ist die Rede von Verfolgung „aus Gründen der politischen Überzeugung“; es wird jedoch nicht immer möglich sein, einen kausalen Zusammenhang zwischen der zum Ausdruck gebrachten Meinung und den von dem Antragsteller befürchteten oder tatsächlich erduldeten Maßnahmen herzustellen. Nur selten werden solche Maßnahmen ausdrücklich mit der „politischen Überzeugung“ begründet.

Weit häufiger werden Maßnahmen dieser Art als Bestrafung angeblicher Straftaten gegen die Regierungsmacht deklariert. Daher wird es notwendig sein, Klarheit zu gewinnen über die politische Überzeugung des Antragstellers, die seinem Verhalten zugrunde liegt, sowie darüber, dass seine politische Überzeugung Ursache von Verfolgung, die er zu befürchten vorgibt, war oder sein kann. ⁽³⁴⁾.

⁽³²⁾ Wie in Artikel 4 der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über gemeinsame Verfahren zur Anerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)) festgelegt.

⁽³³⁾ Für weitere Einzelheiten siehe EuGH, Urteil vom 19. November 2020, [EZ gegen Bundesrepublik Deutschland](#), C-238/19, ECLI:EU:C:2020:945, Randnrn. 54-58. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.

⁽³⁴⁾ UNHCR, [Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), Neuauflage, Genf, Dezember 2011, Absatz 81.



(a) Wahrnehmung der politischen Überzeugung des Antragstellers durch den Verfolgungsakteur

Die Wahrnehmung der politischen Überzeugung des Antragstellers durch den Verfolgungsakteur und die Maßnahmen, die der Verfolgungsakteur aufgrund dieser Wahrnehmung ergriffen hat, sind wichtige Faktoren, die in die Prüfung des Verfolgungsgrundes einbezogen werden müssen.



Artikel 30 Absatz 2 QRL (Neufassung)

... Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Wenn geprüft wird, wie der Verfolgungsakteur die Überzeugung des Antragstellers wahrnimmt, ist zu beachten, dass Handlungen in dem betreffenden Herkunftsland als politisch angesehen werden können, auch wenn sie geringfügig oder nicht einmal offen politisch sind ⁽³⁵⁾.

Bei der Zuschreibung einer Überzeugung ist das Vorhandensein einer politischen Tätigkeit keine Voraussetzung, und die Schlüsselfrage ist die Wahrnehmung des Akteurs von Verfolgung und seine Ansichten über Aktivitäten, die er als politisch definiert und betrachtet.

Ein wichtiges Element ist die Frage, ob es stichhaltige Gründe dafür gibt, dass die Beteiligung des Antragstellers vom Regime als politischer Dissens aufgefasst wird, gegen den es Vergeltungsmaßnahmen in Erwägung ziehen könnte (siehe nachstehende Zusammenfassung der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-652/16).

⁽³⁵⁾ EASO, [Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes \(Richtlinie 2011/95/EU\)](#), Dezember 2016, S. 53.



EuGH, Vorabentscheidungsersuchen, 2018, *Ahmedbekova*, Randnrn. 84-90 ⁽³⁶⁾

In diesem Fall hatten Frau Ahmedbekova und ihr Sohn, die beide aserbaidische Staatsangehörige sind, im Jahr 2014 internationalen Schutz beantragt und sich auf die Furcht vor Verfolgung berufen, unter anderem aufgrund der Tatsache, dass Frau Ahmedbekova an der Einreichung einer Klage gegen Aserbaidschan vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beteiligt gewesen war. Ihrer Meinung nach stellte das ihre politischen Überzeugungen unter Beweis.

Zu der Frage des vorlegenden Gerichts, ob die Tatsache, dass sie eine Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht haben, für die Beurteilung des Antrags auf internationalen Schutz von Frau Ahmedbekova und ihrem Sohn von Bedeutung sein könnte, wird Folgendes angemerkt ⁽³⁷⁾.

- **Die Absicht des Antragstellers, eine „politische Überzeugung“** darüber zu äußern, dass das Regime die Menschenrechte missachtet, indem er eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhebt, **ist nicht der zentrale Punkt bei der Beurteilung** der Furcht vor Verfolgung aufgrund „politischer Überzeugungen“.
- Beurteilt werden muss Folgendes:
 - **ob das Regime das Engagement** als Akt des politischen Widerspruchs **wahrnimmt;**
 - ob das Regime es in Erwägung ziehen könnte **Vergeltungsmaßnahmen gegen diesen Akt durchzuführen.**

Bestehen gute Gründe für die Befürchtung, dass dies der Fall ist, ist daraus zu folgern, dass der Antragsteller, weil er seine Meinung zur Politik und zu den Methoden seines Herkunftslands geäußert hat, ernsthaft und nachweislich von Verfolgung bedroht ist. Wie sich schon aus dem Wortlaut von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2011/95 ergibt, fällt eine solche Situation unter den dort verwendeten Begriff der politischen Überzeugung ⁽³⁸⁾.

⁽³⁶⁾ EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, [Nigyar Rauf Kaza Ahmedbekova und Rauf Emin Ogla Ahmedbekov gegen Stellvertretender Vorsitzender der staatlichen Agentur für Flüchtlinge \(Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite\)](#), Vorabentscheidungsersuchen, Rechtssache C-652/16, ECLI:EU:C:2018:801, Randnrn. 84-90. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.

⁽³⁷⁾ EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, [Nigyar Rauf Kaza Ahmedbekova und Rauf Emin Ogla Ahmedbekov gegen Stellvertretender Vorsitzender der staatlichen Agentur für Flüchtlinge \(Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite\)](#), Vorabentscheidungsersuchen, Rechtssache C-652/16, ECLI:EU:C:2018:801, Absatz 86. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.

⁽³⁸⁾ EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, [Nigyar Rauf Kaza Ahmedbekova und Rauf Emin Ogla Ahmedbekov gegen Stellvertretender Vorsitzender der staatlichen Agentur für Flüchtlinge \(Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite\)](#), Vorabentscheidungsersuchen, Rechtssache C-652/16, ECLI:EU:C:2018:801, Absatz 87. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.



(b) Andere Verfolgungsgründe

Politische Überzeugung muss keinesfalls der ausschließliche oder einzige Verfolgungsgrund sein. Der Verfolgungsakteur kann verschiedene Beweggründe haben, zu denen auch Gründe gehören können, die in den Geltungsbereich von Artikel 10 QRL (Neufassung) fallen. Es muss nachgewiesen werden, dass die politische Überzeugung zumindest ein wesentlicher Faktor für die Verfolgung war ⁽³⁹⁾. (Zugeschriebene) politische Überzeugung kann beispielsweise in Verbindung mit anderen Gründen stehen, zum Beispiel den Folgenden:

- Religion (z. B. die Verknüpfung religiöser Aktivitäten mit Aktivitäten der politischen Opposition, Abtrünnige, die als Bedrohung für das Regime oder die Grundwerte des Staates angesehen werden);
- ethnische Zugehörigkeit (z. B. Zusammenhang mit politischen Präferenzen);
- Nationalität (z. B. wenn ein Konflikt zwischen nationalen Gruppen mit politischen Bewegungen verbunden ist, insbesondere wenn eine politische Bewegung mit einer bestimmten Nationalität identifiziert wird) ⁽⁴⁰⁾;
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ⁽⁴¹⁾ (z. B. Zugehörigkeit zu einer Familie, die politisch als regierungsfeindlich eingestuft wird oder deren Mitglieder für ihre politischen Ansichten gegen das Regime bekannt sind; Organisationen, die sich für die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersexuellen einsetzen und als regierungsfeindlich wahrgenommen werden).

2.4.3. Schutz im Herkunftsland

Der nächste Schritt bei der rechtlichen Prüfung ist die Prüfung der Verfügbarkeit von Schutz im Herkunftsland. Wenn die Schutzakteure im Verfolgungsgebiet keinen Schutz gewährleisten können, wird die Möglichkeit internen Schutzes (IPA) geprüft.

⁽³⁹⁾ Zur Pluralität der Verfolgungsgründe siehe auch Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 30. September 2008, *SN* gegen *Innenministerium*, 5 Azs 66/2008-70 (siehe die [Europäische Datenbank für Asylrechtsprechung, Zusammenfassung auf Englisch](#)).

⁽⁴⁰⁾ UNHCR, [Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Richtlinien zum internationalen Schutz gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), Dezember 2011, HCR/1P/4/ENG/REV. 4, Absatz 75.

⁽⁴¹⁾ EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, *Nigyar Rauf Kaza Ahmedbekova und Rauf Emin Ogla Ahmedbekov gegen Stellvertretender Vorsitzender der staatlichen Agentur für Flüchtlinge (Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite)*, Vorabentscheidungsersuchen, Rechtssache C-652/16, ECLI:EU:C:2018:801, Absatz 90. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.



Artikel 7 QRL (Neufassung) – Schutzakteure

1. *Der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden kann nur geboten werden:*
 - (a) *vom Staat oder*
 - (b) *von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen,**sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz gemäß Absatz 2 zu bieten.*
2. *Der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Ein solcher Schutz ist generell gewährleistet, wenn die [...] Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat.*
3. *Bei der Beurteilung der Frage, ob eine internationale Organisation einen Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrscht und den in Absatz 2 beschriebenen Schutz bietet, ziehen die Mitgliedstaaten etwaige in einschlägigen Rechtsakten der Union aufgestellte Leitlinien heran.*

Wenn der Verfolgungsgrund die politische Überzeugung des Antragstellers ist, ist der Verfolgungsakteur häufig der Staat. In diesen Fällen kann grundsätzlich kein Schutz gewährleistet werden, da die Einflussosphäre von staatlichen Akteuren sich erwartungsgemäß über das gesamte Land erstreckt.

Bei der Beurteilung der Verfügbarkeit von Schutz sollten die Entscheider berücksichtigen, dass jegliche soziale und finanzielle Unterstützung durch private Akteure, wie die Familie oder den Clan eines Antragstellers, keinen Schutz im Sinne von Artikel 8 QRL (Neufassung) darstellt⁽⁴²⁾.

Die Situation im Herkunftsland ist ein Aspekt, dem der Entscheider stets gebührende Aufmerksamkeit schenken sollte, um die Wirksamkeit des Schutzes richtig beurteilen zu können. Wenn beispielsweise mächtige politische Organisationen beteiligt sind, gelten sie als „private Akteure“, aber der Staat verfügt möglicherweise nicht über die Mittel, um einen wirksamen Schutz im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 QRL (Neufassung) zu gewährleisten.

Wenn der Staat der Verfolgungsakteur ist, besteht die Vermutung, dass auch interner Schutz nicht zur Verfügung stehen. Kommt man zu dem Schluss, dass es sich bei dem Verfolgungsakteur um einen privaten Akteur handelt, müssen die Kriterien der Sicherheit, des

⁽⁴²⁾ EuGH, 20. Januar 2021, [Secretary of State for the Home Department \[UK\] gegen OA \(Somalia\)](#), C-255/19, EU:C:2021:36. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.



Reisens, der Einreise und der Zumutbarkeit, sich am Standort des internen Schutzes niederzulassen, geprüft werden.



Begleitendes EUAA-Instrument

Für die Annahme internen Schutzes siehe EASO, [Praxisleitfaden über die Annahme internen Schutzes](#), Mai 2021.

Es wird betont, dass die Verknüpfung zwischen der Überzeugung des Antragstellers und der befürchteten Verfolgung auch dann gegeben ist, wenn der Staat nicht willens ist, den Antragsteller aufgrund seiner politischen Überzeugung zu schützen. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn sich ein Antragsteller, nachdem er Opfer einer gewöhnlichen Straftat geworden ist, an die Polizeibehörden wendet und um Unterstützung und Hilfe bittet, die diese aufgrund der politischen Überzeugung des Antragstellers verweigern.

2.4.4. Handlungen, die eine tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens darstellen

In Fällen, in denen ein kausaler Zusammenhang zwischen der politischen Überzeugung des Antragstellers und der befürchteten Verfolgung nicht aufgezeigt werden kann, müssen die Entscheider prüfen, ob andere Verfolgungsgründe vorliegen.

Ist dies nicht der Fall, muss in einem nächsten Schritt der rechtlichen Prüfung die Anwendung des subsidiären Schutzes geprüft werden.

In Artikel 15 QRL (Neufassung) wird der Geltungsbereich des zu beurteilenden „ernsthaften Schadens“ festgelegt.



Begleitendes EUAA-Instrument

Weitere Hinweise erhalten Sie im [EASO, Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r](#), April 2018, Abschnitt „Subsidiärer Schutz“





Wichtige Aspekte

- Bei Anträgen in Zusammenhang mit politischer Überzeugung ist es wichtig, dem Kern der Persönlichkeit des Antragstellers auf den Grund zu gehen. Dies dient zur Identifizierung des individuellen Hintergrunds des Antragstellers sowie seiner Umstände und seines politischen Profils.
- Die persönliche Überzeugung und Motivation des Antragstellers, sein Wissen über den weiteren politischen Kontext und seine Aktivitäten (formelle oder informelle Zugehörigkeit zu einer politischen Organisation) sind notwendige Aspekte, die es zu untersuchen gilt. Beachten Sie auch, dass eine nicht geäußerte politische Überzeugung auch dann als politische Überzeugung gilt, wenn sie verborgen wird.
- Um das Risiko zu bewerten, müssen Sie alle anerkannten wesentlichen Tatsachen berücksichtigen, die Ihnen Aufschluss über das „Risikoprofil“ des Antragstellers geben – sein politisches Profil, die Gründe, warum ihm (gegebenenfalls) politische Überzeugungen zugeschrieben wurden, die Wahrnehmung und Reaktion des Akteurs von Verfolgung auf solche (zugeschriebenen) Überzeugungen und alle früheren Probleme und/oder Bedrohungen. Gleichzeitig müssen Sie alle persönlichen Umstände berücksichtigen, die das Risiko im Falle einer Rückkehr erhöhen oder verringern könnten. All dies muss im Kontext relevanter und aktueller Herkunftsländerinformationen untersucht werden. Wenn Sie eine zugeschriebene politische Überzeugung überprüfen, ist es erforderlich, dass Sie unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen zu den Verhaltensmustern des Akteurs von Verfolgung und der Art und Weise, wie in ähnlichen Situationen mit anderen Personen umgegangen wurde, Informationen zum Verhalten und den Umständen des Antragstellers einholen, die die Machthaber oder andere Akteure dazu gebracht haben, ihm eine politische Überzeugung zuzuschreiben.
- Bei der rechtlichen Prüfung muss zuerst geprüft werden, ob die vom Antragsteller beschriebenen Formen der Meinungsäußerung und/oder Handlungen als politische Überzeugung eingestuft werden können.
- Die Wahrnehmung der politischen Überzeugung des Antragstellers durch den Verfolgungsakteur und die Maßnahmen, die aufgrund dieser Wahrnehmung ergriffen wurden, sind wichtige Faktoren, die bei der Prüfung des Verfolgungsgrundes miteinbezogen werden müssen.
- Der Kausalzusammenhang zwischen der Überzeugung des Antragstellers und den bei der Rückkehr befürchteten Ereignissen ist nicht in allen Fällen offensichtlich. Beachten Sie, dass die Verfolgungsabsicht des Akteurs von Verfolgung nicht vom Antragsteller nachgewiesen werden muss.



3. Besondere Fallkonstellationen, die auf politischer Überzeugung als Verfolgungsgrund beruhen

Dieses Kapitel bietet Orientierung beim Umgang mit besonderen Fallkonstellationen mit dem Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung sowie Beispielen von Themen, die bei der Überprüfung eines Falles untersucht werden müssen ⁽⁴³⁾.

3.1. Wehrdienst

Es ist wichtig zu betonen, dass Staaten das Recht haben, den Wehrdienst vorzuschreiben, und daher ist die Verweigerung des Dienstes kein gültiger Grund für internationalen Schutz. Der Staat hat die Befugnis, Fahnenflucht und Wehrdienstentziehung unter Strafe zu stellen. Der Wehrdienst muss jedoch auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, darf nicht willkürlich und diskriminierend sein und muss sich an den militärischen Erfordernissen und Plänen orientieren. Jede Strafe für Wehrdienstverweigerung sollte nicht diskriminierend und verhältnismäßig sein und im Gesetz vorgesehen werden. Außerdem muss es möglich sein, die Einberufung zum Wehrdienst gerichtlich anzufechten ⁽⁴⁴⁾.

Die Entscheider können mit Fällen konfrontiert werden, in denen die Verweigerung des Wehrdienstes zu Verfolgung oder ernsthaftem Schaden führen könnte. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn Wehrdienstverweigerer unmenschlich oder erniedrigend behandelt werden, weil die Strafe für die Wehrdienstverweigerung unverhältnismäßig ist und/oder einer Gefahr für das Leben gleichkommt, oder wenn für Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen kein Ersatzdienst angeboten wird.

⁽⁴³⁾ In diesem Kapitel werden spezifische Situationen aus der Perspektive der Furcht vor Verfolgung aufgrund politischer Überzeugung beschrieben. Die in diesem Kapitel erwähnte asylbezogene Rechtsprechung des EuGH oder des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist somit diejenige, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Leitfadens für diesen Grund verfügbar ist. Weitere (nationale) und/oder aktualisierte Rechtsprechung finden Sie in der [EUAA Case Law Database](#), indem Sie die [Suchfunktion](#) und den Suchbegriff „politische Überzeugung“ („political opinion“) verwenden.

⁽⁴⁴⁾ Siehe UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 10: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Gründen des Militärdienstes im Zusammenhang mit Artikel 1 \(A\) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 12. November 2014, S. 2. Zusätzlich entsprechend Absatz 171 des UNHCR, [Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), HCR/1P/4/Eng/REV.1, Neuauflage, Genf, Dezember 2011 (deutsche Version 2013):

171. Nicht immer wird die Überzeugung eines Menschen, der desertiert ist oder sich der Einberufung entzogen hat, wie echt diese auch sein mag, ein ausreichender Grund für seine Anerkennung als Flüchtling sein. Es genügt nicht, dass eine Person nicht mit der Auffassung ihrer Regierung in der politischen Rechtfertigung einer bestimmten militärischen Aktion übereinstimmt. Wenn jedoch die Art der militärischen Aktion, mit der sich der Betreffende nicht identifizieren möchte, von der Völkergemeinschaft als den Grundregeln menschlichen Verhaltens widersprechend verurteilt wird, dann könnte in Anbetracht der Bestimmungen der Definition die Strafe für Fahnenflucht oder für Militärdienstentziehung als Verfolgung angesehen werden.





In diesem Kapitel soll der Zusammenhang zwischen Wehrdienstverweigerung und politischer Überzeugung als Verfolgungsgrund aufgezeigt werden. Bei der Wehrdienstverweigerung kann eine politische Überzeugung zugeschrieben werden, aber die Verweigerung selbst kann auch Ausdruck einer politischen Überzeugung sein. Dies kann der Fall sein, wenn sich der Antragsteller gegen die Anwendung militärischer Gewalt oder gegen die Mittel und Methoden der staatlichen Akteure wendet oder direkt Widerstand gegen die Politik der Regierung leistet.

3.1.1. Relevante Begriffe

Bevor die Schlüsselemente erläutert werden, die bei der Prüfung von Anträgen im Zusammenhang mit dem Wehrdienst zu berücksichtigen sind, ist es wichtig, die relevanten Begriffe zu diesem Thema zu benennen.

- **Wehrdienst:** Dienst oder Handlungen, die im Dienste der Streitkräfte eines Staates geleistet werden. Wehrdienst kann in Friedenszeiten oder während eines bewaffneten Konflikts geleistet werden. Er kann nach einer freiwilligen Verpflichtung oder aufgrund einer Wehrpflicht erfolgen. Nichtstaatliche Akteure können keine Wehrpflicht anordnen.
- **Wehrersatzdienst:** Dienst, der von Wehrdienstverweigerern als Ersatz für die Einberufung zu den Streitkräften des Staates geleistet wird. Wehrersatzdienst kann in Form eines Zivildienstes außerhalb der Streitkräfte (z. B. in einer öffentlichen Gesundheitseinrichtung, als Freiwilliger in einer karitativen Einrichtung) oder als Nichtkombattant innerhalb der Armee (z. B. als Koch oder Büroangestellter) geleistet werden.
- **Wehrdienstentziehung:** wenn ein Zivilist sich nicht zur Einberufung zum Wehrdienst registriert oder einem Einberufungsbescheid nicht Folge leistet.
- **Fahnenflucht:** wenn ein Soldat, der in den Streitkräften dient, unerlaubt seinen militärischen Posten oder seine Aufgabe verlässt oder sich dem Befehl zur Erfüllung militärischer Pflichten widersetzt.

3.1.2. Verfolgung auf Grundlage von (zugeschriebener) politischer Überzeugung im Kontext des Wehrdienstes

Die Wehrdienstverweigerung kann unter verschiedenen Umständen zu einer Verfolgung auf Grundlage einer (zugeschriebenen) politischen Überzeugung führen.

- **Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen** Die fehlende Anerkennung der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und das Fehlen der Möglichkeit, an einem Wehrersatzdienst teilzunehmen, kann für Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen an sich schon eine schwere Menschenrechtsverletzung darstellen,





die einer Verfolgung gleichkommt⁽⁴⁵⁾. Ein einschlägiges Beispiel könnte ein pazifistischer Wehrdienstverweigerer in einem Land sein, in dem es weder eine Anerkennung noch ein Verfahren zur Erlangung des Status als Wehrdienstverweigerer noch die Möglichkeit eines Wehersatzdienstes gibt.

- **Diskriminierung und/oder Misshandlung** während des Wehrdienstes. Mitunter wurden Antragsteller während des Wehrdienstes diskriminiert und misshandelt. Dies kann bei Personen der Fall sein, die eine von der Regierung abweichende Meinung vertreten und aufgrund ihrer politischen Überzeugung eventuell diskriminiert und misshandelt werden. Ein weiteres einschlägiges Beispiel sind Wehrpflichtige aus bestimmten Gebieten, die kurz nach ihrer Einberufung in unverhältnismäßig hoher Zahl und mit minimaler Kampfausbildung an die Front geschickt werden, um bestimmte Gruppen in dem Teil des Landes, aus dem diese Wehrpflichtigen stammen, für deren Mangel an Loyalität gegenüber dem Regime zu bestrafen.
- **Unverhältnismäßige und/oder willkürliche Bestrafung** von Deserteuren oder Wehrdienstverweigerern aufgrund ihrer politischen Überzeugung. In einigen Fällen ist die Bestrafung von Antragstellern, die den Wehrdienst verweigern, unverhältnismäßig oder wird willkürlich aufgrund der (wahrgenommenen) politischen Überzeugung oder Herkunft des Antragstellers verhängt.
- **Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerern in einem Konflikt, wenn der Wehrdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln** des Artikels 12 Absatz 2 QRL (Neufassung) fallen. Entsprechend dem Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e QRL (Neufassung) kann eine Verfolgungshandlung in Form von Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung in einem Konflikt erfolgen, wenn der Wehrdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln fallen. Einschlägige Beispiele können sich auf Wehrdienstentziehung und Fahnenflucht bei Einberufung während eines Bürgerkriegs beziehen⁽⁴⁶⁾.

⁽⁴⁵⁾ In Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 7. Juli 2011, [Bayatyan gegen Armenien](#), 23459/03, ECLI:CE:ECHR:2011:0707JUD002345903, Absatz 110, stellte das Gericht fest, dass: *Der EGMR bemerkt diesbezüglich, dass sich Art. 9 EMRK nicht explizit auf ein Recht auf Wehrdienstverweigerung bezieht. Er berücksichtigt allerdings, dass Wehrdienstverweigerung, die von einem ernsthaften und unüberwindbarem Konflikt zwischen der Verpflichtung zum Wehrdienst und dem Gewissen einer Person bzw. ihrer tiefen und aufrichtigen religiösen oder anderweitigen Weltanschauung getragen wird, eine ausreichende Überzeugung oder Weltanschauung darstellt, um die Garantien des Art. 9 EMRK auf den Plan zu rufen.*

⁽⁴⁶⁾ Der Grund der politischen Überzeugung kann auch in anderen Fällen relevant sein (siehe UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 10](#), Absätze 53 und 54), zum Beispiel wenn ein Soldat von kriminellen Aktivitäten erfährt (siehe auch Abschnitt [3.4](#) Anprangerung von bzw. Widerstand gegen Korruption und andere kriminelle Handlungen der Behörden) und in Fällen, in denen der Grund der politischen Überzeugung auf Familienangehörige eines Wehrdienstverweigerers aus Gewissensgründen, Wehrdienstentziehers oder Deserteurs anwendbar sein kann, der als Anhänger einer bestimmten politischen Sache identifiziert wird (siehe auch Abschnitt [3.2](#) Familienangehörige).





Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e QRL (Neufassung) – Verfolgungshandlungen

2. Als Verfolgungshandlungen im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

[...]

e) Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen;

3.1.3. Themen, die bei der persönlichen Anhörung untersucht werden sollten

Bei der Prüfung von Anträgen im Zusammenhang mit Wehrdienstverweigerung sind die folgenden Aspekte von zentraler Bedeutung.

(a) Klarstellung der Situation des Antragstellers

Beispiele für Themen, die untersucht werden müssen, um die Situation des Antragstellers mit Blick auf seinen Wehrdienststatus zu klären

- Finden Sie den genauen Status des Antragstellers in Bezug auf den Wehrdienst heraus (wehrdiensttauglich / Wehrdienstentzieher / Deserteur).
- Eine vorangehende Vorbereitung auf der Grundlage relevanter Herkunftsländerinformationen ist erforderlich, die Folgendes umfassen kann:
 - den rechtlichen Rahmen, der den Wehrdienst in dem betreffenden Land regelt;
 - die Ahndung von Wehrdienstverweigerung;
 - **das Vorhandensein und die Bedeutung von Regelungen** für Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen;
 - das Vorhandensein von Wehersatzdiensten;
 - die Möglichkeit von Befreiungen oder Aufschieben und das Verfahren, um diese zu beantragen;
 - die Bedingungen und die Behandlung, die Wehrpflichtige erfahren, sowie die Dauer des Pflichtwehrdienstes;
 - mögliche diskriminierende Aspekte der Gesetze und ihrer Anwendung auf politisch Andersdenkende;
 - die Folgen von Wehrdienstentziehung/Fahnenflucht und die Wahrnehmung von Wehrdienstverweigerern durch staatliche Akteure;
 - das Vorhandensein und die Art des Konflikts in dem betreffenden Land oder der betreffenden Region, falls zutreffend.



- (b) **Relevante Unterlagen, die vom Antragsteller über seinen Wehrdienst vorgelegt werden**

Beispiele für Themen, die anhand der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen untersucht werden sollten

- **Prüfen Sie, ob der Antragsteller bestimmte Unterlagen vorlegen kann, z. B. ein Schreiben, das die Einberufung zum Wehrdienst bestätigt und den Antragsteller zum Wehrdienst aufruft, oder – im Falle von Reservisten – Reservelisten.**
- Untersuchen Sie, ob Erwartungen in Bezug auf die Unterlagen im Zusammenhang mit dem Wehrdienst mit der nationalen Situation zusammenhängen. Der Entscheider muss sich mit den einschlägigen Verfahren auskennen, z. B.:
 - **die Schritte der Einberufung;**
 - **die Bedingungen für eine Befreiung vom Wehrdienst;**
 - **die bei den Behörden eingegangenen Meldungen.**

- (c) **Tätigkeiten und Positionen des Antragstellers während des Wehrdienstes (falls er im Militär gedient hat)**

Beispiele für Themen, die hinsichtlich der Tätigkeiten und/oder Positionen des Antragstellers während des Wehrdienstes untersucht werden sollten

- Wo und wie lange hat der Antragsteller gedient (z. B. in welchem Teil der Streitkräfte (Heer, Luftwaffe, Marine) und in welcher Division/Bataillon/Brigade/Einheit)?
- **Welche Positionen/Ränge hat der Antragsteller nacheinander bekleidet (z. B. Standorte von Lagern oder Ausbildungseinrichtungen, wo er stationiert war)?**
- Welche militärischen Ausbildungsgänge hat der Antragsteller durchlaufen?
- Was waren die aufeinander folgenden Aufgaben und Pflichten des Antragstellers **(z. B. Aufgaben der Einheit und des Antragstellers, verwendete Waffen, Manöver, an denen er teilgenommen hat)?**
- Prüfen Sie mögliche Unterlagen (z. B. amtliche Mitteilungen oder Militärausweis).

Bei der Untersuchung der oben genannten Themen:

- Bedenken Sie, dass die Situation des Antragstellers, z. B. die Tatsache, dass er zuvor eine zentrale Position innehatte und dann desertierte, in einigen Fällen ein Umstand sein kann, der das Risiko erhöht;
- Achten Sie auf mögliche Ausschlussgründe ⁽⁴⁷⁾.

⁽⁴⁷⁾ Weitere Informationen zu den Ausschlussgründen und zur Einvernahme mit dem Schwerpunkt Ausschluss finden Sie in EASO, [Praxisleitfaden: Ausschluss](#), Kapitel 4, Januar 2017.





(d) Verweigerung des Wehrdienstes und Gründe dafür

Beispiele für Themen, die im Zusammenhang mit einer möglichen Verweigerung des Wehrdienstes und den Gründen für diese Verweigerung zu untersuchen sind

- Finden Sie heraus, ob der Antragsteller den Wehrdienst ablehnt und warum.
 - Lehnt der Antragsteller den Wehrdienst generell ab oder bezieht sich seine Ablehnung nur auf die speziellen militärischen Operationen, zu denen er (wahrscheinlich) herangezogen werden soll?
 - Wann hat der Antragsteller diese Entscheidung getroffen, wie sahen die Begleitumstände aus und wie kam es zu dieser Entscheidung?
 - Bezieht sich das Ablehnen auf das Vorhandensein rechtswidriger Konflikte einschließlich der Methoden der Kriegsführung und/oder Menschenrechtsverletzungen?
 - Besteht die Möglichkeit, dass der Antragsteller an zum Ausschluss führenden Handlungen im Rahmen eines Konflikts beteiligt ist?
 - Befürchtet der Antragsteller Diskriminierung und/oder körperliche Misshandlung während des Wehrdienstes?
- Prüfen Sie, ob diese Gründe auf die politische Überzeugung des Antragstellers zurückzuführen sind.
 - Befürchtet der Antragsteller körperliche Misshandlung oder Diskriminierung aufgrund seiner politischen Überzeugung?
 - Weigert sich der Antragsteller, an einem Bürgerkrieg teilzunehmen?
 - Macht der Antragsteller eine Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen im Zusammenhang mit seiner politischen Überzeugung geltend?

Bei der Untersuchung der oben genannten Themen ist zu bedenken, dass die politische Überzeugung des Antragstellers in einigen Fällen nicht tatsächlich besteht, sondern vom Staat zugeschrieben wird. Dies kann der Fall sein, wenn Herkunftsländerinformationen darauf hinweisen, dass das Regime diejenigen, die den Wehrdienst verweigern, als politische Dissidenten ansieht. Es kann auch in Ländern vorkommen, in denen Bürgerkrieg herrscht oder die ein autoritäres Regime haben.





(e) Reaktion der Behörden auf die Verweigerung des Wehrdienstes

Beispiele für Themen, die hinsichtlich der Reaktion der Behörden untersucht werden sollten

- Wurde der Antragsteller von den Behörden wegen der Verweigerung des Wehrdienstes angesprochen?
- Wurde der Antragsteller von den Behörden wegen der Verweigerung des Wehrdienstes bedroht?
- Wurde dem Antragsteller nach der Fahnenflucht oder Wehrdienstverweigerung eine Mitteilung/ein Schreiben zugestellt?
 - Falls ja, was stand darin? Haben die Behörden den Antragsteller auf anderem Wege kontaktiert? Falls ja, auf welchem Wege und mit welchen Rekrutierungsmethoden?

(f) Kenntnis der Behörden von der politischen Überzeugung des Antragstellers

Beispiele für Themen, die hinsichtlich der Kenntnis der Behörden von der möglichen politischen Überzeugung des Antragstellers untersucht werden sollten

- Gibt es Vorfälle, aus denen hervorgeht, dass den Behörden die politische Überzeugung des Antragstellers bekannt ist?
- Wurde von den Behörden ausdrücklich auf die (zugeschriebene) politische Überzeugung des Antragstellers Bezug genommen?
- Gab es Drohungen gegen den Antragsteller mit politischen Unterstellungen?
- **Hat der Antragsteller in der Vergangenheit in anderen Fällen seine politische Überzeugung geäußert?**
- **Hat sich der Antragsteller in der Vergangenheit an politischen Aktivitäten gegen das Regime beteiligt und dadurch seinen Widerstand gegen die Behörden öffentlich gemacht?**
- Gibt es Hinweise dafür, dass die Behörden Wehrdienstentzieher und Deserteure als politische Gegner wahrnehmen?





(g) Bestehende Bedingungen des Wehrdienstes

Beispiele für Themen, die hinsichtlich der Situationen und Bedingungen, denen der Antragsteller während des Wehrdienstes ausgesetzt wäre, untersucht werden sollten

- Besteht die Möglichkeit einer Gefahr für Leben oder Freiheit?
- Besteht die Gefahr, während eines Konflikts zum Ausschluss führende Handlungen zu begehen?
- Besteht die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen (z. B. Zwangsarbeit, sexueller Missbrauch)?
- Besteht die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und unverhältnismäßiger Strafen?
- Besteht die Gefahr von körperlichen Misshandlungen und/oder diskriminierenden Maßnahmen?
- Wie werden Personen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden wie der Antragsteller, während des Wehrdienstes behandelt?
- Untersuchen Sie mögliche indirekte Folgen, die z. B. von nichtmilitärischen und nichtstaatlichen Akteuren ausgehen könnten:
 - körperliche Gewalt, schwere Diskriminierung und/oder Belästigung durch die Gemeinschaft oder andere Formen der Ahndung von Wehrdienstverweigerung oder Fahnenflucht (z. B. Aussetzung der Rechte auf Landbesitz, auf Anmeldung an einer Schule oder Immatrikulation an einer Universität oder auf Zugang zu Sozialleistungen).
- Falls in dem Land derzeit ein Konflikt besteht, untersuchen Sie die Art und die Merkmale dieses Konflikts, die angewandten Methoden der Kriegsführung und mögliche Menschenrechtsverletzungen oder das Risiko, während des Wehrdienstes zum Ausschluss führende Handlungen zu begehen. Eine Vorbereitung durch Recherchen zu den relevanten Herkunftsländerinformationen ist unerlässlich.

3.1.4. Rechtliche Prüfung

Nach der Untersuchung der oben genannten Punkte können die Entscheider beurteilen, ob der Antragsteller eine begründete Furcht vor den zu erwartenden Folgen der Wehrdienstverweigerung hat und ob diese Folgen die Schwelle zur Verfolgung erreichen. Im nächsten Schritt ist festzustellen, warum die Verfolgung stattgefunden hat, d. h. ob sie aufgrund einer (zugeschriebenen) politischen Überzeugung, aus (einem) anderen Grund/Gründen oder aus einer Kombination aus (zugeschriebener) politischer Überzeugung und (einem) anderen Grund/Gründen erfolgte (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt [2.4 Rechtliche Prüfung](#)).

Es muss dann eine Verknüpfung zwischen mindestens einem der Verfolgungsgründe und den befürchteten Folgen der Wehrdienstverweigerung nachgewiesen werden. Beachten Sie, dass im Zusammenhang mit einem Bürgerkrieg die Vermutung besteht, dass die Verweigerung des Wehrdienstes unter den Bedingungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e QRL (Neufassung) mit einem der in QRL (Neufassung) definierten Verfolgungsgründe zusammenhängt. In diesem Zusammenhang ist es jedoch Sache der nationalen Behörden, die Plausibilität der Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen und der Strafverfolgung und



Bestrafung zu prüfen. Siehe auch die Zusammenfassung des EuGH-Urteils von *EZ* gegen *Bundesrepublik Deutschland* am Ende dieses Abschnitts.

Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass die Verweigerung des Wehrdienstes in vielen Situationen auch mit dem Ausdruck religiöser Überzeugungen oder mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verbunden sein kann, wobei die Verfolgungshandlungen mit denselben Gründen verbunden wären ⁽⁴⁸⁾.

Die begründete Furcht vor Verfolgung kann unmittelbar auf der Rasse des Antragstellers beruhen, beispielsweise wenn Wehrpflichtige einer bestimmten Rasse härteren Bedingungen ausgesetzt sind als andere Rekruten oder die einzigen sind, die der Wehrpflicht unterliegen. Ebenso können Kinder zwangsrekrutiert werden, weil sie einer bestimmten ethnischen Gruppe angehören ⁽⁴⁹⁾.



Begleitendes EUAA-Instrument

Siehe EUAA, [Praxisleitfaden zur Befragung von Antragstellern mit religiös begründeten Asylanträgen](#), 2022, Abschnitt 4.4. „Militärdienstverweigerung mit religiöser Begründung“.

Dieser Abschnitt des Leitfadens befasst sich mit Anträgen auf internationalen Schutz, die auf Grundlage einer Verweigerung der Erfüllung militärischer Pflichten im Herkunftsland aufgrund von Wehrdienstverweigerung mit religiöser Begründung erfolgen.

EuGH, 2020, *EZ gegen Bundesrepublik Deutschland*, Zusammenfassung der Randnrn. 26-61 ⁽⁵⁰⁾

Im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens wurde der EuGH um Auslegung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 9 Absatz 3 QRL (Neufassung) gebeten, der unter den möglichen Verfolgungshandlungen die „Strafverfolgung oder Ahndung aufgrund der Verweigerung des Wehrdienstes in einem Konflikt, wenn die Ableistung des Wehrdienstes Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussgründe nach Artikel 12 Absatz 2 fallen“ einschließt.

Die vorliegende Zusammenfassung des Urteils ist in Form von Grundsätzen aus dem Urteil abgefasst.

⁽⁴⁸⁾ EuGH, Urteil vom 19. November 2020, [EZ gegen Bundesrepublik Deutschland](#), C-238/19, ECLI:EU:C:2020:945, Randnrn. 26-61. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar, Absatz 47.

⁽⁴⁹⁾ UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 10](#), 12. November 2014, S. 11.

⁽⁵⁰⁾ EuGH, Urteil vom 19. November 2020, [EZ gegen Bundesrepublik Deutschland](#), C-238/19, ECLI:EU:C:2020:945, Randnrn. 26-61. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.





EZ ist ein syrischer Staatsangehöriger, der Syrien 2014 verließ, um sich dem Wehrdienst zu entziehen, da er befürchtete, am Bürgerkrieg teilzunehmen. Mit dieser Begründung stellte er 2016 einen Antrag auf internationalen Schutz.

Die folgenden Kriterien müssen erfüllt sein, um Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e QRL (Neufassung) anzuwenden.

- **Die Verfolgung muss sich aus der Verweigerung des Wehrdienstes ergeben.** Folglich muss diese Verweigerung das **einzige Mittel sein, um eine Beteiligung an den in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a (Absätze 26-32) genannten Verbrechen** zu vermeiden.
 - Wenn der Antragsteller **ein Verfahren** zur Erlangung des Status eines Wehrdienstverweigerers aus Gewissensgründen in Anspruch nehmen könnte, dies aber nicht tat, **würde dies den Schutz** nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e ausschließen, es sei denn, dieses Verfahren stand ihm nicht zur Verfügung.
 - **Wenn es kein Verfahren** zur Verweigerung des Wehrdienstes gibt, kann vom Verweigerer nicht **verlangt werden, seine Verweigerung mit einem bestimmten Verfahren zu formalisieren**. Angesichts der Rechtswidrigkeit der Verweigerung und der Strafverfolgung und Ahndung, die dem Antragsteller drohen könnten, wäre es unzumutbar, von ihm zu erwarten, dass er seine Verweigerung gegenüber den Behörden äußert.
 - Es muss nachgewiesen werden, dass **eine tatsächliche Verweigerung** des Wehrdienstes vorliegt. Dies ist unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen zu beurteilen (Herkunftsländerinformationen, einschlägige Erklärungen und Unterlagen des Antragstellers, individuelle Position und persönliche Umstände des Antragstellers).
- Es ist Sache der **nationalen Behörden, zu beurteilen, ob die Ableistung des Wehrdienstes den Antragsteller zwangsläufig oder zumindest sehr wahrscheinlich dazu bringen** würde, **zum Ausschluss führende Handlungen** im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 zu begehen; dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller nicht weiß, in welchem Bereich er in Zukunft eingesetzt werden wird (Randnrn. 33-38).
 - Für diese Beurteilung müssen alle **relevanten Beweise** zugrunde gelegt werden (Herkunftsländerinformationen zum Zeitpunkt der Entscheidung, individuelle Position und persönliche Umstände des Antragstellers).
 - Bei dieser Beurteilung muss festgestellt werden, ob aufgrund **der Gesamtsituation** glaubhaft wird, dass solche Straftaten begangen würden.
 - **Die indirekte Beteiligung** an der Begehung solcher Straftaten (z. B. durch logistische oder technische Unterstützung und nicht als Teil der kämpfenden Truppen) schließt die Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e nicht grundsätzlich aus.
 - Es ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit **einem allgemeinen Bürgerkrieg**, der durch die wiederholte und systematische Begehung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder anderen in





Artikel 12 Absatz 2 QRL (Neufassung) ⁽⁵¹⁾ aufgeführten Verbrechen durch die Armee unter Einsatz von Wehrpflichtigen gekennzeichnet ist, die Ableistung des Wehrdienstes unabhängig vom Einsatzgebiet des Antragstellers die direkte oder indirekte Begehung solcher Verbrechen beinhaltet.

- Es muss ein **Zusammenhang zwischen den Verfolgungsgründen und den in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e (Absätze 45-61) aufgeführten Verfolgungshandlungen** bestehen.
- Es besteht eine **starke Vermutung eines Zusammenhangs** mit einem der fünf Verfolgungsgründe im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d (Absätze 57-61), wenn der Antragsteller eine Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Wehrdienstes befürchtet, dessen Ableistung die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit einschließen würde.

Diese starke Vermutung stützt sich auf die Tatsache, dass:

die Verweigerung des Militärdienstes, insbesondere dann, wenn diese mit schweren Sanktionen bewehrt ist, die Annahme [erlaubt], dass ein starker Wertekonflikt oder ein Konflikt politischer oder religiöser Überzeugungen zwischen dem Betroffenen und den Behörden des Herkunftslandes vorliegt.

[...]

[I]n einem bewaffneten Konflikt, insbesondere einem Bürgerkrieg, und bei fehlender legaler Möglichkeit, sich seinen militärischen Pflichten zu entziehen, [besteht] die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verweigerung des Militärdienstes von den Behörden unabhängig von den persönlichen, eventuell viel komplexeren Gründen des Betroffenen als ein Akt politischer Opposition ausgelegt wird ⁽⁵²⁾.

- Es ist nicht Sache des Antragstellers, diesen Zusammenhang zu beweisen. Vielmehr ist es die Aufgabe **der zuständigen nationalen Behörden**, unter Berücksichtigung aller vom Antragsteller auf internationalen Schutz vorgetragene Umstände **die Plausibilität dieser Verbindung zu prüfen** (Absatz 61).

⁽⁵¹⁾ Artikel 12 Absatz 2 QRL (Neufassung):

2. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er

- a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;
- b) eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde, das heißt vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; insbesondere grausame Handlungen können als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden;
- c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.

⁽⁵²⁾ EuGH, Urteil vom 19. November 2020, [EZ gegen Bundesrepublik Deutschland](#), C-238/19, ECLI:EU:C:2020:945, Randnrn. 59 und 60. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA Case Law Database](#) verfügbar.





3.2. Familienangehörige

Eines der häufigsten Profile zugeschriebener politischer Überzeugung liegt vor, wenn dem Antragsteller Verfolgung oder ernsthafter Schaden droht, weil einer seiner Familienangehörigen politisch aktiv ist.

In dieser speziellen Situation müssen wir uns mit den Aktivitäten der (erweiterten) Familie und den Risiken befassen, die diese Aktivitäten für andere Familienangehörige mit sich bringen könnten.

3.2.1. Furcht vor Verfolgung aufgrund familiärer Beziehungen

Wenn sich ein Familienangehöriger des Asylbewerbers im Land aufhält, in dem der Asylantrag gestellt wurde, und die Asylbehörde feststellt oder der Asylbewerber angibt, dass dieser Familienangehörige eine begründete Furcht vor Verfolgung hat, muss unter Umständen geprüft werden, ob der Asylbewerber aufgrund der familiären Bindung zur gefährdeten Person einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt ist⁽⁵³⁾. Mit anderen Worten: Wenn die Mitglieder einer Familie internationalen Schutz im Aufnahmeland beantragt haben und einer von ihnen aufgrund seiner politischen Tätigkeit oder seiner politischen Überzeugung als schutzberechtigt anerkannt wird, muss die Asylbehörde unter Umständen prüfen, ob die übrigen Familienangehörigen aufgrund ihrer familiären Verbindung zum Schutzberechtigten auch im Herkunftsland gefährdet sind. In diesem Fall erzeugt die familiäre Bindung selbst eine Furcht für den Antragsteller, die sich von der Situation unterscheiden muss, in der alle Familienangehörigen wegen ihrer politischen Tätigkeit ins Visier geraten sind.

In der Praxis ist der Zugang zu Informationen in diesen Fällen recht einfach, da viele der Informationen, die zur Feststellung der Bindung und der Schutzbedarfe des Antragstellers erforderlich sind, in der Akte des Familienangehörigen vorhanden sind, der aufgrund seiner Aktivitäten bereits begünstigt ist⁽⁵⁴⁾. In diesem Fall werden Sie die Informationen mit dem Antragsteller abgleichen und den Fall eingehend prüfen, um zu beurteilen, ob der Antragsteller aufgrund seiner Verbindung zum Begünstigten ebenfalls Risiken ausgesetzt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Antragsteller und der Begünstigte Mitglieder derselben Kernfamilie sind.

Denken Sie daran, dass Kinder oder sogar der Ehepartner sich des Risikos, dem sie ausgesetzt sein könnten, nicht immer (vollständig) bewusst sind. In diesen Fällen müssen Sie, ausgehend von den Aussagen des Hauptantragstellers, das Risiko für die Familienangehörigen untersuchen.

In der Regel handelt es sich bei den Familienangehörigen, die aufgrund der politischen Tätigkeit eines anderen Familienangehörigen Gefahr laufen, verfolgt oder ernsthaft geschädigt zu werden, um Mitglieder der Kernfamilie, d. h. um die Ehefrau oder den Ehemann und die Kinder. Das Risiko ist jedoch nicht unbedingt auf die Mitglieder der Kernfamilie

⁽⁵³⁾ Siehe Erwägungsgrund 36 QRL (Neufassung): „Familienangehörige sind aufgrund der alleinigen Tatsache, dass sie mit dem Flüchtling verwandt sind, in der Regel gefährdet, in einer Art und Weise verfolgt zu werden, dass ein Grund für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gegeben sein kann.“; EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, [Nigyar Rauf Kaza Ahmedbekova, Rauf Emin Oqla Ahmedbekov gegen Stellvertretender Vorsitzender der staatlichen Agentur für Flüchtlinge \(Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite\)](#), C-652/16, ECLI: EU:C:2018:801, Absatz 50.

⁽⁵⁴⁾ Zur Frage des Zugangs zu den Akten von Familienangehörigen siehe EASO, [Praxisleitfaden: Beweiswürdigung](#), März 2015 (Aktualisierung bevorstehend).





beschränkt. Mitglieder der erweiterten Familie, die eine enge Verbindung/Beziehung zu dem politisch aktiven Mitglied haben, könnten ebenfalls gefährdet sein: zum Beispiel erwachsene Geschwister, die zusammenleben, erwachsene Kinder, die bei ihren Eltern leben, ein Erwachsener, der bei der Familie seines Ehepartners lebt, Verwandte, die dasselbe Geschäft haben, oder erweiterte Familienangehörige, die die gleichen Interessen und Aktivitäten verfolgen.

Wenn der Antragsteller zur erweiterten Familie des Schutzberechtigten gehört und die Verbindung weniger direkt ist als bei den Mitgliedern der Kernfamilie, muss das mögliche Risiko für den Antragsteller aufgrund der familiären Verbindung dennoch ermittelt und bewertet werden. Die Akte des Schutzberechtigten mit allen Informationen, die für die Bewertung erforderlich sind, sollte verfügbar und zugänglich sein, und je nach nationaler Praxis können die Fälle auch miteinander verknüpft werden.

Seien Sie sich bewusst, dass Kinder auch unabhängig von Erwachsenen politisch aktiv sein und bestimmte politische Überzeugungen vertreten können, und dass sie dadurch eventuell einem Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Das Ausmaß, in dem Kinder verantwortlich gemacht werden können, hängt vom kulturellen Kontext im Herkunftsland und vom Alter des Kindes ab. So ist es beispielsweise nicht ungewöhnlich, dass nationale Befreiungs- oder Protestbewegungen von studentischen Aktivisten und Schülern getragen werden. In diesem Fall könnten die Eltern oder andere Familienangehörige aufgrund ihrer Verbindung zu dem politisch engagierten Kind gefährdet sein.

In einigen Fällen kann es vorkommen, dass sich der politisch aktive Familienangehörige nicht im Aufnahmeland aufhält. In diesen Fällen sind die Risiken für den Antragsteller möglicherweise nicht so leicht zu erkennen oder direkt mit den Risiken des Familienangehörigen verbunden. Das Risiko kann in diesen Fällen jedoch ebenso real sein. In dieser Situation ist es wichtig, in der persönlichen Anhörung herauszufinden, ob es Angehörige der (erweiterten) Familie gibt, die politisch aktiv sind. Ebenso sollten die möglichen Auswirkungen auf den Antragsteller unter Berücksichtigung der relevanten Herkunftsländerinformationen bewertet werden.

3.2.2. Themen, die bei der persönlichen Anhörung untersucht werden sollten

In allen oben genannten Fällen ist es wichtig, vorab spezifische Informationen gesammelt zu haben, um beurteilen zu können, ob die Verbindung zu dem Familienangehörigen den Antragsteller gefährden könnte. Nachstehend finden Sie eine Liste mit Beispielen für Themen, die Sie bei der persönlichen Anhörung untersuchen und bei Ihrer Beurteilung berücksichtigen sollten.





Beispiele von Themen, die bei der persönlichen Anhörung untersucht werden sollten

- Das Profil des Familienangehörigen, der politisch aktiv ist oder war. An welchen Aktivitäten ist oder war er beteiligt, welche Überzeugungen hat es geäußert, wie stark ist es involviert und wie sichtbar ist es?
- Die Verfolgungshandlungen oder der ernsthafte Schaden, die/den der politisch aktive Familienangehörige bereits erlitten hat. Was genau ist ihm widerfahren? War der Familienangehörige Drohungen, Misshandlungen, Gewalttaten oder anderen Handlungen ausgesetzt, die einer Verfolgung gleichkommen könnten?
- Die Beziehung und das Verhältnis zwischen dem Antragsteller und dem Familienangehörigen, der von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden betroffen oder bedroht ist. Gehört der Antragsteller zur Kernfamilie oder zur erweiterten Familie? Wie nah stehen sie sich? Haben sie (immer noch) Kontakt zueinander?
- Wie viel weiß der Antragsteller über seinen Familienangehörigen und dessen Aktivitäten?
- Je nach Herkunftsland kann ein urkundlicher Nachweis über die familiäre Verbindung vorliegen.
- Das Profil und der Status des Akteurs von Verfolgung. Ist es ein staatlicher oder privater Akteur? Wie einflussreich ist er? Könnte er den Antragsteller erreichen? Welche Beziehung besteht zwischen diesem Verfolgungsakteur und dem Antragsteller?
 - Wenn der Verfolgungsakteur der Staat ist, ist es wahrscheinlicher, dass die Familienangehörigen überwacht und verfolgt werden. Bei privaten Akteuren/Organisationen ist es wichtig, ihre gesellschaftliche Rolle und die Macht zu bewerten und insbesondere das Verhältnis, das sie zu den Behörden aufbauen.
- Gibt es Anzeichen dafür, dass der (potenzielle) Verfolgungsakteur den Antragsteller (oder die Familie) als politischen Gegner oder als Bedrohung wahrnimmt?
- Mögliche Drohungen, Gewalttaten oder andere Handlungen, die einer Verfolgung gleichkommen könnten und die der Antragsteller selbst erlebt haben könnte. In diesem Fall gibt es starke Anzeichen dafür, dass die familiäre Verbindung auch in Zukunft Risiken für den Antragsteller mit sich bringen könnte.
- Wenn andere Mitglieder der Kernfamilie oder der erweiterten Familie Drohungen, Gewalttaten oder anderen Handlungen ausgesetzt waren, die einer Verfolgung gleichkommen könnten. In diesem Fall gibt es Anzeichen dafür, dass dies auch bei anderen Familienangehörigen geschehen könnte ⁽⁵⁵⁾. Richten sich die Verfolgungsakteure auch gegen Familienangehörige in Fällen, die nicht mit dem Antragsteller und seiner Familie in Verbindung stehen?

⁽⁵⁵⁾ Siehe auch UNHCR, [Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Richtlinien zum internationalen Schutz gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), Dezember 2011, HCR/1P/4/ENG/REV. 4, Absatz 43: Diese Befürchtungen müssen nicht unbedingt auf eigenen persönlichen Erfahrungen des Antragstellers beruhen. Aus dem, was z. B. seinen Freunden und Verwandten und anderen Angehörigen seiner Rasse oder sozialen Gruppe geschah, kann geschlossen werden, dass seine Furcht, auch er werde früher oder später ein Opfer der Verfolgung, wohl begründet ist.





Es ist auch zu bedenken, dass eine familiäre Bindung zu einer politisch aktiven Person das Risiko eines Antragstellers mit eigener Überzeugung und eigenen Aktivitäten erhöhen kann. Obwohl der Antragsteller eventuell weniger engagiert ist, kann er aufgrund der Beziehungen zu seiner Familie ein hohes Maß an Sichtbarkeit erreichen. In diesen Fällen kann der familiäre Kontext das Risiko der Verfolgung erhöhen.

3.2.3. Einschlägige Herkunftsländerinformationen

Ein entscheidendes Element für Ihre Bewertung sind zuverlässige, genaue und aktuelle Herkunftsländerinformationen. Herkunftsländerinformationen können Ihnen dabei helfen, zu verstehen, welche Art von Nachweisen erwartet werden kann, um die familiäre Verbindung zu belegen (z. B. wenn das Land über ein fortschrittliches Verwaltungssystem verfügt, das Dokumente wie Personenstandsurkunden ausstellt).

Wenn Sie Ihre Bewertung vertiefen, finden Sie vielleicht Informationen darüber, wie die Familienangehörigen von politisch aktiven Personen behandelt werden. Sie können insbesondere dann mit relevanten Informationen rechnen, wenn der Staat oder bekannte Organisationen die Verfolgungsakteure sind. Dies könnte schwieriger sein, wenn die Akteure Einzelpersonen sind. Dies hängt natürlich immer von den Aktivitäten ab, an denen die politisch aktive Person beteiligt ist, und von der Rolle, die sie in dem Land und seinem politischen Umfeld spielt. In jedem Fall können die Herkunftsländerinformationen den Kontext der von Ihnen zu beurteilenden Situation liefern. Die Beweise in den Herkunftsländerinformationen müssen mit den Beweisen, die vom Antragsteller vorgelegt wurden (Dokumente, andere Beweise), zusammengeführt werden, um zu einer Schlussfolgerung zu gelangen.

3.2.4. Verfolgungsgründe

Wurde festgestellt, dass die begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgung auf die Bindung zum politisch aktiven Familienangehörigen zurückzuführen ist, dann ist der Grund für diese Verfolgung mit hoher Wahrscheinlichkeit die politische Überzeugung.

Neben der politischen Überzeugung kann der Verfolgungsgrund auch in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gesehen werden. In diesem Fall könnten die Mitglieder einer spezifischen (bekannten) Familie eine bestimmte soziale Gruppe bilden, wenn sie die in der QRL (Neufassung) vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Dies kann vor allem bei größeren Familien der Fall sein, deren Mitglieder ähnliche grundlegende Merkmale oder Überzeugungen haben, beispielsweise in Bezug auf ihren politischen Hintergrund, und die von der breiteren Öffentlichkeit als anders wahrgenommen werden. In einigen Ländern kann allein der Familienname dazu führen, dass der Person bestimmte Eigenschaften, Überzeugungen und Haltungen zugeschrieben werden. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe könnte somit möglicherweise vorliegen, und es könnte eine Überschneidung zwischen politischer Überzeugung und Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe geben, oder beide Gründe könnten gleichermaßen zutreffen⁽⁵⁶⁾.

⁽⁵⁶⁾ Zu sich überschneidenden oder gleichwertigen Gründen mit Bezug auf Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe siehe EASO, [Leitfaden zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe](#), März 2020, Abschnitt F „Spezifische Erwägungen“, Buchstabe b „Mehrere Verfolgungsgründe“, S. 18.





3.3. Zugeschriebene politische Überzeugungen aufgrund eines (irregulären) Auslandsaufenthalts

Eine der besonderen Situationen, in denen eine zugeschriebene politische Überzeugung vorliegt, hängt mit dem Risiko zusammen, dem Antragsteller bei der Rückkehr in das Herkunftsland ausgesetzt sein könnten, wenn sie eine (irreguläre) Ausreise aus dem Herkunftsland und einen (irregulären) Aufenthalt im Ausland unternommen haben. In einigen Ländern wird die (irreguläre) Ausreise aus dem Land und/oder der (irreguläre) Aufenthalt im Ausland, entweder in einem beliebigen Land im Ausland oder in bestimmten Ländern, nicht toleriert. Staatliche Akteure könnten sich dafür interessieren, wie die Antragsteller aus dem Land geflohen sind, wer ihnen geholfen hat und was sie während ihres Aufenthalts im Drittland getan haben.

Die Tatsache, dass der Antragsteller um internationalen Schutz nachgesucht hat, kann ein erschwerender Faktor sein. Die Behörden des Herkunftslandes könnten daran interessiert sein, was genau der Antragsteller bei seinem Antrag auf internationalen Schutz vorgetragen hat. Ein Antrag auf internationalen Schutz kann von den Behörden als Kritik an der Regierung aufgefasst werden. Abgelehnte Antragsteller können gefoltert werden, sowohl als Strafe für die vermeintliche Kritik an der Regierung als auch zum Zwecke des Verhörs zu ihren Aktivitäten und Aussagen.

Es ist möglich, dass der Antragsteller sich dieses Risikos bei seiner Rückkehr nicht bewusst ist. Wenn Sie aufgrund des Profils des Antragstellers und der Herkunftsländerinformationen wissen, dass ein solches Risiko existiert und dass eine begründete Wahrscheinlichkeit besteht, dass es bei der Rückkehr zu Verfolgungshandlungen kommen kann, müssen Sie **dieses Risiko mit dem Antragsteller bei der persönlichen Anhörung näher untersuchen**, auch wenn es nicht ausdrücklich vom Antragsteller selbst vorgetragen wurde.

3.3.1. Relevante Erwägungen

Die Herkunftsländerinformationen sind in diesen Fällen von zentraler Bedeutung, da das Risiko bei der Rückkehr nicht unbedingt auf dem Verhalten des Antragstellers beruht, wie es z. B. bei der Äußerung einer politischen Überzeugung gegenüber den Behörden der Fall wäre. Das Risiko kann vielmehr darin bestehen, dass man das Land illegal verlassen hat, sich lange Zeit im Ausland aufgehalten hat oder im Ausland internationalen Schutz beantragt hat. Dies ist die wichtigste Information, die Sie im Hinblick darauf suchen müssen, wie das Land den Antragsteller nach seiner Rückkehr behandeln würde. Organisationen, die Rückkehrer bei der Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland unterstützen, verfügen möglicherweise über genauere Informationen darüber, wie Rückkehrer nach ihrer Rückkehr behandelt werden.

Während es einfach ist festzustellen, dass die Person internationalen Schutz beantragt hat oder sich für einen bestimmten Zeitraum im Ausland aufgehalten hat, benötigen Sie detaillierte Herkunftsländerinformationen, um die Glaubhaftigkeit der Behauptung zu beurteilen, dass der Antragsteller sein Herkunftsland illegal verlassen hat. Welches sind die etablierten Ausreiseverfahren an der Grenze und wie ist es dem Antragsteller gelungen, diese zu umgehen? Welche Arten von Behandlung kann der Antragsteller nach seiner Rückkehr erwarten?





In einigen Ländern ist es gängige Praxis, Personen zu verhören, die nach einer illegalen Ausreise, einer erzwungenen Rückkehr oder einem langen Auslandsaufenthalt zurückkehren. Allerdings haben nicht alle Verhöre den gleichen Zweck und nehmen nicht immer die gleiche Form an. Sie müssen das mögliche Ausmaß dieser Verhöre im Herkunftsland des Antragstellers kennen, indem Sie die Besonderheiten der persönlichen Umstände berücksichtigen. Ein Verhör kann von einer Routinebefragung mit geringem Risiko (hinreichende Wahrscheinlichkeit) einer Misshandlung des Antragstellers bis hin zu einem Verhör reichen, bei dem Misshandlungen oder sogar Folter wahrscheinlich sind.

Es ist auch wichtig, Informationen darüber zu erhalten, wie der Antragsteller zurückkehren wird. Besteht die Möglichkeit, dass der Antragsteller nach der Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz zwangsweise in sein Herkunftsland zurückgebracht wird? Rückführungen, die häufig zwischen Aufnahme- und Herkunftsland koordiniert werden, bergen die Gefahr, dass der Antragsteller bei seiner Rückkehr herausgegriffen und befragt wird.

Ein weiteres Element, das für Ihre Bewertung von Nutzen sein könnte, sind die Beziehungen zwischen Herkunfts- und Aufnahmeland. Die Behandlung durch die Behörden bei der Rückkehr kann auch von der Art des Landes abhängen, aus dem die Person zurückkehrt. Eine feindselige Beziehung zwischen den beiden Ländern kann bedeuten, dass eine Person bei ihrer Rückkehr in das Herkunftsland härter behandelt wird, insbesondere wenn sie illegal geflohen ist. Einige Länder können einen Antragsteller auch als „verwestlicht“ betrachten, wenn er einige Zeit in westlichen Ländern verbracht hat. Menschen, die in westliche Länder gereist sind und/oder dort gelebt haben, können automatisch so wahrgenommen werden, als hätten sie Äußerlichkeiten, Moden, Ideen und/oder soziale und politische Einstellungen übernommen, die als „westlich“ oder „europäisch“ gelten und den sozialen und rechtlichen Normen ihres Landes widersprechen.





3.3.2. Themen, die bei der persönlichen Anhörung untersucht werden sollten

Beispiele von Themen, die bei der persönlichen Anhörung untersucht werden sollten

- Die Art und Weise, wie der Antragsteller sein Land verlassen hat. Ob jemand sein Herkunftsland legal oder illegal verlassen hat oder sein Ausreisevisum überzogen hat, kann sich erheblich auf das Risiko auswirken, bei der Rückkehr von den Behörden misshandelt zu werden.
- Das Profil des Antragstellers im Herkunftsland, aber auch die Aktivitäten und das Profil, das er während seines Aufenthalts im Asylland hatte. Je umfangreicher das Profil ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller bei seiner Rückkehr überprüft wird. Wenn die Person und ihre Aktivitäten im Asylland sehr auffällig waren, könnte ihre Rückkehr das Interesse der Behörden wecken. Das Profil des Antragstellers kann sich auf das Interesse der Behörden auswirken, die sich dann darauf konzentrieren, dass der Antragsteller das Land verlassen und sich in einem anderen Land aufgehalten hat. Stellt sich bei dieser Befragung heraus, dass der Antragsteller ein politisches Profil hatte, könnte sich der Grund für das Interesse der Behörden von der Ausreise und dem Aufenthalt auf die politischen Überzeugungen/Aktivitäten verlagern.

3.4. Anprangerung von bzw. Widerstand gegen Korruption und andere rechtswidrige Handlungen der Behörden

Eine weitere spezifische Situation, die mit einer (zugeschriebenen) politischen Überzeugung in Verbindung gebracht werden kann, findet statt, wenn der Antragsteller Korruption oder anderes kriminelles Verhalten der Behörden anprangert oder Widerstand dagegen leistet ⁽⁵⁷⁾. Es besteht allgemeines Einverständnis darüber, dass der Protest gegen staatliche Korruption unter bestimmten, aber nicht allen Umständen Ausdruck einer politischen Überzeugung ist ⁽⁵⁸⁾.

Die wichtigste Frage in dieser Situation lautet:

- Könnten die Überzeugungen, Reaktionen oder die Anprangerungs- oder Widerstandshandlungen des Antragstellers gegenüber den Behörden als Ausdruck

⁽⁵⁷⁾ Der Lietuvos vyriausiosios administracinės teisiosios (Litauen) hat am 30. April 2021 ein Vorabentscheidungsersuchen zu diesem Thema an den EuGH gerichtet. Diese Frage, deren Beantwortung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Leitfadens noch aussteht, wurde vom Gericht als Rechtssache [C-280/21](#) registriert. Sie werden das Urteil in der [EUAA Case Law Database](#) finden, wenn der EuGH über die vorgelegte Frage entschieden hat.

⁽⁵⁸⁾ Dauvergne, C., „Toward a new framework for understanding political opinion“, *Michigan Journal of International Law*, Band 37, Nr. 2, 2016, S. 271.





einer „politischen Überzeugung“ des Antragstellers angesehen oder von den Akteuren von Verfolgung als solche wahrgenommen werden?

In dieser Situation ist zunächst zu prüfen, inwieweit die jeweilige Korruption den Staat durchdringt⁽⁵⁹⁾. Handelt es sich um Korruption, die von einer Privatperson ausgeübt wird, die möglicherweise gute Verbindungen zu den Behörden hat oder von diesen geschützt wird, oder von einem Regierungsbeamten, der möglicherweise Unterstützung aus dem breiteren Staatsapparat erhält? Oder geht es um die Politik der Regierung selbst, die Strukturen der Korruption schafft oder zumindest duldet?

Als nächstes ist zu prüfen, wie die Behörden auf das Verhalten des Antragstellers reagieren und ob und wie sie versuchen, ihre Entscheidungen und Praktiken zu verteidigen. Inwieweit wurde der Antragsteller von den Behörden ins Visier genommen? Es muss definiert werden, ob diese Verfolgung auf die politische Überzeugung des Antragstellers zurückzuführen ist oder nicht. Um dies zu entscheiden, muss geprüft werden, ob ein Zusammenhang zwischen den Verfolgungshandlungen und der politischen Überzeugung besteht.

Die Motivation hinter den Aktionen/Reaktionen sowohl des Antragstellers als auch der Behörden ist das wichtigste Element, das Sie berücksichtigen müssen. Handlungen, die eigennützig, privat oder individuell sind, werden weniger wahrscheinlich als Ausdruck einer politischen Überzeugung angesehen als solche, die altruistisch, gruppenbezogen oder öffentlich sind⁽⁶⁰⁾. Bedenken Sie, dass je nach den Umständen auch eine Spontanreaktion auf eine rechtswidrige Aktivität der Behörden ausreichen kann, um eine Verbindung zwischen Risiko und politischer Überzeugung herzustellen.

⁽⁵⁹⁾ Dauvergne, C., „Toward a new framework for understanding political opinion“, *Michigan Journal of International Law*, Band 37, Nr. 2, 2016, S. 272.

⁽⁶⁰⁾ Dauvergne, C., „Toward a new framework for understanding political opinion“, *Michigan Journal of International Law*, Band 37, Nr. 2, 2016, S. 272.





3.4.1. Themen, die bei der persönlichen Anhörung untersucht werden sollten

Beispiele von Themen, die bei der persönlichen Anhörung untersucht werden sollten

- Die genauen Aktivitäten der Behörden, auf die der Antragsteller reagiert.
 - Handelt es sich dabei um Handlungen, die Ausdruck systematischer und umfassender Korruption in der Funktionsweise des Staates und in den meisten staatlichen Institutionen sind? Oder handelt es sich vielmehr um eine isolierte, illegale Ad-hoc-Aktivität eines einzelnen Regierungsbeamten oder einer kleinen Gruppe von Regierungsbeamten? Inwieweit haben diese Regierungsbeamten Unterstützung durch den breiteren Staatsapparat?
- Die Aktivitäten und Überzeugungen des Antragstellers.
 - Äußert der Antragsteller systematisch seine Überzeugung in Bezug auf Aktivitäten der Behörden, die als korrupt oder illegal bezeichnet werden könnten? Beschränkt sich das Interesse des Antragstellers auf seine persönlichen Nachteile, oder erstreckt es sich auf die Interessen einer Gruppe? Handelt es sich dabei in gewissem Maße um eine organisierte Bewegung, die gegen die Regierung und diese Praktiken kämpft, oder handelt es sich um eine Ad-hoc-Reaktion auf eine illegale Aktivität? Wie öffentlich ist diese Äußerung des Widerstands gegen die Korruption oder die illegalen Aktivitäten? Welches Profil hat der Antragsteller und welche Rolle spielt er in der jeweiligen Situation?
- Der Akteur der Korruption oder die illegale Handlung
 - Welche Ebenen der staatlichen Hierarchie erreicht die Korruption oder auf wen bezieht sich die illegale Handlung? Wie mächtig und einflussreich ist dieser Akteur in der Hierarchie des Staates? Die Reaktion könnte unterschiedlich ausfallen, wenn die Korruption vom Premierminister oder aber von einem Politiker der unteren Hierarchieebene ausgeht. Andererseits kann auch ein Politiker der unteren Hierarchieebene gut vernetzt sein. Auf welcher Ebene hat die Handlung stattgefunden (lokal oder national, auf ein bestimmtes Ministerium beschränkt oder auf das gesamte System ausgedehnt), und haben die Beamten ihre Macht für private Interessen missbraucht, oder ist die Handlung Teil ihrer offiziellen Rolle(n) und Pflichten?
- Beschwerdemechanismen
 - Gibt es innerhalb des Staates Mechanismen oder Möglichkeiten, gegen Korruption vorzugehen? Wie funktionieren diese? Hat der Antragsteller versucht, diese Mechanismen zu nutzen? Wenn ja, was war das Ergebnis? Wenn nicht, warum nicht? Sind diese Mechanismen wirksam?
- Frühere Verfolgung oder ernsthafter Schaden.
 - Wurde der Antragsteller bereits von den Behörden körperlich misshandelt oder bedroht? Wurde dem Antragsteller etwas vorgeworfen, was er bereits zugegeben hatte? Oder wurde er möglicherweise beschuldigt, etwas Erfundenes begangen zu haben? Wer hat ihn beschuldigt? Gingen die Anschuldigungen von



der Behörde aus, gegen die sich die Aussagen oder Handlungen des Antragstellers richten? Oder kamen sie von einer anderen Stelle?

- Nationaler Schutz.
 - Hat der Antragsteller versucht, im Herkunftsland um polizeilichen Schutz zu bitten? Wenn nicht, warum nicht? Wenn ja, was war das Ergebnis?

3.4.2. Herkunftsländerinformationen

Die Herkunftsländerinformationen sind für Ihre Bewertung von entscheidender Bedeutung, da sie Ihnen helfen werden, den Kontext zu definieren, insbesondere die folgenden Aspekte.

- Das Ausmaß und die Intensität der Korruption oder der illegalen Aktivitäten der Behörden in dem Land. Wie weit ist dieses Verhalten in der Arbeitsweise der Behörden verbreitet und wie hoch in der Hierarchie ist es angesiedelt?
- Die Art und Weise, wie Menschen, die auf Korruption reagieren, von den Behörden behandelt werden, wenn sie systematisch gegen Korruption kämpfen oder wenn sie gelegentlich auf illegales Verhalten stoßen. Wie reagieren die Behörden, wenn diese Personen offizielle Anschuldigungen vorbringen?
- Das Vorhandensein von Mechanismen oder Möglichkeiten innerhalb des Staates, Beschwerden gegen Korruption einzureichen und wie wirksam diese sind.
- Das Ausmaß des Schutzes, den Personen, die Korruption anprangern, von den Behörden erhalten, und das Ausmaß, in dem sie aufgrund ihrer Aktivitäten, Überzeugungen oder sogar ihres Wissens in Gefahr sind.

3.5. Vom Antragsteller begangene rechtswidrige Handlungen, die durch eine politische Überzeugung motiviert sind

Eine Person, die vor der Verfolgung oder Bestrafung wegen einer illegalen Handlung flieht, würde normalerweise nicht als Flüchtling gelten. Unter bestimmten Umständen können Antragsteller jedoch eine begründete Furcht vor Verfolgung haben, weil sie wegen illegaler Handlungen aus politischen Gründen in unverhältnismäßiger Weise oder zu Unrecht verfolgt werden ⁽⁶¹⁾. In diesem Abschnitt geht es um Anträge aufgrund von Verfolgung und/oder Bestrafung, die wegen politisch motivierter Handlungen ausgeübt wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein politischer Aktivist wegen des Hackens einer Regierungswebsite oder der mutwilligen Zerstörung eines Regierungsgebäudes strafrechtlich verfolgt wird, nicht aber wegen seiner politischen Überzeugung an sich (z. B. wenn ein politischer Aktivist wegen der Mitgliedschaft in einer verbotenen politischen Partei strafrechtlich verfolgt wird).

Es kann vorkommen, dass die Behörden des Herkunftslandes Anschuldigungen erfinden und beispielsweise ein Mitglied der politischen Opposition aufgrund gefälschter Beweise des

⁽⁶¹⁾ Siehe auch UNHCR, [Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Richtlinien zum internationalen Schutz gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), Dezember 2011, HCR/1P/4/ENG/REV. 4, Absätze 56-60.



finanziellen Fehlverhaltens bezichtigen. Die Behörden können sogar ein Verhalten verfolgen oder bestrafen, das an sich nicht illegal ist. Ein solches Beispiel wäre, wenn der Antragsteller wegen des Verteilens politischer Flugblätter auf einem Universitätsgelände angeklagt wird, obwohl das Verteilen von Flugblättern in seinem Land eigentlich nicht illegal ist. In diesem Fall erheben die Behörden Anklage gegen den Antragsteller, um die Äußerung politischer Standpunkte, die als problematisch angesehen werden, zu verhindern.

Manchmal können die Behörden im Herkunftsland berechtigte Gründe haben, eine Person aufgrund politischer Überzeugung wegen eines Gesetzesverstoßes zu verfolgen und zu bestrafen. Die Verfolgung und Bestrafung der vom Antragsteller begangenen illegalen Handlungen kann nur unter bestimmten Umständen den Grad der Verfolgung erreichen. Dies ist dann der Fall, wenn die Verfolgung und Bestrafung in diskriminierender oder unverhältnismäßiger Weise als Vorwand genutzt werden, um den Antragsteller für die Äußerung seiner politischen Überzeugung zu bestrafen.

Um zu beurteilen, ob Antragsteller, die behaupten, wegen einer illegalen Handlung aufgrund von politischen Motiven verfolgt zu werden, einen berechtigten Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haben, müssen sowohl die illegale Handlung selbst als auch die Bestrafung und Strafverfolgung im Einzelnen untersucht und die Verknüpfung mit der politischen Überzeugung überprüft werden.

3.5.1. Illegale Handlung

Bevor Sie die illegale Handlung im Einzelnen prüfen, sollten Sie bedenken, dass das, was im Herkunftsland des Antragstellers als illegal gilt, nach den Gesetzen des Aufnahmelandes möglicherweise nicht als solches angesehen wird; die Einstufung der Handlung als „illegal“ hängt also vom Herkunftsland ab.

Wenn ein Antragsteller behauptet, dass die Behörden ihn strafrechtlich verfolgen werden, sollten Sie außerdem klären, ob das fragliche Verhalten von den Behörden des Herkunftslandes tatsächlich als illegal angesehen wird. Zu diesem Zweck sollten Sie die einschlägigen Herkunftsländerinformationen konsultieren, insbesondere die Frage, unter welchen Tatbeständen die nationale Gesetzgebung ein solches Verhalten unter Strafe stellen können und wie dies in der Praxis gehandhabt wird.

Wenn der Antragsteller behauptet, Opfer falscher Anschuldigungen zu sein (d. h. fabrizierte Anschuldigungen werden als Vorwand benutzt, um ihn politisch zu untergraben), sollten Sie die einschlägigen Herkunftsländerinformationen zu Rate ziehen, um festzustellen, wie wahrscheinlich es ist, dass die Behörden auf solche Methoden zurückgreifen würden.

Bei der Prüfung der illegalen Handlung sollten Sie auch die folgenden Punkte beachten.

- Wenn die Behörden eine politische Überzeugung strafrechtlich verfolgen (z. B. die Verbreitung von politischem Material mit „illegalem“ Inhalt), kann diese Strafverfolgung an sich schon eine Verfolgung darstellen.
- Handlungen, die durch Menschenrechtsverträge geschützt sind, können von der Asylbehörde nicht als illegal (über die in den Verträgen selbst festgelegten rechtlichen und legitimen Einschränkungen hinaus) angesehen werden (z. B. kann die legitime Ausübung der Meinungsfreiheit nicht als Hassrede kriminalisiert werden).



- Die illegale Handlung darf nicht so schwerwiegend sein, dass sie in den Anwendungsbereich einer der Ausschlussklauseln fallen könnte⁽⁶²⁾. Je nach den nationalen Gegebenheiten müssen Sie sich möglicherweise an einen spezialisierten Entscheider oder eine Fachstelle wenden, der/die Sie bei dieser Beurteilung unterstützt (63). Achten Sie in jedem Fall darauf, genügend Informationen zusammenzutragen. Außerdem müssen Sie unterscheiden zwischen den Tatsachen, die der Antragsteller zugegeben hat, und denen, die ihm von den Staatsbehörden zugeschrieben wurden, welche eventuell einen Ausschlussgrund darstellen. In einigen Herkunftsländern greifen die Behörden beispielsweise auf übermäßig umfangreiche oder missbräuchliche Anti-Terror-Gesetze zurück, die selbst Handlungen von geringer Bedeutung als „terroristische Handlungen“ einstufen.

Die Verfolgung oder Bestrafung des Antragstellers für eine aus politischer Überzeugung begangene illegale Handlung kann rechtmäßig sein. Dies kann in Fällen vorkommen, in denen die Einstufung der Handlung als „illegal“ als solche nicht gegen Menschenrechtsgrundsätze verstößt und die Strafverfolgung selbst gerecht, verhältnismäßig und nicht diskriminierend ist. Wenn jedoch die Strafverfolgung oder Bestrafung aufgrund der politischen Überzeugung des Antragstellers (oder eines anderen Konventionsgrundes) unverhältnismäßig oder diskriminierend ist, kann der Antragsteller einen gültigen Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft haben.

3.5.2. Unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung

Bei dieser Art von Anträgen geht es im Wesentlichen um die Frage, ob die Verfolgung der illegalen Handlung einer Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c QRL (Neufassung) gleichkommt und ob die Verfolgungshandlung an den Grund der politischen Überzeugung geknüpft ist.



Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c QRL (Neufassung) – Verfolgungshandlung

1. Als Verfolgungshandlungen im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

[...]

(c) Unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,

Die Aufnahme der Strafverfolgung und die Entscheidung, einen Fall vor ein Strafgericht zu bringen, kann bereits unverhältnismäßig und diskriminierend sein. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn die Strafverfolgungsbehörden von ihren gewöhnlichen Strafverfolgungspraktiken abweichen und aufgrund einer Handlung, die gemäß ihrem

⁽⁶²⁾ Weitere Informationen zu den Ausschlussgründen finden Sie in EASO, [Praxisleitfaden: Ausschluss](#), Januar 2017; und EASO, [Praxisleitfaden: Ausschluss aufgrund schwerer \(nichtpolitischer\) Straftaten](#), Dezember 2021.

⁽⁶³⁾ UNHCR, [Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Richtlinien zum internationalen Schutz gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), Dezember 2011, HCR/1P/4/ENG/REV. 4, Absätze 56–60.



Strafrecht zwar formell geahndet, in der Praxis jedoch selten oder nie verfolgt wird (z. B. ein Vergehen), ein Verfahren gegen den Antragsteller einleiten würden. Stellen Sie sich beispielsweise einen Fall vor, bei dem ein Antragsteller Graffiti mit gewaltfreien politischen Botschaften an den Wänden einer Brücke hinterlassen hat, wobei wenig Schaden an den Wänden zurückgeblieben ist. Wenn die Behörden des Herkunftslandes Straftäter gemäß ihrer staatlichen Praxis normalerweise nicht für Schäden in derart kleinem Umfang verfolgen würden, dies aber aufgrund der politischen Ansichten des Antragstellers tun, könnte diese Verfolgung eine diskriminierende oder unverhältnismäßige Verfolgung darstellen.

Verfolgung und Bestrafung würden als unverhältnismäßig erachtet, wenn die von den Strafverfolgungsbehörden beantragte oder vom Strafgericht auferlegte Strafe das gewöhnliche Maß hinsichtlich der Schwere des Vergehens aufgrund der politischen Überzeugung des Antragstellers überschreitet. Dies wäre beispielsweise offenbar dann der Fall, wenn eine Freiheitsstrafe für eine Handlung verhängt würde, die in den meisten Gerichtsbarkeiten als Vergehen eingestuft würde. Das wäre der Fall, wenn ein politischer Aktivist beispielsweise gegen eine Ausgangssperre verstoßen würde, um humanitäre Hilfe zu leisten und dafür eine schwere Freiheitsstrafe von mehreren Jahren auferlegt bekommt. Gleiches würde gelten, wenn die Sanktion auf unverhältnismäßige Art und Weise vollzogen wird. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Freiheitsstrafe für ein Vergehen normalerweise auf Bewährung ausgesetzt würde, im Fall des Antragstellers jedoch allein aufgrund seiner politischen Überzeugung oder seines Hintergrundes vollstreckt würde.

3.5.3. Die Verknüpfung zur politischen Überzeugung

Um die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, gilt es, die Verknüpfung zwischen der diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfolgung oder Ahndung einer illegalen Handlung und der politischen Überzeugung herzustellen (siehe Abschnitt [2.4 Rechtliche Prüfung](#) für Hinweise zur Herstellung der Verknüpfung). Es ist nicht immer einfach, festzustellen, ob die diskriminierende oder unverhältnismäßige Verfolgung oder Bestrafung durch die Behörden auf der politischen Motivation des Antragstellers beruht, die der illegalen Handlung zugrunde liegt, oder auf der illegalen Handlung selbst. Es ist wahrscheinlich, dass Sie die Absichten des Verfolgers aus den Umständen ableiten müssen und sich nicht auf direkte Beweise stützen können. Beweise könnten Herkunftsländerinformationen zur Rechtsstaatlichkeit im Land, zur Unabhängigkeit der Judikative und zum Missbrauch von Strafverfahren zur Bestrafung politisch aktiver Einzelpersonen (insbesondere Personen mit Profilen, die dem des Antragstellers ähneln) umfassen. Vom Antragsteller vorgelegte juristische Schriftstücke sollten ebenfalls vor dem Hintergrund des Strafgesetzbuchs des Landes und den Praktiken gemäß Strafverfahrensrecht gesichtet werden, insbesondere hinsichtlich Sanktionen, die gemäß staatlichem Recht für das strittige Verhalten erwogen wurden. Verhandlungen, die in Abwesenheit durchgeführt wurden, im Herkunftsland jedoch nicht häufig geführt werden, aber insbesondere bei Personen mit politischem Hintergrund dennoch geführt werden, müssen besonders aufmerksam betrachtet werden.

3.5.4. Themen, die bei der persönlichen Anhörung untersucht werden sollten

Bei Fällen von Antragstellern, die sich darauf berufen, dass sie wegen politisch motivierter illegaler Handlungen verfolgt werden, kann die Untersuchung der folgenden Themen relevant sein. Je nach individuellem Profil des Antragstellers kann vernünftigerweise vielleicht nicht





von ihm erwartet werden, detaillierte Aussagen zu den nachfolgenden Punkten vorzubringen. Besonders von Antragstellern mit niedrigerem Bildungsgrad kann nicht erwartet werden, die Einzelheiten von Rechtsterminologie und Gerichtsverfahren zu verstehen und zu erklären. Werden während der persönlichen Anhörung allgemeinere Fragen zum (gerichtlichen) Verhalten der Behörden gestellt, müssen die Antworten des Antragstellers außerdem mit verfügbaren Herkunftsländerinformationen abgeglichen werden und der Antragsteller muss zu Widersprüchen zwischen seinen eigenen Angaben und den Herkunftsländerinformationen befragt werden. Daher ist es wichtig, dass die relevanten Herkunftsländerinformationen hinsichtlich der Situation der Judikative (Ernennung der Richter, Interaktion mit der Politik) und der allgemeinen Bilanz der Rechtsstaatlichkeit im Land vor der persönlichen Anhörung eingeholt wurden.

Beispiele von Themen, die bei der persönlichen Anhörung untersucht werden sollten

- Die Umstände (z. B. Zeit, Ort, beteiligte Personen, persönliche Rolle des Antragstellers), unter denen die Handlung ausgeführt wurde.
- Die Gründe des Antragstellers für die Handlung.
- Ob es sich gemäß der Gesetzgebung des Herkunftslandes um eine illegale Handlung handelt.
- Die gemäß dem Strafrecht des Landes vorgesehene Strafe.
- Die Umstände, unter denen der Antragsteller gefasst wurde.
- Die Reaktionen der Behörden nach Begehen dieser illegalen Handlung (z. B. ob der Antragsteller geladen, verhört, festgenommen und festgehalten wurde und unter welchen Bedingungen).
- Was dem Antragsteller diesbezüglich durch die Behörden kommuniziert wurde.
- Genauer Stand des Strafverfahrens hinsichtlich dieser Handlung.
- Schriftliche Nachweise über das Strafverfahren.
- Vorstrafenregister.
- Warum empfindet der Antragsteller die Verfolgung oder Bestrafung als diskriminierend und/oder unverhältnismäßig? Warum glaubt der Antragsteller, die Reaktion der Behörden sei auf seine politische Überzeugung zurückzuführen? Wie wird der Fall des Antragstellers seiner Ansicht nach fortgeführt und behandelt werden?
- Die Kenntnisse des Antragstellers hinsichtlich dessen, wie die Justizbehörden mit Einzelpersonen umgehen, die ein ähnliches politisches Profil haben.
- Die Kenntnisse des Antragstellers hinsichtlich dessen, wie die Justizbehörden gemeinhin mit diesen Straftaten umgehen.
- Die Verfügbarkeit von Rechtsbeistand zur Verteidigung des Antragstellers und die Möglichkeit, Berufung gegen die mutmaßlich unrechtmäßige Verurteilung einzulegen (falls bereits verurteilt).
- Die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Verteidigung oder Berufung im Herkunftsland.





3.6. Nachfluchtgründe zu politischen Überzeugungen



Artikel 5 QRL (Neufassung) – Aus *Nachfluchtgründen* entstehende Ansprüche

2. *Die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, kann auf Aktivitäten des Antragstellers nach Verlassen des Herkunftslandes beruhen, insbesondere, wenn die Aktivitäten, auf die er sich stützt, nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind.*
3. *Unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention können die Mitgliedstaaten festlegen, dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat.*

Es kann sein, dass eine Person keine begründete Furcht vor Verfolgung hatte, als sie das Land verließ. Eine solche Furcht kann jedoch auch nach Verlassen des Landes entstehen. Die Person gilt dann als Flüchtling aus Nachfluchtgründen. In diesem Abschnitt geht es um Antragsteller, die vortragen, Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer politischen Überzeugung infolge ihrer eigenen Handlungen im Ausland zu haben.

Nachfluchtgründe, die auf den politischen Aktivitäten des Antragstellers im Ausland basieren, können in verschiedenen Kontexten entstehen, und zwar sowohl als Erst- sowie auch als Folgeanträge. Mögliche Szenarien sind nachfolgend dargestellt.

Erstanträge.

- Der Antragsteller war in seinem Herkunftsland in politische Aktivitäten involviert, hat es jedoch aus anderen Gründen verlassen, die nicht im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten standen (z. B. Arbeit). Er ist seinen politischen Aktivitäten im Aufnahmeland weiter oder verstärkt nachgegangen und beantragt auf Grundlage dieser Aktivitäten internationalen Schutz.
- Der Antragsteller war in seinem Herkunftsland nicht in politische Aktivitäten involviert und hat es aus anderen Gründen verlassen, die nicht im Zusammenhang mit politischen Aktivitäten standen (z. B. Studium). Er hat erst nach Ankunft im Aufnahmeland begonnen, an Aktivitäten teilzunehmen, und beantragt internationalen Schutz basierend auf diesen Aktivitäten.
- Der Antragsteller war in seinem Herkunftsland in politische Aktivitäten involviert. Die Furcht vor Verfolgung ist jedoch erst später, nach Verlassen des Landes, aufgrund der veränderten Situation im Herkunftsland (z. B. nach einem Regimewechsel) aufgekommen.

Folgeanträge.

- Der Erstantrag des Antragstellers auf internationalen Schutz gründete auf politischer Verfolgung, wurde jedoch abgewiesen, da seine politischen Aktivitäten oder seine Furcht vor Verfolgung nicht glaubhaft oder begründet waren. Der Antragsteller reicht



einen Folgeantrag ein, in dem er neue oder verstärkte politische Aktivitäten im Aufnahmeland als neue Aspekte anführt.

- Der Antragsteller hat zunächst aus anderen Gründen (z. B. der Sicherheitslage) internationalen Schutz beantragt, aber dieser Antrag wurde abgewiesen. Der Antragsteller reicht einen Folgeantrag ein, in dem er politische Aktivitäten im Aufnahmeland als neue Aspekte anführt.
- Der Antragsteller führt Veränderungen an der Situation im Herkunftsland als neue Aspekte an (z. B. infolge eines Regimewechsels).

Um festzustellen, ob der Antragsteller eine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund politischer Überzeugung infolge seiner Aktivitäten im Aufnahmeland hat, gilt es, folgende Aspekte zu untersuchen.

Abbildung 3: Aspekte von Nachfluchtgründen basierend auf Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslands (Artikel 5 Absatz 2 QLR (Neufassung))



Die Aktivitäten des Antragstellers sowie die Kenntnisse des Akteurs von Verfolgung stellen Besonderheiten bei Nachfluchtgründen dar, die auf politischer Überzeugung gründen. Hinweise zu diesen Aspekten finden Sie nachfolgend.

3.6.1. Aktivitäten nach Verlassen des Herkunftslandes

(a) Aktivitäten hinsichtlich der tatsächlichen oder zugeschrieben politischen Überzeugung des Antragstellers

Aktivitäten des Antragstellers im Ausland können sämtliche Handlungen sein, die der Verfolgungsakteur als politisch wahrnimmt, unabhängig davon, ob diese politische Überzeugung dem Antragsteller unrechtmäßig zugeschrieben wurde oder er sie tatsächlich vertritt. Ein Antragsteller könnte beispielsweise aktiv in die politischen Aktivitäten einer Oppositionspartei im Exil involviert sein. Ebenso könnte ihm eine politische Überzeugung auch nur deshalb zugeschrieben werden, weil er in der Gesellschaft von Mitbürgern verkehrt, die ihrerseits in politischem Konflikt mit ihrer Regierung stehen. Außerdem könnte ihm eine politische Überzeugung einfach nur aus dem Grund zugeschrieben werden, dass er an soziokulturellen Aktivitäten teilgenommen hat, die von Vereinen organisiert wurden, die mit bestimmten politischen Gruppen in Verbindung stehen. Siehe auch Abschnitt [1.3 Ausdrücke politischer Überzeugungen](#).



(b) Aktivitäten können im Aufnahmeland oder einem Drittland ausgeübt werden

Aktivitäten, die nach Verlassen des Herkunftslandes ausgeübt werden, finden am häufigsten im Aufnahmeland statt, können jedoch auch in Drittländern, einschließlich Transitländern, stattfinden. Auch Online-Aktivitäten treten im Kontext von Nachfluchtansprüchen häufig auf (siehe Abschnitt [3.7 In den sozialen Medien geäußerte politische Überzeugungen](#)).

(c) Aktivitäten können erstmalig ausgeübt werden oder die Fortführung einer politischen Überzeugung sein, die im Herkunftsland vertreten wurde

Artikel 5 Absatz 2 QRL (Neufassung) betont, dass insbesondere jene Aktivitäten als relevant gelten, die „Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind“. Es ist zu beachten, dass die Betonung auf bereits im Herkunftsland „bestehenden“ politischen Überzeugungen liegt, die nicht notwendigerweise geäußert wurden oder nach denen nicht gehandelt wurde. Es könnte beispielsweise sein, dass der Antragsteller aus Angst einfach nicht dazu in der Lage war, seine politische Überzeugung zu äußern, insbesondere, wenn er aus einem Land mit einem höchst repressiven Regime kommt. Dennoch schließt diese Betonung nicht aus, dass die relevanten Aktivitäten und Überzeugungen auch neuer Natur sein können. In diesem Sinne ist eine ganze Reihe an Situationen vorstellbar, angefangen von Situationen, in denen ein Antragsteller seine politische Überzeugung überhaupt nicht in seinem Herkunftsland geäußert hat, bis hin zu Situationen, in denen ein Antragsteller politisch sehr aktiv war. In praktischer Hinsicht gilt jedoch: Je mehr ein Antragsteller seine politische Überzeugung in seinem Herkunftsland geäußert hat, desto leichter kann er nachweisen, dass Aktivitäten nach Verlassen seines Herkunftslandes seine wahre politische Überzeugung widerspiegeln.

„Fortgesetzte“ Aktivitäten können einen Antrag auf internationalen Schutz zwar unterstützen, Sie sollten sich jedoch bewusst sein, dass **Aktivitäten, die nach Verlassen des Landes neu aufgenommen wurden**, auch zu einem Bedarf an internationalem Schutz führen können ⁽⁶⁴⁾. Es kann viele berechtigte Erklärungen dafür geben, warum ein Antragsteller erst nach Verlassen seines Herkunftslandes politisch aktiv geworden ist.

⁽⁶⁴⁾ EASO, [Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes \(Richtlinie 2011/95/EU\)](#), Dezember 2016, S. 89.



Beispiel

Die folgende Liste umfasst mögliche Beispiele dafür, dass ein Antragsteller erst nach Verlassen seines Herkunftslandes Aktivitäten unternommen hat.

- Erwachsene Antragsteller könnten während ihres Auslandsaufenthalts aus verschiedensten Gründen ein neues politisches Bewusstsein entwickelt haben. Eventuell haben sie eine kritische Haltung gegenüber dem politischen System in ihrem Herkunftsland entwickelt, nachdem sie Zeit mit einem politisch aktiven Mitbürger verbracht haben, besseren Zugang zu unzensurierten Informationen über ihr Herkunftsland erhalten haben, kritische intellektuelle Einschätzungen während ihres Studiums gehört haben oder einfach nur erfahren konnten, wie das Leben in einem demokratischen Land ist.
- Waren die Antragsteller noch Kinder oder junge Erwachsene, als sie ihr Herkunftsland verließen, kann die mangelnde Reife und Autonomie ein Grund dafür sein, dass sie zuvor keine expliziten politischen Überzeugungen vertreten haben.
- Seit der Antragsteller sein Herkunftsland verlassen hat, könnten sich im Herkunftsland Ereignisse zugetragen haben, die vielleicht nicht die nötige Bedeutung für die Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 QRL (Neufassung) haben, aber bedeutend genug sind, um einen Wandel in der politischen Einstellung des Antragstellers hervorgerufen zu haben. Das politische Klima im Herkunftsland könnte sich beispielsweise schrittweise verschlechtert haben, weil die autoritären Tendenzen des Regimes stärker geworden sind, während der Antragsteller im Ausland war.

Unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention hat die QLR (Neufassung) eine optionale Bestimmung für Mitgliedsstaaten hinsichtlich **Folgeanträgen** eingeführt, die Verletzungen des internationalen Schutzsystems unterbinden soll. Mitgliedsstaaten können in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 3 QRL (Neufassung) entscheiden, dass die Flüchtlingseigenschaft „in der Regel nicht anerkannt“ wird, wenn „die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat“⁽⁶⁵⁾. Diese Bestimmung darf nur dann Anwendung finden, wenn sie in das nationale Recht übernommen wurde, und die Umsetzung hängt von der nationalen Praxis ab.

Bitte berücksichtigen Sie, dass bei Anwendung der Bestimmung eine erhebliche Beweislast hinsichtlich des Risikos auf Verfolgung oder schweren Schaden auf dem Antragsteller liegt

⁽⁶⁵⁾ Weitere Informationen und Rechtsprechungen zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 3 QRL (Neufassung) finden Sie in EASO, [Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes \(Richtlinie 2011/95/EU\)](#), Dezember 2016, S. 103–105. Bitte nehmen Sie auch zur Kenntnis, dass dem EuGH am 29. März 2022 ein Vorabentscheidungsersuchen durch den Verwaltungsgerichtshof (Österreich) zu diesem Thema vorgelegt wurde. Die Frage, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Publikation noch offen ist, wurde als [Rechtssache C-222/22](#) vom Gericht registriert. Sie werden das Urteil in der [EUAA Case Law Database](#) finden, wenn der EuGH über die vorgelegte Frage entschieden hat.



(⁶⁶). Bitte bedenken Sie außerdem, dass es auf die Gefährdungsbeurteilung ankommt, die stets objektiv und vorausschauend ist. Demnach gilt: Auch wenn der Antragsteller arglistig gehandelt hat, so kann er trotzdem aufgrund einer zugeschriebenen politischen Überzeugung vom Verfolgungsakteur verfolgt werden und internationalen Schutz benötigen.

Es ist zu erwähnen, dass Artikel 5 Absatz 3 QRL (Neufassung) auf den Flüchtlingsstatus begrenzt ist und sich nicht auf den subsidiären Schutzstatus erstreckt. Darüber hinaus sollte das Non-refoulement in allen Fällen respektiert werden (⁶⁷).

3.6.2. Die Kenntnisse, die der Verfolgungsakteur von den Aktivitäten des Antragstellers hat

Eine zentrale Frage bei *Nachflucht*-Asylanträgen, die auf politischer Überzeugung basieren, ist, ob der mutmaßliche Verfolgungsakteur Kenntnisse von den Auslandsaktivitäten des Antragstellers besitzt oder vernünftigerweise Kenntnisse darüber erlangen könnte.

In einigen Fällen ist der Antragsteller vielleicht dazu in der Lage, Beweisstücke vorzulegen, die belegen, dass die Behörden bereits Kenntnisse über seine ausländischen Aktivitäten und Interesse an ihm gezeigt haben (z. B. Familienangehörige wurden zu den Aktivitäten des Antragstellers im Ausland befragt oder es haben polizeiliche oder gerichtliche Ermittlungen *in Abwesenheit* stattgefunden).

Es wird jedoch öfter der Fall sein, dass der Antragsteller keine direkten Beweise dafür vorlegen kann, dass der Verfolgungsakteur Kenntnis über seine Aktivitäten hat. In diesem Fall muss festgestellt werden, ob es wahrscheinlich ist, dass die Aktivitäten des Antragstellers dem Verfolgungsakteur zur Kenntnis gelangt sind. Bei dieser Bewertung müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden. Die nachfolgende Liste ist nicht erschöpfend und die Faktoren können sich überschneiden.

- **Art und Grad der Aktivität**

Art, Häufigkeit und Sichtbarkeit einer Aktivität wirken sich gemeinhin darauf aus, ob Behörden dazu in der Lage sind, einen Antragsteller zu erkennen, den sie als politische Bedrohung erachten könnten. Dies ist jedoch stark vom Herkunftsland und der Überwachung der Diaspora durch das Regime abhängig (siehe nachfolgenden Punkt). Es ist allgemein weniger wahrscheinlich, dass Aktivitäten, die selten, anonym und nur am äußeren Rand des politischen Lebens ausgeführt werden, dem Verfolgungsakteur zur Kenntnis gelangen als regelmäßige Aktivitäten, die der Antragsteller in eigenem Namen, in einer zentralen Rolle und in der Öffentlichkeit durchführt. Denken Sie daran, dass auch aufgrund informeller Aktivitäten ein Bedarf an

(⁶⁶) Siehe auch Artikel 4 Absatz 3 QRL (Neufassung):

Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist: [...] die Frage, ob die Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen wurden, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde.

(⁶⁷) Dem EuGH am 29. März 2022 ein Vorabentscheidungsersuchen durch den Verwaltungsgerichtshof (Österreich) zu diesem Thema vorgelegt wurde. Die Frage, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Publikation noch offen ist, wurde als [Rechtssache C-222/22](#) vom Gericht registriert. Sie werden das Urteil in der [EUAA Case Law Database](#) finden, wenn der EuGH über die vorgelegte Frage entschieden hat.





internationalem Schutz entstehen kann. Hier gelten ähnliche Erwägungen wie bei Äußerungen politischer Überzeugung im Herkunftsland.

- **Überwachungsaktivitäten der Behörden im Ausland.**

Die Art und Weise, wie die Behörden des Herkunftslands die Aktivitäten ihrer Diaspora im Ausland überwachen, kann ein entscheidender Faktor sein. Einige Regimes haben durch ihre diplomatischen Missionen, verbundenen Organisationen (wie z. B. kulturelle Stiftungen oder religiöse Einrichtungen) und Infiltration oppositioneller politischer Ereignisse und Gruppen im Exil weitreichende Überwachungsmethoden eingeführt. Auch die Präsenz und Größe der einheimischen Gemeinde im Asylstaat kann sich auf die Berichterstattung gegenüber den Behörden im Herkunftsland auswirken. Die Behörden könnten außerdem durch Überwachung von Online-Aktivitäten von den Aktivitäten des Antragstellers erfahren ([3.7 In den sozialen Medien geäußerte politische Überzeugungen](#)).

- **Kontrolle von Rückkehrern.**

In bestimmten Herkunftsländern müssen sich Staatsbürger, die in ihr Land zurückkehren, eventuell einem Kontrollverfahren durch die dortigen Behörden unterziehen, und zwar aus dem einfachen Grund, dass sie sich im Ausland aufgehalten haben und/oder aufgrund ihrer bestimmten persönlichen Umstände (z. B. Studenten, illegale Ausreise, erzwungene Rückkehr). Das Kontrollieren von Rückkehrern könnte daher die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass die Behörden die Vergangenheit des Antragstellers untersuchen und von seinen Nachfluchtaktivitäten erfahren. Darüber hinaus könnten auch andere Mitglieder der Diaspora bei ihrer Rückkehr verhört werden, sodass die Behörden Informationen über Bürger erlangen könnten, die im Ausland politisch aktiv sind. Spezifische Hinweise zur Rückkehr finden Sie in Abschnitt [3.3 Zugeschriebene politische Überzeugungen aufgrund eines \(irregulären\) Auslandsaufenthalts](#).

- **Allgemeiner Umgang mit bestimmten Gruppen.**

Gehört der Antragsteller zu einer bestimmten Gruppe, die bereits durch die Regierung überwacht wird, z. B. eine ethnoreligiöse Minderheit, kann dies auch die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass die Aktivitäten des Antragstellers von den Behörden wahrgenommen werden.

Während die individuellen Aussagen und Umstände des Antragstellers von höchster Bedeutung für den Aspekt der „Aktivitäten“ sind, so ist es entscheidend, dass bei der Untersuchung von Aspekten, die sich auf die Behörden selbst beziehen (d. h. Überwachung, Kontrolle und der allgemeine Umgang mit bestimmten Gruppen), relevante Herkunftsländerinformationen hinzugezogen werden.





Wichtige Aspekte

Handelt es sich beim Verfolgersakteur um einen nichtstaatlichen Akteur (wie z. B. Miliz, gemeinschaftliche Gruppen, politische Parteien), so können die Faktoren, die berücksichtigt werden müssen, um die Wahrscheinlichkeit einer Kenntnis von den Aktivitäten des Antragstellers zu bewerten, stark von denen abweichen, die es bei staatlichen Akteuren zu berücksichtigen gilt. Dies ist von den Mitteln des nichtstaatlichen Akteurs abhängig. Sind nichtstaatliche Akteure schlecht strukturiert oder haben nur wenig Macht über ihr Gebiet oder ihre Gemeinde, so muss der Antragsteller eventuell detaillierter erklären, wie diese Akteure von seinen Aktivitäten erfahren könnten.

3.6.3. Themen, die bei der persönlichen Anhörung untersucht werden sollten

Neben der Untersuchung von Themen hinsichtlich verschiedenen Formen politischer Äußerungen könnten auch folgende Themen besonders relevant bei Nachfluchtgründen sein, die auf politischer Überzeugung basieren.

Beispiele von Themen, die bei Erstanträgen untersucht werden könnten (fortgesetzte oder neu aufgenommene Aktivitäten)

- Zeitrahmen, Ort, Art und Sichtbarkeit aller politischen Aktivitäten des Antragstellers.
- Falls der Antragsteller frühere Aktivitäten im Herkunftsland erwähnt: Hat er früher Probleme mit dem Verfolgersakteur erlebt? Aus welchen Gründen hat der Antragsteller das Land trotz dieser Probleme zu jenem Zeitpunkt nicht verlassen?
- Falls der Antragsteller frühere Aktivitäten im Herkunftsland erwähnt, die er jedoch vor Verlassen des Landes aufgegeben hat: Welche Gründe gab es dafür?
- Falls der Antragsteller im Herkunftsland nicht politisch aktiv war: Welche Gründe gab es dafür?
- Auch wenn der Antragsteller seine politische Überzeugung nie im Herkunftsland geäußert hat, gab es Situationen/Vorfälle, die dazu geführt haben, dass er sein „politisches Bewusstsein“ im Herkunftsland erkannt hat (z. B. Konflikt mit Behörden, unfaire Behandlung, politische Ereignisse)? Falls ja, aus welchen Gründen ist er nicht politisch aktiv geworden?
- Falls der Antragsteller erwähnt, Angst vor den Behörden gehabt zu haben, untersuchen Sie, welche Kenntnisse der Antragsteller über den Umgang der Behörden mit politisch aktiven Personen hat, einschließlich Beispiele von politisch aktiven Personen und ihren Schicksalen.



Beispiele von Themen, die bei Folgeanträgen untersucht werden könnten (neu aufgenommene oder verstärkte Aktivitäten)

- Erklärungen für den Zeitrahmen des politischen Aktivismus: Gründe und entscheidende Faktoren für den neuen oder verstärkten Aktivismus.
- Falls der Antragsteller im Herkunftsland nicht politisch aktiv war: Welche Gründe gab es dafür?
- Auch wenn der Antragsteller seine politische Überzeugung nie im Herkunftsland geäußert hat, gab es Situationen/Vorfälle, die dazu geführt haben, dass er sein „politisches Bewusstsein“ im Herkunftsland erkannt hat (z. B. Konflikt mit Behörden, unfaire Behandlung, politische Ereignisse)? Falls ja, warum hat er nicht danach gehandelt?
- Falls der Antragsteller behauptet, vor dem Folgeantrag politisch aktiv gewesen zu sein, dies bei seinem Erstantrag jedoch nicht angegeben hat: Aus welchen Gründen hat er seine Aktivitäten nicht früher offengelegt?
- Treten Widersprüche auf zu den Aussagen, die der Antragsteller bei seinem Erstantrag gemacht hat (z. B. Aussagen hinsichtlich seiner politischen Überzeugungen oder Aktivitäten, widersprüchliche Zeitrahmen, Gründe für das Verlassen des Landes), bitten Sie ihn, diese zu erklären.

Beispiele von Themen, die im Zusammenhang mit den Kenntnissen des Akteurs von Verfolgung untersucht werden könnten

- Warum glaubt der Antragsteller, dass die Behörden wahrscheinlich von seinen Aktivitäten erfahren werden?
- Weiß der Antragsteller von Reaktionen der Behörden auf seine Aktivitäten? Hat er Dokumente oder andere Beweisstücke?
- Falls der Antragsteller die Überwachung von Staatsbürgern im Ausland erwähnt: Was weiß der Antragsteller über die Überwachungsmethoden des Akteurs von Verfolgung?
- Weiß der Antragsteller von Einzelpersonen, die an ähnlichen Aktivitäten im Ausland teilgenommen haben und von den Behörden entdeckt wurden? Was weiß der Antragsteller über ihre Schicksale?

3.7. In den sozialen Medien geäußerte politische Überzeugungen

Antragsteller können sowohl in der *Nachfluchtsituation* wie auch in ihrem Herkunftsland das Internet nutzen, um ihre politische Überzeugung zu äußern. Das Internet ist ein relevantes Ausdrucksinstrument, da die im Internet veröffentlichten Inhalte eine große Reichweite haben können.





Die Veröffentlichung der eigenen politischen Ansichten im Internet kann schnell und einfach zu Sichtbarkeit und Bekanntheit für den Autor führen, unabhängig davon, wie sehr er tatsächlich politisch involviert ist. Es ist jedoch so, dass nicht alles, was im Internet veröffentlicht wird, sein potenzielles Publikum auf die gleiche Art und Weise erreicht. Demnach könnten solche Veröffentlichungen in der Wahrnehmung des Akteurs von Verfolgung ein völlig anderes Gewicht einnehmen.

Jeder Einzelfall ist einzigartig und die Regeln der Beweiswürdigung gelten für die Äußerung politischer Überzeugungen im Internet. In diesem Abschnitt sollen keine Aspekte wiederholt werden, die in den vorherigen Abschnitten angesprochen wurden oder im Leitfaden zur Beweiswürdigung angeführt werden, der demnächst erscheint ⁽⁶⁸⁾. Dennoch finden Sie in diesem Abschnitt einige Indikatoren, die besonders für dieses Thema gelten:

- Die Bewertung, ob eine in den sozialen Medien geäußerte Überzeugung vom Verfolgungsakteur als politisch erachtet werden könnte.
- Die Bewertung, ob der Verfolgungsakteur von der in den sozialen Medien geäußerten Meinung erfahren kann bzw. ob dies wahrscheinlich ist oder er bereits davon weiß.

3.7.1. Fasst der Verfolgungsakteur die im Internet geäußerte Überzeugung als politische Überzeugung auf?

Es ist wichtig, dass Sie die korrekten Kenntnisse über die Situation im Herkunftsland haben, um entscheiden zu können, ob der potenzielle Verfolgungsakteur das, was im Internet veröffentlicht wurde, als politische Überzeugung wahrnehmen würde.



Wichtige Aspekte

Denken Sie daran, dass etwas, das auf den ersten Blick unpolitisch scheint, im sozialen oder politischen Kontext als Ausdruck einer politischen Haltung verstanden werden kann (siehe Abschnitt [1.2 Was ist eine politische Überzeugung im Kontext des internationalen Schutzes?](#)). Berichtet eine Person beispielsweise in den sozialen Medien von ihrer Erfahrung mit einer medizinischen Leistung in einem öffentlichen Krankenhaus während einer Pandemie, könnten die Gesundheitsbehörden dies im staatlichen und sozialen Kontext als Kritik an der Fähigkeit der Staatsbehörden auffassen, ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Bürgern zu erfüllen und somit als politische Überzeugung wahrnehmen.

(a) Wie äußert sich der Verfolgungsakteur offiziell in den und über die sozialen Medien? Wie sieht das „Cyber-Bewusstsein“ des Akteurs von Verfolgung aus?

Die Art und Weise, wie der potenzielle Verfolgungsakteur soziale Netzwerke nutzt, verwaltet und betrachtet, bietet wertvolle Hinweise darauf, wie er soziale Medien allgemein sowie auch die Aktivitäten wahrnimmt, die Einzelperson in den sozialen Medien ausüben: Welche Mittel werden in soziale Netzwerke und Medien investiert? Welche Instrumente entwickelt der Verfolgungsakteur und welche Strategien nutzt er im Zusammenhang mit den sozialen Medien? Wie lautet seine offizielle Meinung zu den sozialen Medien? Werden sie

⁽⁶⁸⁾ EASO-[Praxisleitfaden: Beweiswürdigung](#), März 2015 (Aktualisierung bevorstehend).





beispielsweise als strategisches Kommunikationsinstrument und politisches Instrument betrachtet?

(b) Gibt es eine bestimmte Rechtsgrundlage zur Nutzung der sozialen Medien?

Behörden können die im Internet verfügbaren Inhalte übermäßig kontrollieren und sogar die Möglichkeit einer Internetverbindung in ihrem Gebiet unterbinden, um zu verhindern, dass Überzeugung oder Informationen entweder innerhalb des Landes oder im Ausland geteilt oder öffentlich gemacht werden.

Ist die Nutzung (einiger) sozialer Medien rechtlich eingeschränkt oder kriminalisiert, liefert dies starke Hinweise darauf, welche (politische) Bedeutung der Verfolgungsakteur der Äußerung von Überzeugungen über soziale Medien beimisst. Werden diese Einschränkungen mit nationaler Sicherheit oder öffentlicher Ordnung begründet, deutet dies im Allgemeinen stark darauf hin, dass die verbotene Nutzung sozialer Medien als politische Aktivität aufgefasst wird. Dies gilt auch für Situationen, in denen die missbräuchliche Nutzung sozialer Medien kriminalisiert ist. Dies ist abhängig davon, was in der Praxis als missbräuchliche Verwendung gilt.

(c) Werden Aktivitäten in den sozialen Medien überwacht?

Potenzielle Verfolgungsakteure könnten Instrumente und Vorgänge einrichten, um unerwünschte politische Haltungen zu eruieren, zu verfolgen und zu verhindern. Es ist wahrscheinlich, dass Online-Aktivitäten, die vom Verfolgungsakteur überwacht werden, je nach allgemeinem und individuellem Kontext eine gewisse (politische) Bedeutung beigemessen wird.

3.7.2. Besitzt der Verfolgungsakteur Kenntnisse über die Veröffentlichung(en) in den sozialen Medien?

(a) Überwachung der Aktivitäten in den sozialen Medien durch den Verfolgungsakteur

Umfang und Effizienz der Überwachung geben Hinweise darauf, wie wahrscheinlich es ist, dass bestimmte Online-Veröffentlichungen herausgegriffen und dem Verfolgungsakteur bekannt werden. Die Überwachungsaktivitäten könnten genereller Natur sein, d. h. alle staatsfeindlichen Aktivitäten werden überwacht. Sie könnten sich jedoch auch gegen bestimmte Gruppen richten, deren Profile als kritisch erachtet werden wie z. B. Journalisten, Aktivisten und Influencer.

Der Verfolgungsakteur kann recht einfache technischen Überwachungsinstrumente oder hochentwickelte Informationstechnologiesystem und -algorithmen einsetzen. Je höher entwickelt die verwendeten Instrumente, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die überwachten Aktivitäten dem Verfolgungsakteur bekannt sind oder sein könnten.

(b) Wie ist die Reichweite der Veröffentlichung?

Das Publikumspotenzial von Veröffentlichungen im Internet kann bedeutend sein. Die reine Möglichkeit dieses Potenzials zieht jedoch nicht nach sich, dass alles, was im Internet veröffentlicht wird, ein großes Publikum hat und der Verfolgungsakteur Teil dieses Publikums





ist. Sie müssen also überprüfen, welche Reichweite das hat, was der Antragsteller im Internet veröffentlicht hat. Die Reichweite ist sowohl (a) von dem Verhalten des Akteurs von Verfolgung (sucht er aktiv nach solchen Veröffentlichungen?) als auch (b) von der öffentlichen Aufmerksamkeit abhängig, die der Veröffentlichung durch den Autor zuteil wurde (wie und wo fand die Veröffentlichung statt und welche Reichweite hat sie selbst im Hinblick auf ein passiveres Publikum?). Auch (c) Zugänglichkeit und (d) Verfügbarkeit der Internetveröffentlichung könnten gute Indikatoren dafür sein, ob der Verfolgungsakteur von ihr erfahren könnte.

Es gilt, alle relevanten allgemeinen und individuellen Umstände sowie Erklärungen des Antragstellers zu berücksichtigen, bevor Sie entscheiden, wie wahrscheinlich es ist, dass der Verfolgungsakteur über Kenntnisse hinsichtlich der Veröffentlichung verfügt. Das Untersuchungsverfahren stützt sich auf die Verknüpfung sämtlicher Faktoren, und auch der Kontext des Herkunftslandes muss berücksichtigt werden.

- (a) Verfolgt der Verfolgungsakteur eine **aktive Überwachungs politik** gegenüber Online-Veröffentlichungen wie der des Antragstellers, ist es eher wahrscheinlich, dass der Verfolger Kenntnisse darüber besitzt. Dies ist auch dann der Fall, wenn die öffentliche Aufmerksamkeit, die den Veröffentlichung(en) des Autors zuteil wurde, verhältnismäßig gering ist. Zeigt der Verfolgungsakteur ein passiveres Verhalten, ist es weniger wahrscheinlich, dass ihm die Veröffentlichung bekannt ist. Dies hängt dann eher davon ab, inwiefern die Veröffentlichung selbst bekannt gemacht wurde, und weniger vom Auftreten des Akteurs von Verfolgung.
- (b) Die **Publikmachung/Sichtbarkeit der Veröffentlichung** kann selbst von verschiedenen Faktoren abhängig sein. Sie müssen also auf Hinweise achten, an denen Sie erkennen können, wie wahrscheinlich es ist, dass die Informationen dem Verfolgungsakteur bekannt sind oder werden könnten. Die Frage ist, ob es sich um eine eher vertrauliche Veröffentlichung (mit einer begrenzten Zahl an Aufrufen und begrenztem Potenzial) handelt oder ob sie in Anbetracht des verwendeten Mediums und der eingerichteten Instrumente von vielen Menschen gesehen werden sollte oder ob die Veröffentlichung anderweitig Aufmerksamkeit im Internet erlangt hat, die über die Intention des Autors hinausgeht.
- Einige Internetseiten zeigen Ihnen die **Anzahl der Aufrufe, Likes usw.** an. So könnten Sie einen Eindruck davon erhalten, wie viele Menschen auf die Veröffentlichung zugegriffen haben. Bedenken Sie jedoch, dass die Anzahl der „Aufrufe“ auf einigen Internetseiten nicht angibt, wie viele individuelle Personen die Veröffentlichung gesehen haben, sondern wie oft die Seite besucht wurde. Das bedeutet, dass mehrere Besuche derselben Person und auch des Autors selbst als unterschiedliche „Aufrufe“ gezählt werden. Die Anzahl der Aufrufe ist zwar ein Faktor, den es zu berücksichtigen gilt, die „Bedeutung“ der Anzahl hängt jedoch vom nationalen Kontext und eventuell auch anderen Faktoren wie der Aktualität der Aufrufe (eine hohe Zahl an Aufrufen vor vielen Jahren kann beispielsweise weniger relevant sein als eine geringe Zahl an Aufrufen, die kürzlich aufgetreten sind) ab.
 - **Wie viele „Follower“ der Autor hat**, kann ggf. einen Eindruck davon vermitteln, wie groß das potenzielle Publikum ist. Folgen viele Menschen einer Person, so ist





es wahrscheinlicher, dass ihre Veröffentlichungen gesehen werden und ihre Überzeugungen bekannt sind und geteilt werden.

- **Die Bedeutung des verwendeten Mediums und sein Einfluss.** Im Internet haben nicht alle Medien den gleichen Einfluss und die gleiche Reichweite. Daher sollten Sie berücksichtigen, in welchem Medium die Veröffentlichung stattfand. War es auf der Webseite einer etablierten Zeitung oder auf einem privaten Blog? Wenn Sie wissen, wie verschiedene soziale Medien (Facebook, YouTube, Instagram, TikTok usw.) funktionieren und welchen Einfluss jedes Medium im Herkunftsland hat, können Sie auch die potenzielle Reichweite der Veröffentlichung bewerten. Eine Veröffentlichung auf einem persönlichen oder privaten Blog ist nicht damit zu vergleichen, einen Artikel auf dem Blog einer Oppositionspartei zu veröffentlichen. Dem Blog der Oppositionspartei folgen vermutlich mehr Menschen (und insbesondere der Verfolgungsakteur), wohingegen der private Blog eher vertraulich bleibt.

- (c) **Zugänglichkeit:** Wer kann auf diese Informationen zugreifen und wie leicht kann darauf zugegriffen werden?

Veröffentlichungen im Internet sollen nicht immer von jeder Person gesehen werden können. Daher sollten Sie überprüfen, ob und inwieweit die Seite öffentlich ist oder ob sie privat oder für ein begrenztes Publikum (z. B. (einige) „Freunde“, Abonnenten eines Newsletters) ist und inwiefern die Informationen vielleicht mit anderen Personen geteilt werden können (ob es beispielsweise möglich ist, die Seite elektronisch zu teilen).

Sie könnten sich auch fragen, ob es möglich ist, dass jemand entweder zufällig oder durch eine einfache Suche über die Informationen stolpern könnte oder ob sie so schwierig zu finden sind, dass die Veröffentlichung nur von jemandem gefunden/gesehen werden könnte, der detaillierte Informationen darüber besitzt.

Beispiel

Wenn der Antragsteller nur einmal etwas veröffentlicht hat und sehr bestimmte und übermäßig lange Informationen oder Passwörter in eine Suchmaschine eingegeben werden müssen oder nach genauen Formulierungen gesucht werden muss (indem der Suchbegriff in Anführungsstriche gesetzt wird), um die Veröffentlichung zu finden, oder wenn die URL bekannt sein muss, um darauf zuzugreifen, dann ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Veröffentlichung von einer Person gefunden wird, der diese Informationen nicht bereits bekannt sind. Diese Informationen werden daher als nicht übermäßig öffentlich eingestuft.

- (d) **Verfügbarkeit.** Ist die Seite noch immer im Internet verfügbar? Der Autor kann eine Seite löschen oder den Inhalt nach Veröffentlichung ändern. Führt ein Antragsteller Veröffentlichungen im Internet an, sollten Sie darauf achten, wie Ihnen die Informationen vom Antragsteller vorgelegt werden. Hat der Antragsteller Ihnen den Ausdruck einer Internetseite vorgelegt? Ist diese Seite noch immer im Internet verfügbar und, falls nicht, warum nicht? Wenn sie nicht mehr im Internet verfügbar ist, wäre es vielleicht interessant, in Erfahrung zu bringen, warum diese Veröffentlichung noch immer als Beweis einer wesentlichen Tatsache relevant sein sollte oder inwiefern sie noch immer auf eine Gefährdung des Antragstellers bei Rückkehr hinweist.





Denken Sie jedoch daran, dass elektronische Beweisstücke einen elektronischen Fußabdruck hinterlassen und unbegrenzt weiter existieren können. Das bedeutet, dass Sie Veröffentlichungen finden oder wiederherstellen können, auch wenn sie vom Autor gelöscht wurden.



Wichtige Aspekte

Denken Sie daran, dass alle Kriterien gemeinsam berücksichtigt werden müssen. Eine Verfolgung, die zum Zeitpunkt der Flucht gelöscht war oder nur für einen kurzen Zeitraum im Internet stand, kann dem Verfolgungsakteur je nach dem Grad seiner Überwachung bekannt sein.

3.7.3. Muster der Unterdrückung als Hinweise auf zukünftige Gefährdung

Welche Gefährdung bei Rückkehr aufgrund von Veröffentlichungen in den sozialen Medien besteht, ist u. a. von den Überwachungsaktivitäten (siehe oben) und den Verhaltensmustern des Akteurs von Verfolgung gegenüber einigen (oder allen) Online-Aktivitäten abhängig, die Sie anhand der Herkunftsländerinformation ermitteln können. Wiederholte Unterdrückungshandlungen können darauf hindeuten, wie der Verfolgungsakteur auf die ungewollte Nutzung sozialer Medien reagiert. Solche Muster könnten beispielsweise Haft, körperliche Misshandlung, Beschlagnahmung relevanter Gegenstände (Computer/Handys), die Aufforderung zur Offenlegung von Passwörtern zu sozialen Netzwerken, Verpflichtungen dazu, soziale Netzwerke nicht weiter zu nutzen, oder Strafverfahren sein.

3.7.4. Praktische Erwägungen zur Einholung von Informationen und Beweiswürdigung

(a) Vor der persönlichen Anhörung

Falls der Antragsteller bereits bei der Registrierung/Anmeldung bestimmte Veröffentlichungen im Internet als Beweisstücke angegeben hat, können Sie vorbereitend Nachforschungen durchführen.

Wenn Sie vor der persönlichen Anhörung selbst (oder ggf. über einen speziellen Dienst Ihrer Verwaltung) nach der/den Internetveröffentlichung(en) suchen, können Sie relevante Fragen vorbereiten, die Sie dem Antragsteller hinsichtlich des Inhalts und der Gründe für die Veröffentlichung stellen möchten. Außerdem ermöglicht es Ihnen einzuschätzen, wie leicht diese Informationen zugänglich und verfügbar sind. Während der Anhörung können Sie dem Antragsteller dann die Elemente vorlegen, die Sie im Vorhinein online gefunden haben. Es kann schwierig sein, während der Anhörung Nachforschungen anzustellen und eine Beurteilung zu treffen, wenn Sie während der Anhörung begrenzten Internetzugang haben. Alle Schritte, die Sie vor der persönlichen Anhörung erledigen können, werden Ihnen erheblich helfen.





Es ist wichtig, dass Sie sich an alle gültigen Sicherheitsmaßnahmen Ihrer Verwaltung halten, bevor Sie auf Inhalte im Internet zugreifen. Es ist ratsam, dass Sie sich mit Ihrem IT-Verantwortlichen in Verbindung setzen, um in Erfahrung zu bringen, was autorisiert ist. Im Folgenden werden Beispiele für Lösungen genannt:

- Dass das Sicherheitssystem des Geräts, mit dem auf die Informationen zugegriffen wird, aktuell ist.
- Dass Sie sich davor schützen, entdeckt zu werden. Es wird beispielsweise empfohlen, dass Sie Strohmankonten statt ihrer eigenen Zugangsdaten verwenden, um ein Konto in den sozialen Medien zu besuchen. So sind Sie nicht persönlich identifizierbar.

(b) Beweiskraft

Bei der Bewertung von Beweisen aus den sozialen Medien sollten Sie sich ihrer Merkmale bewusst sein, bevor Sie Schlussfolgerungen hinsichtlich ihrer Beweiskraft ziehen. Es könnte eine große Gefahr falscher, einseitiger, bewusst irreführender oder zweifelhafter Inhalte bestehen. Darüber hinaus werden Inhalte in den sozialen Medien oft von Nutzern selbst erstellt. Wenn Sie Informationen beurteilen, die von Konten aus den sozialen Medien stammen, müssen Sie besonders darauf achten, dass Sie die Quelle identifizieren und den Inhalt gegenprüfen⁽⁶⁹⁾. Die Identität des Autors eines Beitrags und von privaten Konten kann sich leicht widerrechtlich angeeignet werden. Außerdem können Informationen in den sozialen Medien leicht geändert werden. Weitere Informationen zu diesem Thema können Sie in den EUAA-Praxisleitfäden zur Beweiswürdigung und der Verwendung von Herkunftsländerinformationen durch Entscheider finden⁽⁷⁰⁾.

(c) Videos und Bilder im Internet

Es kann sein, dass der Antragsteller Videos oder Bilder vorlegt, die in den sozialen Medien gepostet wurden, um seinen Antrag zu begründen. Diese Videos oder Bilder können, wie alle anderen im Internet veröffentlichten Inhalte auch, vom Antragsteller selbst veröffentlicht worden (ein Video oder Bild, das seine eigene Arbeit ist) oder Veröffentlichungen sein, von denen der Antragsteller behauptet, dass er als Person auf den Bildern erkennbar sei (z. B. könnte der Antragsteller behaupten, bei einer politischen Demonstration gefilmt oder fotografiert worden zu sein). Die erste Situation wird hauptsächlich in Abschnitt [3.7.2\(b\) Wie ist die Reichweite der Veröffentlichung?](#) beschrieben (obwohl er in beiden Situationen anzuwenden ist). Der Inhalt dieses Abschnitts bezieht sich auf die zweite Situation, in der der Antragsteller behauptet, in einem Video oder auf einem Bild, das im Internet veröffentlicht wurde, erkannt werden zu können.

Sie sollten überprüfen, welche wesentlichen Tatsachen das Video/die Bilder beweisen sollen. Anschließend gilt es zu beurteilen, was zu sehen ist und was aufgrund dieser Bilder

⁽⁶⁹⁾ EASO-[Praxisleitfaden zur Verwendung von Herkunftsländerinformationen durch Sachbearbeiter zur Prüfung von Asylanträgen](#), 2020, S. 60.

⁽⁷⁰⁾ EASO-[Praxisleitfaden: Beweiswürdigung](#), März 2015 (Aktualisierung bevorstehend); EASO-[Praxisleitfaden zur Verwendung von Herkunftsländerinformationen durch Sachbearbeiter zur Prüfung von Asylanträgen](#), 2020, S. 60.





geschlussfolgert werden könnte. Falls möglich, sollten Sie sich die Bilder gemeinsam mit dem Antragsteller ansehen, damit er sie beschreiben kann und Sie ihm Fragen stellen und die Beweiskraft des Videos/der Bilder beurteilen können.

Fragen Sie sich, ob die Umstände des Ereignisses, bei dem die Bilder aufgenommen wurden, erkennbar sind und welche relevanten Elemente Sie zu diesem Schluss führen. Denken Sie daran, dass Inhalte aus dem Internet mit Vorsicht beurteilt werden sollten.

Liegt ein Video oder Bild vor, das marschierende Menschen mit einem Transparent zeigt, bedeutet das beispielsweise nicht unbedingt, dass die Personen, die das Banner halten, bei dem bestimmten Ereignis marschieren, auf das sich der Antragsteller bezieht. Sie müssten andere Hinweise finden, um den Kontext, in dem die Bilder aufgenommen wurden, zu identifizieren, bevor Sie über das vorgelegte Beweisstück und seine Verbindung zu der relevanten Tatsache, die es stützen soll, entscheiden können.



Tipps

- Um das Betrachten eines Videos zu erleichtern, können Sie den Antragsteller bitten, Ihnen den genauen Zeitstempel zu nennen, an dem die relevanten Bilder im Video vorkommen (Stunde, Minute und Sekunde). Manchmal beziehen sich Antragsteller auch auf Bilder, die im Video nicht leicht zu identifizieren sind, insbesondere wenn die Person(en) nicht ohne Weiteres erkannt werden kann/können und es sich um ein langes Video handelt.
- Es wird empfohlen, dass Sie bei Nachforschungen in den sozialen Medien Screenshots relevanter Beiträge machen. Stellen Sie dabei sicher, dass das Datum, an dem Sie auf die Seite zugegriffen haben, zu sehen ist. Die Screenshots können dann in die Akte des Antragstellers aufgenommen werden. So gehen Informationen nicht verloren, falls der Antragsteller (oder eine andere Person) Beiträge löscht, bevor die persönliche Anhörung stattfindet oder die finale Entscheidung ausgesprochen wird.

Behauptet der Antragsteller, in einem Video zu sehen zu sein, so müssen Sie beurteilen, ob der Antragsteller erkannt werden kann. Stellen Sie sich die Frage, ob es möglich ist, körperliche Merkmale des Antragstellers zu erkennen und ob der Antragsteller identifiziert werden könnte (d. h. würde der Verfolgungsakteur wissen, dass es sich bei dieser Person um den Antragsteller handelt?). Auch wenn der Antragsteller von ihm nahestehenden Personen erkannt und identifiziert werden könnte, bedeutet das nicht, dass ein Dritter dazu in der Lage wäre, eine Person zu identifizieren, nach der er nicht aktiv sucht. In einigen Fällen könnten anderweitig identifizierende Elemente vorkommen (z. B. durch Hinweise im Video, Hinweise in den beschreibenden Elementen des Videos, Kommentare).





Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

